



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

DIPLOMARBEIT

Eine kritische Betrachtung

des Denkmalschutzes in Luxemburg und Österreich

**ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
eines Diplom-Ingenieurs / Diplom-Ingenieurin
unter der Leitung**

von Ao.Univ.Prof. Dr. phil. Univ.DoZ. Gerhard Stadler

251.2

Institut für Kunstgeschichte, Bauforschung und Denkmalpflege

eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Architektur und Raumplanung

Von

Simone Schoder

0626374

Wien, Juni 2014

Abstract

In der heutigen Architektur, mit ihren Neubauten in zeitgenössischen Stilen, darf auch die Rücksicht auf die bereits vorhandene historische Bausubstanz nicht außer Acht gelassen werden. Der Denkmalschutz hat es sich zur Aufgabe gemacht, das hinterlassene kulturelle Erbe, welches für die Geschichte und die Identität eines Landes entscheidend ist, für zukünftige Generationen zu schützen und zu bewahren. Die folgende Arbeit soll einen Einblick in die Umsetzung des Denkmalschutzes beider Länder, Luxemburg und Österreich, gewähren. Da aber die Denkmalpflege ein breites Spektrum an unterschiedlichen Interpretationen bietet, wird sich diese Arbeit vorwiegend auf die Denkmalschutzgesetze konzentrieren, sie im Kontext gegenüberstellen und miteinander vergleichen. Ebenfalls relevant sind hierbei die Schutzzonen, das Weltkulturerbe und die Altstadterhaltungsfonds, auf die genauer eingegangen wird. Anhand ausgewählter Beispiele werden die unterschiedlichen Umsetzungen am historischen Erbe aufgezeigt und näher erläutert.

Contemporary architecture draws attention away of existing historic structures and on occasion leads to their neglect. Monuments and historic buildings are part of our cultural heritage and therefore we need to protect and preserve it for future generations. This work is an insight into Luxemburg's and Austria's approach to conservation and focuses on comparing and contrasting their respective legislation on the subject. Furthermore, this work explores protected zones, world cultural heritage and Old Town preservation funds.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen einer Vielzahl von Menschen die mich auf meinem Weg begleitet und unterstützt haben meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Besonders herzlich möchte ich mich bei meinem Betreuer Herr Professor Stadler bedanken, der mich tatkräftig unterstützte und mir konstruktive Kritik entgegen brachte die mich bereichert hat.

Ich danke Frau Halvax, an die ich mich immer bezüglich juristischer und administrativer Fragestellungen wenden konnte.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei der Initiative Denkmalschutz, für den regen Informationsaustausch und deren Türen jederzeit für mich offen standen.

Ich danke Herr Fiedler sowie Herr Pauly, die mir stets Ansprechpartner waren und mir mit ihrem Fachwissen zur Seite standen.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Frau Rodrigues, die sich jederzeit für mich Zeit genommen hat und mir bei meinen Anliegen mit Rat und Tat zur Seite stand.

Ich danke meinen Freunden, die sich bereit erklärt haben, meine Diplomarbeit gegenzulesen, sich nicht gescheut haben, Kritik zu üben und Verbesserungsvorschläge vorzubringen und mir auch moralisch immer zu Seite standen.

Und nicht zuletzt danke ich meinem Vater und meinem Bruder, die mir stets Mut zugesprochen und mich in meiner Arbeit bestärkt haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Erläuterungen	
1.1.1 UNESCO	3
1.1.2 Das Weltkulturerbe	3
1.1.3 Die Welterbeliste	3
1.1.4 Prädikat Weltkulturerbe	3
1.1.5 Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes	5
2. Der Beginn des staatlichen Denkmalschutzes	6
2.1 Luxemburg	
2.1.1 Die Anfänge des Denkmalschutzgedankens	7
2.1.2 Nichtstaatliche Organisationen	12
2.2 Österreich	
2.2.1 Die Anfänge des Denkmalschutzgedankens	14
2.2.2 Nichtstaatliche Organisationen	16
3. Rechtslage	19
3.1 Das Denkmalschutzgesetz beider Länder im Vergleich	
3.1.1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen	21
3.1.2 Antrag auf Feststellung des öffentlichen Interesses	22
3.1.3 Befugnisse/ Zuständigkeit	23
3.1.4 Erforschung	24
3.1.5 Enteignung	25
3.1.6 Veröffentlichung der Liste von geschützten Gebäuden	26
3.1.7 Umkreis der Unterschutzstellung – Umgebungsschutz	27
3.1.8 Schutz vor Zerstörung oder Veränderung	29
3.1.9 Inkrafttreten des Schutzes	31
3.1.10 Veränderung oder Abbruch	32
3.1.11 Erhaltungspflicht	33
3.1.12 Vorübergehende Besetzung	36
3.1.13 Zusatzinventar	37
3.1.14 Denkmalschutzaufhebungsverfahren	37
3.1.15 Bewegliche Gegenstände	38
3.1.16 Ausgrabungen	39
3.1.17 Schutzgebiete	41
3.1.18 Denkmalschutzkommission und Denkmalbeirat	42
3.1.19 Strafbestimmungen	45

3.1.20 Förderungen und Subventionen	46
3.1.21 Entschädigungen	47
3.1.22 Denkmalfonds	47
3.1.23 Vergleich	47
3.2 Schutzzonen beider Hauptstädte im Vergleich	49
3.2.1 Schutzgebiete in Luxemburg-Stadt	
3.2.1.1 Die Entstehung der Schutzgebiete	50
3.2.1.2 Bauvorhaben in Schutzgebiete	52
3.2.1.3 Fonds de la rénovation de la vieille ville	54
3.2.1.4 Umwidmungen und Stellungnahmen bei Abänderungen der Flächennutzungspläne	55
3.2.2 Altstadterhaltung und Schutzzonen in Wien	
3.2.2.1 Die Entstehung der Schutzzonen	56
3.2.2.2 Bauvorhaben in Schutzzonen	57
3.2.2.3 Altstadterhaltungsfonds	58
3.2.2.4 Umwidmungen und Stellungnahmen bei Abänderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen	59
3.2.3 Vergleich	59
4. Beispiele im Umgang mit dem historischen Erbe	61
4.1 Die Anhöhe „Drei Eichen“ in Luxemburg-Stadt	62
4.1.1 Geschichte des Fort Thüngen	64
4.1.2 Die Wiederentdeckung des Fort Thüngen	66
4.1.3 Das Festungsmuseum „Dräi Eechelen“	68
4.1.4 Das Museum für Modernen Kunst (Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean)	72
4.1.5 Kommentar	74
4.2 Die Liegenschaft des Casino Zögernitz in Wien Döbling	78
4.2.1 Geschichte des Casinos	80
4.2.2 Wettbewerb	82
4.2.3 Neunutzung	84
4.2.4 Kommentar	84

4.3 „Centre Hamilius“	86
4.3.1 Die Geschichte des „Centre Hamilius“	88
4.3.2 Das Projekt “Royal Hamilius”	90
4.3.3 Kommentar	92
4.4 Am Heumarkt in Wien	96
4.4.1 Das Areall Hotel Intercontinental - Wiener Eislaufverein - Konzerthaus	98
4.4.2 Der Wettbewerb	98
4.4.3 Das Projekt	100
4.4.4 Kommentar	102
5. Vergleichende Zusammenschau	104
6. Anhang	108
6.1 Quellen	109
6.2 Offener Brief	118
6.3 Literaturverzeichnis	120
6.4 Internetrecherchen	124
6.5 Abbildungsverzeichnis	132

1. Einleitung

1. Einleitung

Der Denkmalschutz ist heutzutage ein wichtiger Aspekt der Architektur. Das historische Erbe bietet nicht nur bereits vorhandene Wohnfläche, sondern zeigt uns ebenfalls den Verlauf der Geschichte. Denkmäler sind Zeitzeugen und geben uns Auskunft über die Vergangenheit. Die historischen Bausubstanzen sind Quellen für Geschichte, Technik, Kunst und Archäologie. Sie geben Auskunft über die verschiedenen Epochen und die Veränderungen im Laufe der Zeit.

„Jedes Denkmal ist an die materielle Substanz gebunden, aus der es besteht und die seine Existenz erst ermöglicht. Sie lässt uns den Prozess der Entstehung und Bearbeitung des Denkmals nachvollziehen, zeigt aber auch die Spuren der Zeit, die seit der Fertigstellung vergangen ist, berichtet von Umbauten, Veränderungen und Funktionswandlungen, vom Schicksal der Bewohner und Benutzer, von guten wie schlechten Phasen.“¹

Der Anlass den Denkmalschutz und die Denkmalschutzgesetze zu einer Diplomarbeit auszuarbeiten, wurde von einigen Faktoren beeinflusst. Zu nächst, aus persönlichem Interesse, da ich selber aus Luxemburg stamme und mich bei jedem Besuch in der Hauptstadt wundere, wie mit dem historischen Erbe umgegangen wird. Entweder verschwindet plötzlich eine Reihe historischer Bauwerke oder die Instandsetzungsarbeiten an der historischen Substanz werfen einige Fragen auf. Somit habe ich begonnen, mich mit dem Thema auseinanderzusetzen und stieß während meiner Recherchen auf einen offenen Brief der Vereinigung Luxembourg Patrimoine an den damaligen Bürgermeister der Stadt Luxemburg. Dieser beschrieb die derzeitigen Missstände des Denkmalschutzes in der Hauptstadt. Die Wiedergabe dieses Briefes in deutscher Sprache befindet sich im Anhang.

Die folgende Diplomarbeit gewährt einen Einblick in die Anwendung des Denkmalschutzes beider Länder und zeigt dessen tatsächliche Umsetzung in die Praxis. Um das Thema einzugrenzen, wird sich vorwiegend auf die Denkmalschutzgesetz beider Länder konzentriert. Um die Unterschiede aufzuzeigen und zu überprüfen, ob die Durchführung der momentanen Situation der Praxis entspricht. Zusätzlich werden die Schutzzonen der Hauptstädte miteinander verglichen, da diese eine sehr hohe Anzahl an historisch bedeutenden Bauwerken aufweisen. Verglichen wird dabei die Hauptstadt Luxemburgs mit der österreichischen Bundeshauptstadt Wien.

¹ Hubel, Achim, Denkmalpflege - Aufgaben, Ziele und Probleme der gegenwärtigen Denkmalpflege, Stuttgart 2006/2011, S. 311.

Die Einführung in die folgende Arbeit bildet eine kurze Begriffserklärung bezüglich des Weltkulturerbes der UNESCO. Da beide Städte den Status des Weltkulturerbes erlangt haben, werden in dieser Einführung die Ernennung und die Gründe für die Aufnahme in die Welterbeliste beschrieben. Anschließend werden die Anfänge des Denkmalschutzes erörtert. Es wird darauf eingegangen, ab welchem Zeitpunkt ein Umdenken in diese Richtung geschah und welche Personen oder Umstände dazugeführt haben, die Denkmalpflege auf eine gesetzliche Ebene zu heben und einen Entwurf zum Denkmalschutzgesetz zu erarbeiten. Darauf aufbauend werden die mit der Zeit entstandenen und novellierten Gesetzeslagen erklärt. Weiters werden die nichtstaatlichen Organisationen vorgestellt, die sich ebenfalls mit diesem Thema beschäftigen.

Anschließend werden die momentan rechtskräftigen Denkmalschutzgesetze im Kontext gegenübergestellt und miteinander verglichen. Zusätzlich werden die Schutzzonen beider Hauptstädte sowie die in beiden Städten eingerichteten Altstadterhaltungsfonds erläutert.

Anhand von konkreten Beispielen wird gezeigt, wie die tatsächliche Umsetzung der Denkmalschutzgesetze am historischen Erbe praktiziert wird. Nachträglich werden die Ergebnisse noch einmal in einem eigenen Kapitel zusammengefasst und verglichen.

Diese Arbeit hat das Ziel die unterschiedlichen Ansätze des Denkmalschutzes in Luxemburg und in Österreich wiederzugeben. Nach dem Motto „andere Länder, andere Sitten“ werden die Unterschiede herausgearbeitet, die sich im Bereich des Denkmalschutzes im Laufe der Zeit ergeben haben. Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege bewegen sich weltweit in einem breiten Spektrum und bieten somit einen großen Raum für Interpretationen. Aus diesem Grund basiert die folgende Arbeit vorwiegend auf den gesetzlichen Instrumenten, die die Länder beziehungsweise Städte sich auferlegt haben.

1.1 Erläuterungen

1.1.1 UNESCO

Die United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) ist eine Organisation, der Vereinten Nationen (UNO), für Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Ihr Ziel ist es, durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit beizutragen. Seit 1945 gibt es die Abteilung für Kulturerbestädte.²

1.1.2 Aufgaben im Bereich der kulturelle Entwicklung: Erbe und Vielfalt

Ein Aufgabenbereich der UNESCO liegt im weltweiten Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt, der Erhaltung des materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie der Förderung des interkulturellen Dialogs.

Im Bereich der Erhaltung des materiellen Welterbes setzt sich die UNESCO in vielfältiger Weise für den Schutz und die Erhaltung des materiellen Erbes der Menschheit ein. Die internationale Staatengemeinschaft hat daher zahlreiche Abkommen geschaffen, um das materielle Erbe weltweit zu schützen und zu erhalten. Eines davon ist die Welterbekonvention, die sich für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt einsetzt.³

1.1.3 Die Welterbeliste

Die UNESCO verleiht den Titel Welterbe (Weltkulturerbe und Weltnaturerbe) an Stätten, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität weltbedeutend sind. Das Ansuchen um Aufnahme in die Welterbeliste erfolgt durch den jeweiligen Vertragsstaat. Der Aufnahmeantrag wird vom Komitee bearbeitet. Das Komitee trifft sich einmal im Jahr, um über die Anträge zu entscheiden. Die beigetretenen Staaten verpflichten sich, das auf ihrem Gebiet befindliche Welterbe zu erfassen, zu schützen und zu erhalten.⁴

1.1.4 Prädikat Weltkulturerbe

Luxemburg ist am 27. Oktober 1947 der UNESCO beigetreten, Österreich am 13. August 1948. Heute hat die UNESCO 195 Mitgliedsstaaten. Im Jahre 1992 unterschrieb Österreich die 1972 verabschiedete UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Im darauf folgenden Jahr unterschrieb auch Luxemburg die UNESCO-Konvention.⁵

² Österreichische UNESCO-Kommission, in: unesco.at, 10. April 2013.

³ Österreichische UNESCO-Kommission, Das Kulturprogramm der UNESCO, in: unesco.at, 10. April 2013.

⁴ Österreichische UNESCO-Kommission, Das UNESCO Welterbe, in: unesco.at, 10. April 2013.

⁵ States Parties: Ratification Status, in: whc.unesco.org, 10. April 2013.

Die UNESCO ernannte im Jahr 1994 die historische Altstadt und die Festungsanlagen von Luxemburg zum Weltkulturerbe. Im Jahre 2001 wurde das historische Zentrum von Wien in die Weltkulturerbeliste aufgenommen.⁶ Luxemburg-Stadt wurde nach dem Kriterium C(iv) in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen.

C (iv): „Die Überreste der Festungsmauern und die Altbauten der Stadt Luxemburg zeugen in einer atemberaubenden natürlichen Umgebung von der Bedeutung der 963 gegründeten Stadt, der während mehrerer Jahrhunderte eine bedeutende Rolle in der Entwicklungsgeschichte Europas zukam.“⁷

Wien wurde aufgrund mehrerer Kriterien in die Liste aufgenommen. Darunter waren: C (ii) (iv) (vi)

C (ii): „Die städtischen und architektonischen Qualitäten des Historischen Zentrums Wiens legen hervorragendes Zeugnis zu einem ständigen Austausch von Werten im Laufe des zweiten Jahrtausends ab.“

C (iv): „Drei Schlüsselperioden der europäischen kulturellen und politischen Entwicklung, das Mittelalter, die Barocke Periode und die Gründerzeit, werden durch das städtische und architektonische Erbe des Historischen Zentrums Wiens außergewöhnlich gut illustriert.“

C (vi): „Seit dem 16. Jahrhundert, wie man allgemein anerkannt hat, ist Wien die Musikhauptstadt Europas gewesen.“⁸

Beide Städte besitzen eine Kernzone sowie eine Pufferzone. Letztere grenzt an die Kernzone an. Das historische Zentrum von Wien umfasst als Kernzone den gesamten ersten Bezirk, ausgenommen ist der Uferbereich des Donaukanals sowie Teile des dritten, vierten, siebten und neunten Bezirks und umfasst eine Fläche von von circa 371 Hektar. Die Pufferzone umschließt die Kernzone und erstreckt sich somit teilweise über den dritten, vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, und neunten Bezirk, und nimmt eine Fläche von von circa 461 Hektar ein. Im Norden wird sie vom Donaukanal auf der Seite des zweiten Bezirks begrenzt. Zusätzlich wurde 1996 das Schloß Schönbrunn samt Park auf die Welterbeliste aufgenommen. Es wird ebenso wie das historische Zentrum von einer Pufferzone umschlossen.⁹

⁶ Österreichische UNESCO-Kommission, Das UNESCO Welterbe, in: unesco.at, 10. April 2013.

⁷ Committee Decisions, CONF 003 XI, in: unesco.org, 20. April 2013.

⁸ World Heritage List, Justification for Inscription, in: unesco.org, 20. April 2013.

⁹ Historisches Stadtzentrum - Weltkulturerbe Wien, in: wien.gv.at, 28. April 2013.

Die Kerzone in Luxemburg-Stadt erstreckt sich von der Altstadt über den Bockfelsen bis in die Unterstadt. Einbezogen wird zusätzlich ein sehr kleiner Bereich der Oberstadt. Das südlich der Altstadt gelegene Heilig-Geist-Plateau wird hingegen ausgespart.¹⁰ Die Kernzone besitzt eine Fläche von knapp 30 Hektar. Die Pufferzone beinhaltet die Oberstadt, dabei bildet das „Centre Hamilius“ die Grenze, den „Pont-Adolph“, einen Teil des Bahnhofsviertels, die Stadtviertel Clausen und Pfaffenthal sowie die Überreste der Festungsanlagen nördlich der Altstadt einschließlich des Forts Thüngen. Die Pufferzone besitzt damit eine Fläche von knapp 110 Hektar und ist fast viermal größer als die Kernzone.¹¹

1.1.5 Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes

Die von der Welterbekonvention geforderten Maßnahmen zum Schutz und der Erhaltung des Kulturerbes beziehen sich unter anderem auf die Einrichtung von Dienststellen, geeignete Finanzmaßnahmen zu treffen sowie über Planungsinstrumente zu verfügen, um den Schutz und die Bewahrung des Erbes für künftige Generationen zu erhalten.¹² In Österreich liegt die Zuständigkeit für Belange des Weltkulturerbes beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK).¹³ In Luxemburg ist das „Ministère de la Culture“, das Kulturministerium, in dieser Angelegenheit Ansprechpartner.¹⁴ Beide Länder verfügen zudem über ein Denkmalschutzgesetz auf Bundesbeziehungsweise Landesebene. Zusätzlich wurden die Kernzonen und größtenteils auch die Pufferzonen durch Schutzzonen ausgewiesen und beide Städte besitzen einen Altstadterhaltungsfonds, um die historische Substanz dieser Gebiete für die Nachwelt zu erhalten. Somit erfüllen beide Städte die von der UNESCO geforderten Institutionen anhand der Richtlinien des Managementplans.

Wien hat nach der Aufnahme seines historischen Stadtzentrums in die Weltkulturerbeliste zusätzlich Richtlinien erstellt wie den Hochhausrichtlinien oder die Festlegung von Sichtachsen über die gesamte Stadt. Solche Richtlinien hat die Stadt Luxemburg seinerzeit nicht erarbeitet, und bis heute gibt es zum Beispiel keine Höhenbegrenzungen für Hochhäuser im Weltkulturerbegebiete oder dessen angrenzenden Gebieten.¹⁵

¹⁰ Informant: Pauly, 1952, Historiker, 10. Februar 2014.

¹¹ UNESCO, carte périmètre, in: whc.unesco.org, 05. Mai 2013.

¹² Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes der Welt (Welterbe-Konvention), in: unesco.at, 07. Mai 2013.

¹³ Brincks-Murmann, Welterbe Manual, Bonn 2009, S. 157.

¹⁴ UNESCO » Worldwide » Europe and North America, Luxemburg, in: unesco.org, 07. Mai 2013.

¹⁵ Informant: Langini, 1951, Historiker, 14. Mai 2013.

2. Der Beginn des staatlichen Denkmalschutzes

2.1 Luxemburg

2.1.1 Die Anfänge des Denkmalschutzgedankens

Im Jahr 1845 wurde durch großherzoglichen Erlass, die entgeltliche Errichtung einer Gesellschaft für Forschung und Denkmalpflege im Großherzogtum geschaffen.¹⁶ Später wurde diese nur kurz als „Société archéologique“ bezeichnet. Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Gesellschaft erste „archäologische“ Ausgrabungen an einer gallo-romanischen Stätte in Dalheim-Pétzel vor. Das erste Gesetz bezüglich zusätzlicher Zuschüsse an die Gesellschaft für Forschung und Denkmalpflege wurde im Jahr 1850 erlassen.¹⁷ Die Gesellschaft kümmerte sich damals um eine Sammlung antiker Objekte und war im Athenée Grand-Ducal integriert.

Die ersten Ansätze im Bereich des öffentlichen Denkmalschutzes kann man in der Gründung des Willibrordus-Bauvereins im Jahre 1861 erkennen. Dieser Verein bestand aus den Bürgern der Gemeinde, und hatte zum Ziel die einsturzunggefährdete Abteikirche in Echternach vor dem Verfall zu bewahren. Damals hatten weder der Staat noch die Gemeinde die nötigen finanziellen Mittel, um eine Restaurierung durchzuführen, weshalb sich der Verein dafür einsetzte, die nötigen Gelder zu sammeln und den weiteren Erhalt der Abteikirche zu sichern.¹⁸

Im Zuge des Zweiten Londoner Vertrages von 1867 wurde Luxemburg zum „unabhängigen und neutralen Staat“ erklärt. Im Zuge dessen wurde beschlossen, die Festungsanlagen zu schleifen. Der damalige Bürgermeister und Architekt, Theodor Eberhardt, wertete sich in London vehement gegen den Abbruch. Auch in Luxemburg gab es eine kleine Minderheit, die sich für den Erhalt einiger Türme der Festungsanlage einsetzten, darunter auch das Fort Thüngen.¹⁹

¹⁶ Arrêté royal grand-ducal du 2 septembre 1845, litt. B, autorisant la constitution définitive d'une Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg.

¹⁷ Loi du 30 mars 1850, n° 685, concernant un subside supplémentaire accordé à la Société pour la recherche et la conservation des anciens monuments dans le Grand-Duché.

¹⁸ Willibrordus-Bauverein A.S.B.L., Entstehung des Vereins, in: willibrord.lu, 4. November 2013.

¹⁹ Clateux, Georges, Die Rettung des Forts Thüngen, Mainz am Rhein 2005, S.217.

Ein Begründer des Denkmalschutzgedankens war Charles (Karl) Arendt (1825-1910), ein luxemburgischer Architekt, der um die Jahrhundertwende mit zahlreichen Restaurierungsarbeiten auf sich aufmerksam machte. Von 1858 bis 1898 wirkte er als Staatsarchitekt und veröffentlichte zahlreiche Publikationen zu Themen der Architektur und Kunstgeschichte. Bekannt wurde er sowohl durch die Arbeiten an der Ruine der Burg Vianden als auch durch die Um- und Ausbauarbeiten am großherzoglichen Palast von 1891 bis 1894. Als später Schüler des rekonstruktivistischen Architekten, Denkmalpflegers und Kunsthistorikers Eugene Viollet-Leduc lässt sich seine Vorgehensweise am historischen Bauwerk erklären.²⁰ Dieser Ansatz ist auch heute noch sehr stark vertreten und drückt sich vor allem im lediglichen Erhalt der Fassade und der Entkernung der Bausubstanz aus.

Ein erster Gesetzesentwurf zum Thema Denkmalschutz wurde 1927 verabschiedet und beinhaltete die Erhaltung und den Schutz der nationalen Landschaften und Denkmäler.²¹ 1937 wurden die archäologischen Ausgrabungen und der Schutz von Objekten mit historischem, prähistorischem und paläontologischem Interesse in die Gesetzlage aufgenommen.²²

Erst in den 1940er Jahren wurde das erste Objekt unter Denkmalschutz gestellt. Im Jahr 1945 wurde durch großherzoglichen Erlass eine Erneuerung und Erweiterung des Gesetzes von 1927 verabschiedet. In den 1950er Jahren kam es durch die vermehrte Bautätigkeit in den Nachkriegsjahren zu zahlreichen Abbrüchen der historischen Bausubstanz. Eine zusätzliche Erweiterung des Gesetzes kam im Jahr 1966 und betraf historische, prähistorische, paläontologische, wissenschaftliche oder anderweitige Ausgrabungen und den Schutz des beweglichen kulturellen Erbes.²³

²⁰ Beck Henri, Clesse René, Denkmalschutz in Luxemburg, in: onsstad.lu, Nr. 33, 1990, S. 11.

²¹ Loi du 12 août 1927, concernant la conservation et la protection des sites et monuments nationaux.

²² Loi du 26 mars 1937, concernant les fouilles et la protection des objets d'intérêt historique, préhistorique et paléontologique (abrogée).

²³ Loi du 21 mars 1966 concernant a) les fouilles historique, préhistorique, paléontologique ou autrement scientifique; b) la sauvegarde du patrimoine culturel mobilier (abrogée).

Am Ende der 1960er Jahre begannen die Abbrucharbeiten entlang des Königsrings und daraufhin gründeten sich in den 1970er Jahren Organisationen, wie „Jeunes et Patrimoine“ und „Stoppt de Bagger“, die ein zeitgemäßes Denkmalschutzgesetz forderten.²⁴ 1972 wurde das nationale Denkmalamt, „Service des sites et monuments nationaux“ kurz SSMN, gegründet. Erst das europäische Jahr des Denkmalschutzes 1975 bewirkte, dass der damalige Kulturminister eine Reform des Denkmalschutzgesetzes in Auftrag gab. So wurde das Denkmalschutzgesetz von 1927 erneuert und 1983 verabschiedet.²⁵ Das erste große Projekt, welches auf Basis des neuen Denkmalschutzgesetzes basierte, wurde im Stadtgrund ausgeführt. Von nun an wurden immer mehr Gebäude unter Schutz gestellt, ob nun in der Oberstadt oder im Bahnhofsviertel. Langsam kam auch in Luxemburg ein Verständnis für den Erhalt historischer Bausubstanzen auf.²⁶

Das Denkmalschutzgesetz von 1983 hatte einige Neuerungen. Zum Beispiel wurde der Umkreis schutzwürdiger Bauwerke bestimmt. Dabei bezog man sich vor allem auf die französische Gesetzeslage. Diese besagt, dass es einen Schutzbereich von 500 Metern um das geschützte Objekt geben muss. Luxemburg lehnte es jedoch ab eine konkrete Grenze einzuführen. Was hingegen eingeführt wurde, war der Begriff „secteurs sauvegardés“, geschützter Sektor oder geschütztes Teilgebiet. Eine weitere Neuerung war die Einführung des Initiativrechts. Von nun an konnte jeder Bürger einen Antrag auf Unterschutzstellung beim Kulturminister einreichen. Sobald ein Antrag auf Unterschutzstellung gestellt wurde, durften ohne die Zustimmung des Kulturministers weder Restaurierungs- noch Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten ausgeführt werden. Da nun der Besitzer infolge der Unterschutzstellung in seinem Handeln eingeschränkt war, konnte er finanziell dafür entschädigt werden. Dies endete zumeist vor Gericht, da man die Unterschutzstellung eher als Strafe ansah und immer noch als solche sieht.

Eine weitere Neuerung war der Begriff „inventaire supplémentaire“, das Zusatzinventar. Auf diese Liste kamen Bauwerke, deren Unterschutzstellung noch verfrüht erschien, oder welche noch nicht unmittelbar gefährdet waren. Sollte das Bauwerk irgendwann konkret in Gefahr geraten, könnte es immer noch definitiv unter Schutz gestellt werden. Der Besitzer eines Hauses, das sich auf dem Zusatzinventar befand, hatte also wesentlich mehr Spielraum, als die Besitzer von Bauwerken, welche als geschützt eingestuft waren. Diese Art der Unterschutzstellung ermöglichte ebenfalls, dass der Schutz dieses Objektes auch wieder aufgehoben werden konnte. Um Arbeiten am Objekt ausführen zu können, mussten diese lediglich beim nationalen Denkmalamt bekanntgegeben werden. Für Arbeiten an einem geschützten Gebäude musste eine ministerielle Genehmigung eingeholt werden. Daraufhin entschied die Regierung, wie weiter mit dem Objekt verfahren werden durfte. Die Prozedur an Gebäuden, die sich auf dem Zusatzinventar befanden verlief somit viel schneller und unbürokratischer als bei Gebäuden, die als geschützt eingestuft wurden.²⁷

²⁴ Beck Henri, Clesse René, Denkmalschutz in Luxemburg, in: onsstad.lu, Nr. 33, 1990, S. 12.

²⁵ Loi du 18 juillet 1983 concernant la conservation et la protection des sites et monuments nationaux.

²⁶ Beck Henri, Clesse René, Denkmalschutz in Luxemburg, in: onsstad.lu, Nr. 33, 1990, S. 12.

²⁷ Ebenda, S. 13.

Diese Gesetzgebung hat heute noch Bestand. Anfang 1999 wurde auf ministeriellen Beschluss die Zuteilung von staatlichen Beihilfen bei Instandsetzungsarbeiten „hinsichtlich der Erteilung von Subventionen an Privatleute bei Restaurierungsarbeiten“ verabschiedet.²⁸ Damals wurden nur Förderungen für Gebäude gewährt, die vor 1914 errichtet worden waren. Das Gesetz wurde im Jahr 2009 reformiert und subventionierte nun Gebäude, die vor mindestens 60 Jahren fertiggestellt worden sind, und zwar ab dem Zeitpunkt der Subventionierungsanfrage. Selbst jüngere Gebäude könnten gefördert werden, wenn ihre bemerkenswerte Architektur vom Antragsteller dokumentiert und von der Denkmalschutzkommission, der „Commission des sites et monuments nationaux“ (COSIMO) belegt wird.²⁹

In Bezug auf das Denkmalschutzgesetz ergab sich im Jahr 2000 eine Wendung. Vorgesehen war eine Novelle zu dem 1983 verabschiedeten Gesetz. Es dauerte etwa sieben Jahre, bis die sechste Fassung des Gesetzesprojektes verabschiedet wurde.³⁰ Einer der Gründe für die Überarbeitung der Gesetzeslage von 1983 war die starke Anlehnung des Denkmalschutzgesetzes an die französischen Gesetze. Einen weiteren Anlass boten die Diskussionen um das Projekt der „Drei Eichen“, das in Kapitel vier ausführlicher erläutert wird. Die Neufassung des Gesetzestextes von 2000 wird in Kapitel drei vorgestellt und mit dem österreichischen Denkmalschutzgesetz verglichen.

Um näher auf den Umgang mit dem historischen Erbe eingehen zu können, muss zuerst die Zuständigkeit der Behörden geklärt werden. Aktuell wurde ein Großteil der schutzwürdigen Bauwerke der Stadt und des Landes noch nicht vollständig inventarisiert. Die Zuständigkeit im Umgang mit nicht geschützten Objekten liegt bei den Bürgermeistern der jeweiligen Gemeinden. Steht ein Gebäude bereits unter Schutz, wird es vom nationalen Denkmalamt verwaltet. Im Allgemeinen liegt die Aufgabe des Denkmalamtes darin, Unterlagen für die staatliche Denkmalschutzkommission zusammenzustellen. Die Denkmalschutzkommission bespricht und prüft die eingereichten Unterlagen und leitet sie, bei Zustimmung, an die Kulturstaatssekretärin weiter. Diese entscheidet anhand der Ergebnisse, ob das jeweilige Objekt unter Schutz gestellt wird oder nicht. Das nationale Denkmalamt führt die Entscheidungen der Kulturstaatssekretärin aus. Bei Umbau- und Restaurierungsarbeiten, an einem geschützten Objekt muss das nationale Denkmalamt darüber informiert werden.

²⁸ Règlement ministériel du 27 janvier 1999 concernant l’octroi d’une subvention aux particuliers pour des travaux de restauration.

²⁹ Règlement grand-ducal du 21 juillet 2009 concernant l’allocation de subvention pour des travaux de restauration d’immeubles.

³⁰ Pauly, Michel, Denkmalschutzgesetz geht in die nächste Runde, in: forum.lu, Nr. 269, 2007, S. 47.

Das nationale Denkmalamt kümmert sich ebenfalls um das nicht geschützte Kulturgut und steht den Besitzern beratend und mit finanzieller Unterstützung zur Seite. Ebenfalls erstellt es für den Besitzer Unterlagen mit relevanten Informationen des betroffenen Gebäudes. Dieses Dokument kann auch vor Gericht verwendet werden, falls der Eigentümer klagen möchte.³¹ Zurzeit steht das nationale Denkmalamt den Gemeinden bei der Erstellung des Flächennutzungsplans, „plan d'aménagement général“, P.A.G, zur Seite. Hier hat es, wie in allen Belangen des Denkmalschutzes, nur beratende Funktion und die Gemeinde muss seinen Vorschlägen nicht Folge leisten.

Die Denkmalschutzkommission ist lediglich eine beratende Kommission für den Kulturminister oder für die Kulturstaatssekretärin und trifft keine Entscheidungen. Um ein Dossier an die Staatssekretärin weiterzuleiten, muss das nationale Denkmalamt zuerst die Denkmalschutzkommission von der Bedeutung eines Objektes überzeugen. Im Vergleich zum nationalen Denkmalamt beschäftigt sich die Denkmalschutzkommission lediglich mit genehmigungspflichtigen Arbeiten an bereits geschützten Objekten.³² Die Kommission besteht aus 21 Mitgliedern und trifft sich einmal im Monat für drei Stunden, um aktuelle Projekte, zu besprechen.³³

In Bezug auf den denkmalgerechten Umgang mit dem historischen Erbe zeigt sich in den meisten Fällen, dass überwiegend Restaurierungen ausgeführt werden bei denen die „Erhaltung“ der Fassaden im Mittelpunkt stehen. Dies hat zur Folge, dass eine Entkernung der Gebäude und somit eine Zerstörung der historischen Bausubstanz stattfindet. Aufgrund dieses Vorgangs wurden zahlreiche Kulturgüter teilweise oder vollständig in ihrer Originalität zerstört. Hauptsächlich wird auch immer noch nach rein ästhetischen oder wirtschaftlichen Kriterien geschützt, da die endgültige Entscheidung über die Unterschutzstellung und dessen weiteren Erhalt auf der politischen Ebene getroffen wird.³⁴

³¹ Interview mit Patrick Sanavia, Kohärent schützen, in: forum.lu, Nr. 287, 2009, S. 28.

³² Pauly, Michel, Zur Bedeutung von Geschichte beim Denkmalschutz, in: forum.lu, Nr. 287, 2009, S. 26.

³³ Interview mit Patrick Sanavia, Kohärent schützen, in: forum.lu, Nr. 287, 2009, S. 31.

³⁴ Fellner, Hans, Zur Situation der Denkmalpflege in Luxemburg, in: forum.lu, Nr. 310, 2011, S. 49.

2.1.2 Nichtstaatliche Organisationen

„Jeunes et Patrimone“

„Jeunes et Patrimone“ war eine Denkmalschutzbewegung bestehend aus Jugendlichen, die am 24. November 1979 aktiv wurden. Sie hatte zum Ziel den gleichaltrigen Interessenten eine Möglichkeit zu bieten, an Lehrgängen teilzunehmen, um archäologische und denkmalpflegerische Methoden zu erlernen. Die Organisation veranstaltete Konferenzen und Seminare sowie Ausflüge und archäologischen Ausgrabungen, um das gemeinsame Interesse an der Geschichte und an dem historischen Erbe zu vermitteln.³⁵ Im Laufe der Jahre entwickelte sie sich zu einer starken Organisation, die die Methoden der Kulturpolitik stets hinterfragte und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles dafür tat, das kulturelle Erbe des Landes für die Nachwelt zu erhalten.

„Stoppt de Bagger“

Am 13. Juli 1987 gründete sich der Verein „Stoppt de Bagger“ aus gerade einmal sieben Personen. Der Anlass ihrer Gründung war unter anderem die Besetzung der „Villa des Roses“ am Boulevard Royal, die einige Jahre zuvor von einer Gruppe von Jugendlichen auf deren bevorstehenden Abbruch aufmerksam machten. Der Verein bestand nur fünf Jahre, dabei setzten sie sich unter anderem dafür ein, den Denkmalschutz mit stadtplanerischen und sozialpolitischen Überlegungen zu verknüpfen. Auch trat der Verein für den Schutz der Architektur des 20. Jahrhunderts ein und nutzte das 1983 eingeführte Initiativrecht, um systematisch Unterschutzstellungsanträge zum Schutz bedrohter Gebäude einzureichen. Dies vor allem, weil besonders in den 1980er Jahren die Zerstörung des historischen Erbes, aufgrund der Etablierung der Finanzbranche in Luxemburg, besonders in Gefahr war.³⁶

Durch den Aktionismus der beiden Vereinigungen konnten einige Gebäude, zumindest kurzfristig vor dem Abbruch gerettet werden, da sie durch ihren Antrag auf Unterschutzstellung beim Minister auf das Zusatzinventar gestellt wurden. In den 1990er Jahren haben sich die Organisationen „Jeunes et Patrimone“, ebenso wie „Stoppt de Bagger“ aufgelöst, da ein Umdenken in der Staats- und Gemeindeverwaltung nicht absehbar war.³⁷

³⁵ Pauly, Michel, Jeunes et Patrimoine, in: forum.lu, Nr. 36, 1979, S. 26.

³⁶ Wagener, Renée, Gemeinsam gegen Architekturzerstörung, in: onsstad.lu, Nr. 95, 2010, S. 42-43.

³⁷ Pauly, Michel, Dossier, Daniel Miltgen bestätigt, Jeunes et Patrimoine, in: forum.lu, Nr. 229, 2003, S. 64.

„Mouvement écologique“

Mittlerweile ist es der „Mouvement écologique“ der sich vermehrt im Rahmen des Denkmalschutzes einsetzt. Seine Hauptaufgaben betreffen den Umweltschutz und inzwischen engagiert sich die Organisation auch im Denkmalschutz, da es im Allgemeinen um den Schutz der vom Menschen gestalteten Umwelt geht. Die Umweltschutzorganisation wurde im Jahr 1968 von einer Reihe Jugendlicher gegründet. Seine Tätigkeit liegt, heute wie damals im Verfassen von Stellungnahmen, dem Veranstalten von Sensibilisierungskampagnen und dem Entwickeln neuer Ideen im Bereich des Umwelt- und Denkmalschutzes.³⁸

„Sauvegarde du patrimoine“

Eine weitere Organisation, die sich für die Förderung, den Schutz, den Erhalt und die Aufwertung des architektonischen Erbes einsetzt, ist die „Sauvegarde du patrimoine“. Sie engagiert sich für die Bewahrung der Baukultur. Sie informiert die Bürger Luxemburgs und der Großregion über die Möglichkeiten des dauerhaften Erhaltes historischer Bausubstanz. Die Organisation bietet Beratungen und Kurse zur Renovierung und Restaurierung an historischen Gebäuden an. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem nationalen Denkmalamt und angesehenen Personen aus Luxemburg und der umliegenden Region ein Buch³⁹ ausgearbeitet, welches der breiten Öffentlichkeit den Wert und den Erhalt des historischen Erbes verdeutlichen soll. Im Mai 2014 ist ein zweites Band erschienen. Nun hat die Organisation zum Ziel, periodisch die Veröffentlichung eines weiteren Bandes zu erarbeiten.⁴⁰

³⁸ Pauly, Michel, Zur Bedeutung von Geschichte beim Denkmalschutz, in: forum.lu, Nr. 287, 2009, S. 25.

³⁹ Monumentum, Respektvolle Erneuerung historischer Bausubstanz in Luxemburg und der Großregion, Stadtbredimus 2013.

⁴⁰ Simoes, Jorges, Monumentum, Stadtbredimus 2013, S. 141.

2.2 Österreich

2.2.1 Die Anfänge des Denkmalschutzgedankens

Im Jahr 1850 wurde die „k.k. Central-Commission für die Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler“ gegründet. 1853 wurde mit der Arbeit, unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe, begonnen. Vorerst war die Arbeit der Kommission ehrenamtlich und der Erforschung der Baudenkmäler gewidmet.⁴¹ 1873 wurde die Kommission umbenannt in „k.k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“. Seit 1873 verfügte die Zentralkommission auch über ein eigenes Budget zur Förderung von praktischen Restaurierungsmaßnahmen, vorwiegend nach dem Leitsatz des Historismus. Bereits in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden seitens der Öffentlichkeit Forderungen nach gesetzlichen Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Denkmalpflege, gestellt. Ein erster Gesetzesentwurf stammte von 1894, allerdings fand er damals noch keine Unterstützung. Ein weiterer Versuch wurde neun Jahre später, 1903, von der Zentralkommission unternommen, welcher aber auch diesmal nicht den nötigen Zuspruch fand.⁴²

Wichtige Persönlichkeiten, die in diesem Zusammenhang zu nennen sind, sind Alois Riegl und Max Dvořák. Alois Riegl (1858-1905) war der erste Generalkonservator der Zentralkommission und machte mit seinen Schriften über die Wertbegriffe auf sich aufmerksam.⁴³ Max Dvořák (1874-1921) führte die Überlegungen Riegls fort und veranschaulichte an konkreten Beispielen die Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege.⁴⁴

Ab 1911 wurde eine Neuorganisation vorgenommen, es wurde das Staatsdenkmalamt innerhalb der Zentralkommission eingerichtet. Die Zentralkommission gliederte sich nun in drei Bereiche: das Staatsdenkmalamt, den Denkmalbeirat und das kunsthistorische Institut, wobei sich das kunsthistorische Institut mit der Erfassung des Denkmalbestandes, der diesbezüglichen Grundlagenforschung und deren Publikation in den großen Inventarwerken, den Kunsttopografien und später den Dehio-Handbüchern beschäftigte. Nun war die Zentralkommission ausgestattet mit wissenschaftlichen und technischen Fachkräften und auch für die Finanzierung war gesorgt. 1918 sollte ein erstes Gesetz in Kraft treten, welches das Ausfuhrverbot beweglicher Kunstwerke regelte.⁴⁵ Darauf folgte das im Jahre 1923 beschlossene Denkmalschutzgesetz, welches die „Beschränkung betreffend der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung“, basierend auf den Definitionen des Denkmalbegriffes von Alois Riegl und Max Dvořák, beinhaltete.⁴⁶

⁴¹ Frodl-Kraft, Eva, *Gefährdetes Erbe*, Wien 1997, S. 43.

⁴² Frodl, Walter, *Ideen und Verwirklichung*, Wien 1988, S. 76.

⁴³ Riegl, Alois, *Der moderne Denkmalkultus*, Wien 1903.

⁴⁴ Dvořák, Max, *Katechismus der Denkmalpflege*, Wien 1916.

⁴⁵ Prandtstetten, Rainer, *Denkmalpflege in Österreich*, Wien 1990, S. 145.

⁴⁶ *Geschichte der Denkmalpflege in Österreich*, in: bda.at, 15. Juli 2013.

Im Jahr 1978 wurde eine umfassende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vorgenommen. Die Neuerungen bezogen sich vor allem auf Änderungen in Artikel 1 und die Erweiterung auf das Ensemble. Weitere Novellierungen wurden 1990 und 2000 erarbeitet und verabschiedet. In Kapitel 3 wird näher auf das Denkmalschutzgesetz eingegangen.

Der Denkmalschutz in Österreich ist Bundessache und wird im Denkmalschutzgesetz geregelt. Die Angelegenheiten des Bundesdenkmalamtes und des Denkmalbeirates sind ebenfalls im Denkmalschutzgesetz verankert. Befindet sich ein unbewegliches historisches Objekt, welches den Kriterien nach Artikel 1 entspricht, in staatlichem Besitz, stand es bis zur Novellierung im Jahre 2000 „kraft gesetzlicher Vermutung“ unter Denkmalschutz. Private Bauwerke wurden per Bescheid unter Denkmalschutz gestellt. Ab 2000 müssen nun auch Bauwerke, die sich in staatlicher Hand befinden, per Bescheid unter Schutz gestellt werden.⁴⁷ Die Beantragung zur Unterschutzstellung wird von den jeweiligen Landeskonservatoren der einzelnen Bundesländer vorgenommen.⁴⁸

Das Bundesdenkmalamt ist heute eine selbstständige Behörde, die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, kurz BMUKK, unterstellt ist. Die Aufgaben des Bundesdenkmalamtes beinhalten die Erhaltung, Restaurierung und Erfassung historischer Kunst- und Baudenkmäler, historischer Gärten und Ausgrabungsstätten. Die Behörde erforscht die Objekte und bereitet gegebenenfalls Unterschutzstellungen vor. Zusätzlich werden Sanierungs- und Restaurierungsvorhaben von der Behörde betreut und leisten Beratertätigkeit bei Fragen der Neunutzung an geschützten, historischen Gebäuden. Ebenfalls in ihre Zuständigkeit fällt die Überwachung der Ausführungsangelegenheiten.

Die Behörde erstellt zahlreiche Publikationen, in denen die Ergebnisse zu einer fachgerechten und nachhaltigen Bewahrung des kulturellen Erbes für die Zukunft festgehalten werden. Dazu zählen unter anderem, die Österreichische Kunsttopographie und die Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege. Des Weiteren werden die Dehio-Handbücher der Kunstdenkmäler Österreichs in der Abteilung für Inventarisierung und Denkmalforschung bearbeitet.⁴⁹

⁴⁷ Bazil, Binder-Kriegelstein, Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht, Wien 2004, S. 52.

⁴⁸ Das österreichische Kulturinformationssystem, in: aeiou.at, 26. Juli 2013.

⁴⁹ Abteilung für Inventarisierung und Denkmalforschung, in: bda.at, 15. Juli 2013.

Der Denkmalbeirat ist ein aus 60 Mitgliedern bestehendes Gremium. Das Gremium besteht aus Vertretern der Fachbereiche Kunstgeschichte, Architektur, Geschichte, Baudurchführung, Immobilienwesen sowie Denkmalpflege, Restaurierung, Konservierung etc. Ständige Mitglieder werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Dem Beirat kommt nur beratende Funktion, entweder für das Bundesdenkmalamt oder das Ministerium, zu. Die Mitglieder stehen ihnen ehrenamtlich zur Verfügung und können ebenfalls einzeln als Sachverständige beigezogen werden. Bei der Zerstörung eines unbeweglichen Denkmals ist der Denkmalbeirat zu hören, außer bei Gefahr in Verzug oder Bodendenkmalen.⁵⁰

2.2.2 Nichtstaatliche Organisationen

Der Denkmalschutz in Österreich benötigt immer öfter die Hilfe der Öffentlichkeit durch die Medien oder aber auch die verschiedenen Vereine, die sich dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege in Österreich widmen. Organisationen, die sich dem Erhalt und dem Schutz historischer Bauwerke widmen, sind unter anderem die „Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege“, die „Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde“, die „Baukulturstiftung“ sowie die „Initiative Denkmalschutz“.

Die Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege

Dieser Verein wurde bereits 1947, kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges, gegründet und hieß damals „Verein für Denkmalpflege in Wien“. Die Gründung ist auf den Wiederaufbau zurückzuführen und wurde von dem Bedürfnis nach einer geregelten Wiedererrichtung ins Leben gerufen. Seitdem konnte die Vereinigung zahlreiche Erfolge verzeichnen. Anfänglich organisierte die Gesellschaft Vorträge und Diskussionen in der Öffentlichkeit. Später veranstalteten sie Protest- und Rettungsaktionen gegen den Abbruch historischer Bausubstanzen. Die Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege erarbeitet eine eigene Zeitschriftenreihe mit den Namen „Steinschlag“ und „Steinsplitter“.⁵¹

⁵⁰ Rechtsinformationssystem - Gesamte Rechtsvorschrift für Denkmalbeirat, Fassung vom 19. Oktober 2013, in: ris.bka.gv.at, 04. September 2013.

⁵¹ Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege, Aus der Geschichte, in: oegdo.at, 20. September 2013.

Die Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde

Die „Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde“ wurde 1987 gegründet. Sie ist ein privater Verein, der eng mit dem Bundesdenkmalamt zusammenarbeitet. Ihr Ziel ist die Erhaltung von Kunst und Kunstdenkmalen in Österreich. Ihre Aufgaben umfassen somit die wissenschaftliche Aufarbeitung und Erhaltung des Denkmalbestandes in Österreich, ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Gesellschaft organisiert Exkursionen, Vorträge und Diskussionsabende und unterstützt wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen. Weiters fördert sie den Austausch zwischen Architektur, Landschafts- beziehungsweise Stadtplanung und Denkmalschutz.⁵²

Die Baukulturstiftung

Die Baukulturstiftung wurde 2001 in Graz ins Leben gerufen. Als Vorbild diente der englische „Nation Trust“, eine ebenfalls gemeinnützigen Organisation, welche sich für die Rettung und dauerhafte Erhaltung von historisch wertvoller Bausubstanz und Landschaften einsetzt. Ihr Ziel ist die bundesweite Erhaltung und Verwaltung historisch bedeutender Baudenkmäler. Die Baukulturstiftung versteht sich als Hüter jener Denkmäler, die ohne ihre Hilfe vom Verfall bedroht wären. Die Erhaltung historischer Bausubstanz durch Instandsetzung und angemessene Nutzung ohne drastische Änderungen der Substanz wird von ihr ausgeführt. Publikationen der Stiftung sind unter anderem das Buch „Weiterbauen“, erschienen 2010, sowie einzelne Artikel über gefährdete Kulturdenkmäler.⁵³ Neben ihrer Erhaltungsarbeit an vernachlässigten Objekten organisiert sie Exkursionen und Vorträge und engagiert sich für das Verständnis und den Erhalt historischer Bausubstanzen.⁵⁴

Die Initiative Denkmalschutz

Der Verein „Initiative Denkmalschutz“ wurde am 18. Februar 2008 gegründet und setzt sich für den Erhalt gefährdeter Kulturgüter in Österreich ein. Er ist ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein. Die Initiative organisiert Exkursionen und Veranstaltungen und informiert über die aktuellen Entwicklungen im österreichischen Denkmalschutz in der Zeitschrift „Denkma[i]“. Des Weiteren veröffentlicht der Verein regelmäßig Stellungnahmen zu Entwürfen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne und informiert die Öffentlichkeit über, vor dem Abbruch bedrohter Denkmäler.⁵⁵

⁵² Die Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde, Broschüre, in: denkmalfreunde.com, 20. September 2013.

⁵³ Kirchengast, Albert, „Weiterbauen – Für eine besondere Baukultur“, Graz 2010.

⁵⁴ Die Baukulturstiftung, Über die Baukulturstiftung, in: baukulturstiftung.at, 23. September 2013.

⁵⁵ Initiative Denkmalschutz, Zielsetzung des Vereins, in: idms.at, 25. September 2013.

Die gemeinnützigen Vereine haben sich vorwiegend zur Unterstützung bei der Erhaltung von Kulturgütern etabliert. Ob sie bereits 1947 oder erst 2008 gegründet wurden macht dabei keinen Unterschied, es zeigt lediglich, dass immer noch ein Bedarf nach Schutz historischer Substanzen besteht. So unterstützte die Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde zum Beispiel die Wiederherstellung der Redoutensäle sowie in Zusammenarbeit mit der Initiative Denkmalschutz, setzten sie sich gegen die Aufhebung des Denkmalschutzes der Sofiensäle ein. Die Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege half unter anderem bei der Rettung der Bankfiliale der Zentralsparkasse in der Mariahilfer Straße von dem bekannten österreichischen Architekten Adolf Loos. Die Baukulturstiftung arbeitet beispielsweise zurzeit an einem Objekt in Eisenerz, welches von den Mitarbeitern der Stiftung Stück für Stück instandgesetzt wird. Hier zeigt sich wie aktiv die Stiftungen und Vereine in puncto Denkmalschutz und Denkmalpflege sind und wie wichtig ihre Arbeit in dem Bereich ist. Besonders, weil es in Österreich keine „aktive Denkmalpflege“⁵⁶ gibt, das heißt es gibt keine unbedingte Erhaltungspflicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass es entsprechende Vereine oder Stiftungen gibt, die sich für jene Objekte einsetzen, die vor den frühzeitigen Verfall bedroht sind.

⁵⁶ Frodl-Kraft, Eva, *Gefährdetes Erbe*, Wien 1997, S. 75.

3. Rechtslage

3.1 Das Denkmalschutzgesetz beider Länder im Vergleich

3.1 Das Denkmalschutzgesetz beider Länder im Vergleich

Im folgenden Kapitel werden beide Denkmalschutzgesetze miteinander verglichen, dabei liegt das Hauptaugenmerk vor allem auf unbeweglichen Denkmälern. Zuerst werden die Artikel aus dem luxemburgischen Gesetz, „*Loi du 18 juillet 1983 concernant la conservation et la protection des sites et monuments nationaux*“ in der Fassung von 2000 beschrieben. Anschließend werden die Paragraphen des österreichischen Gesetzes, Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG)-1999 in der Fassung von 2013, dem gegenübergestellt.

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Chapitre Ier A) Art. 1er. Les immeubles, nus ou bâtis, dont la conservation présente au point de vue archéologique, historique, artistique, esthétique, scientifique, technique ou industriel, un intérêt public, sont classés comme monuments nationaux en totalité ou en partie par les soins du Gouvernement, selon les distinctions établies par les articles ci-après.

Sont compris parmi les immeubles susceptibles d'être classés, aux termes de la présente loi, les monuments mégalithiques et les terrains qui renferment des stations ou gisements préhistoriques.

Il en est de même des immeubles dont le classement est nécessaire pour isoler, dégager ou assainir un immeuble classé ou proposé pour le classement, ainsi que, d'une façon générale, des immeubles, nus ou bâtis, situés dans le périmètre de protection d'un immeuble classé ou proposé pour le classement.

Un arrêté du Gouvernement en conseil détermine les monuments auxquels s'applique cette extension et délimite le périmètre de protection propre à chaque immeuble classé.

§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

Das luxemburgische Gesetz erklärt in Artikel 1, dass Gebäude (ganz oder teilweise), deren Erhaltung aus archäologischer, historischer, künstlerischer, ästhetischer, wissenschaftlicher, technischer oder industrieller Sicht, oder aus öffentlichem Interesse, zu nationalen Denkmälern werden und somit unter der Pflege der Regierung eingestuft werden. Unter den gleichen Regelungen stehen die Gebäude, deren Unterschutzstellung notwendig ist, um sie zu isolieren, freizulegen oder zu sanieren. Des Weiteren werden Gebäude, die sich in der Umgebung (Perimeter) eines geschützten oder für die Unterschutzstellung vorgeschlagen Gebäudes befinden, ebenfalls geschützt. Ein Erlass des Regierungsrates bestimmt die von dieser Erweiterung abgedeckten Denkmäler und definiert den Umgang des Schutzes für jedes eingestufte Gebäude.

Beide Artikel erklären, dass eine Unterschutzstellung nur dann eingeleitet werden kann, wenn die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Allerdings erklärt nur das österreichische Gesetz, was unter dem Begriff des öffentlichen Interesses zu verstehen ist. Nach dem Verwaltungsgerichtshof ist es für den Schutz eines Denkmals nicht notwendig, dass es unverändert geblieben beziehungsweise alle seine Details im Original erhalten sind.⁵⁷ Nach der Regierungsvorlage von 1990, wird die mögliche geschichtliche Dokumentation näher ausgeführt, damit gemeint sind kunstgeschichtliche und kulturelle Zeugnisse, wie zum Beispiel Geburts-, Arbeits-, Wohn-, und Sterbehäuser berühmter Persönlichkeiten.⁵⁸

3.1.2 Antrag auf Feststellung des öffentlichen Interesses

Chapitre Ier B) Art. 2. Le classement d'un immeuble peut s'opérer à la demande soit de la Commission des Sites et Monuments nationaux visée à l'article 40 ci-dessous, soit d'une commune, soit d'un particulier. Les demandes afférentes sont à dresser au Ministre ayant dans ses attributions les affaires culturelles, dénommé ci-après le « Le Ministre ».

§ 26. Partei- und Antragsrechte.

Soweit bei den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht noch zusätzliche gesonderte Detailregelungen getroffen sind, bestehen im Rahmen dieses Bundesgesetzes nachfolgende grundlegende Partei- und Antragsrechte:

1. Bei Verfahren gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2, 2a Abs. 5 und 6, 3 Abs. 1 und 5, 5 Abs. 7, 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3, die die (positive oder negative) Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt Parteilstellung nur dem Eigentümer (§ 27), dem Landeshauptmann, der Gemeinde und dem Bürgermeister, im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Bauberechtigten (§ 27) zu.

⁵⁷ VwGH 21.10.1976, 266/75; VwGH 20.11.2000, 2001/09/0072, in: ris.bka.gv.at, 5. Oktober 2013.

⁵⁸ Bazil, Binder-Krieglstein, Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht, Wien 2004, S. 39.

2. Dem Eigentümer, dem Landeshauptmann sowie bei unbeweglichen Denkmalen auch der Gemeinde und dem Bürgermeister steht ein Antragsrecht gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, § 2a Abs. 5 und § 25a auf Feststellung, ob ein öffentliches Interesse tatsächlich besteht, zu; dasselbe gilt im Falle eines Baurechts auch für den Bauberechtigten (§ 27 Abs. 1).

3. Dem Landeshauptmann steht überdies auch hinsichtlich aller anderen Denkmale das Recht zu, Anträge auf Feststellung des Vorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen (einschließlich Ensembles und Sammlungen) zu stellen.

4. Anträge auf Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals (§ 5) können von jeder Person, die Partei im Sinne des § 8 AVG ist, gestellt werden, desgleichen auch vom Landeshauptmann. In Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals kommt überdies auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.

5. Antragsberechtigt zur Durchführung eines Denkmalschutzaufhebungsverfahrens (§ 5 Abs. 7) ist der (jeder) (Mit)Eigentümer sowie der Landeshauptmann.

6. In Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 bezüglich der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals kommt auch dem Erwerber Parteistellung zu.

Antragsberechtigte in Österreich sind lediglich die Personen, die Parteienstellung besitzen, im Gegensatz zu Luxemburg, wo jeder Bürger das Recht hat, dem Minister den Vorschlag zu machen, ein bestimmtes Gebäude unter Schutz zu stellen. In der Gesetzesnovelle von 2000 wollte die Regierung das Initiativrecht streichen, welches im Gesetz von 1983 enthalten war. Sie wollte lediglich der Denkmalschutzkommission, der Gemeindeverwaltung und den betroffenen Eigentümern dieses Recht einräumen, so wie es zurzeit in Österreich der Fall ist. Daraufhin schlug der Staatsrat vor, ebenfalls Vereinigungen, die im Denkmalschutzbereich aktiv sind, das Initiativrecht zu erteilen. Die Abgeordnetenkammer entschied daraufhin weiterhin jedem Bürger das Antragsrecht, zu erteilen.

3.1.3 Befugnisse/ Zuständigkeit

Chapitre Ier B) Art. 3. L'immeuble appartenant à l'Etat, à une commune, à un établissement public ou à un établissement d'utilité publique est classé par le Gouvernement en conseil, les intéressés et le Conseil d'Etat entendus en leurs avis.

Art. 4. L'immeuble appartenant à toute personne autre que celles énumérées à l'article 3 est proposé au classement par arrêté du ministre, la Commission des Sites et Monuments nationaux et le conseil communal de la commune sur le territoire de laquelle l'immeuble est situé entendus en leurs avis, lesquels doivent être produits dans le délai de trois mois à partir de la notification de la proposition de classement. Passé ce délai, la proposition est censée être agréée.

1. ABSCHNITT § 1. (4) Das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Sinne des Abs. 1 (Unterschutzstellung) wird wirksam kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2) oder durch Verordnung des Bundesdenkmalamtes (§ 2a) oder durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3) oder durch Verordnung des Österreichischen Staatsarchivs (§ 25a). Bei Ensembles und Sammlungen kann das öffentliche Interesse an der Erhaltung als Einheit nur durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes wirksam werden.

In Luxemburg werden die Gebäude, welche dem Staat, einer Gemeinde, einer öffentlichen Institution oder einer gemeinnützigen Einrichtung gehören, vom Regierungsrat, nach den Stellungnahmen der Beteiligten oder Betroffenen und dem Staatsrat eingestuft. Das Gebäude, welches zu allen anderen Personen gehört, als jenen, die soeben aufgezählt wurden, wird für die Unterschutzstellung per Auftrag vom Minister nach den Stellungnahmen der Denkmalschutzkommission und dem Gemeinderat der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet, eingestuft. Aufgrund dessen stellt man fest, dass in Luxemburg der Regierungsrat beziehungsweise der Minister für die Unterschutzstellung zuständig ist. In Österreich liegt die Befugnis der Unterschutzstellung beim Bundesdenkmalamt.

3.1.4 Erforschung

Loi du 25 juin 2004 portant réorganisation des instituts culturels de l'Etat.

V. - Service des sites et monuments nationaux

Art. 16. Le Service des sites et monuments nationaux a pour missions:

- l'étude, la conservation, la protection et la mise en valeur du patrimoine architectural national, y compris le patrimoine industriel, et de collaborer avec le Musée national d'histoire et d'art au cas où ces activités engendreraient des fouilles archéologiques

Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain et modifiant:

Art. 5. Le projet d'aménagement général d'une commune est élaboré sur base d'une étude préparatoire portant sur l'ensemble du territoire communal et se composant:

a) d'une analyse globale de la situation existante basée sur un inventaire portant sur le cadre urbanisé existant, sur la structure socio-économique, sur les équipements publics ainsi que sur les paysages et les éléments constitutifs du milieu naturel et faisant état des données des plans d'action établis pour les zones spécifiées dans la cartographie stratégique du bruit;

Chapitre 2 - Contenu de l'étude préparatoire, Section 1^{ière} - Analyse globale de la situation existante, Art.3, L'analyse globale de la situation existante comporte au moins les points suivants: 5. Structure urbaine: - les ensembles bâtis et les éléments isolés protégés ou dignes de protection;

1. ABSCHNITT § 1 (5) *Ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht sowie ob oder wie weit es sich (auch) um eine Einheit handelt, die als einheitliches Ganzes zu erhalten ist, ist vom Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Bei der Auswahl der Objekte, die unter Denkmalschutz gestellt werden, ist die Bewertung in den vom Bundesdenkmalamt geführten bzw. verfassten Denkmalverzeichnissen zu berücksichtigen. Allgemein anerkannte internationale Bewertungskriterien können in die Beurteilungen mit einbezogen werden.*

Wenn eine ausreichende Erforschung von Denkmalen - wie insbesondere bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmalen - noch nicht abgeschlossen ist, ist die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Denkmale nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen Fakten auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre; eine solche Unterschutzstellung kann auch zeitmäßig begrenzt erfolgen.

Bei der Unterschutzstellung eines Gebäudes wird vom Bundesdenkmalamt anhand der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse des betroffenen Gebäudes bestimmt, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung besteht und somit einer Unterschutzstellung als Denkmal entspricht.

Im Denkmalschutzgesetz des Luxemburger Landes wird nicht angegeben, nach welchen Kriterien das öffentliche Interesse festgestellt wird. Im Gesetz, über die Umstrukturierung der kulturellen Einrichtungen des Staates, das 2004 verabschiedet wurde, werden die Aufgaben des nationalen Denkmalamtes beschrieben. Hier heißt es: das nationale Denkmalamt ist verantwortlich für die Studie, die Erhaltung, den Schutz und die Verbesserung des nationalen architektonischen Erbes, einschließlich Industriedenkmäler und in Zusammenarbeit mit dem Nationalmuseum für Geschichte und Kunst, im Fall, dass ihre Tätigkeiten archäologische Ausgrabungen hervorbrächten. Somit wird von beiden Denkmalämtern eine Erforschung des historischen Erbes ausgeführt, um daraufhin festzustellen, ob die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

3.1.5 Enteignung

Chapitre Ier B) Art. 6. Le Gouvernement en conseil peut toujours, en se conformant aux prescriptions de la loi du 15 mars 1979 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique, poursuivre au nom de l'Etat l'expropriation d'un immeuble déjà classé ou proposé pour le classement. Les communes ont la même faculté.

Il en est de même pour les immeubles dont l'acquisition est nécessaire pour isoler, dégager ou assainir un immeuble classé ou proposé pour le classement.

Dans ces divers cas, l'utilité publique est déclarée en conformité de la loi susmentionnée du 15 mars 1979.

Chapitre Ier C) Art. 12. Les immeubles classés, expropriés par application des dispositions de la présente loi, peuvent être cédés de gré à gré à des personnes publiques ou privées...

Chapitre Ier C) Art. 14. Un immeuble classé ou proposé pour le classement ne peut être compris dans une enquête aux fins d'expropriation pour cause d'utilité publique qu'après que le Ministre a été appelé à présenter ses observations.

In Österreich ist die Enteignung nicht Bestandteil des Denkmalschutzgesetzes, dies ist vermutlich auf Artikel 5 des Staatsgrundrechtes zurückzuführen, der besagt, dass das Eigentum unverletzlich ist. Somit ist die Enteignung gegen den Willen des Eigentümers ein Verstoß gegen die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers. Im luxemburgischen Denkmalschutzgesetz wird angegeben, dass der Regierungsrat jederzeit im Auftrag des Staates für öffentliche Nutzung die Enteignung eines bereits geschützten Gebäudes oder eines für die Unterschutzstellung vorgeschlagenen Gebäudes vollziehen kann. Die Gemeinden haben das gleiche Recht. Das Gleiche gilt für Gebäude, deren Erwerb notwendig ist zur Freilegung oder Sanierung eines geschützten Gebäudes. Ebenfalls können die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude durch Enteignung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im gegenseitigen Einvernehmen an öffentliche oder private Personen übertragen werden. Selbst wenn als Folge von Ausgrabungen oder bei Arbeiten, Denkmäler, Überreste, Inschriften oder Gegenstände entdeckt werden, die für die Archäologie, die Geschichte oder die Kunst von Interesse sind auf Grundstücken, die Privatpersonen gehören, kann die Regierung die Enteignung dieses Grundstückes, ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse verfolgen.

3.1.6 Veröffentlichung der Liste von geschützten Gebäuden

Chapitre Ier B) Art. 8. La liste des immeubles classés est publiée tous les cinq ans au Mémorial. Il y est précisé si l'immeuble est classé pour sa valeur propre ou s'il est situé dans un périmètre de protection.

L'arrêté du Gouvernement en conseil délimitant le périmètre de protection des immeubles classés est notifié aux propriétaires des immeubles compris en tout ou en partie dans ce périmètre.

Les propriétaires intéressés jouissent des recours prévus aux alinéas 7 et 8 de l'article 4.

2. ABSCHNITT § 3 (4) *Das Bundesdenkmalamt hat jene unbeweglichen Denkmale, die auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides oder durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, in einer Liste - unter Angabe der Bescheidaten - zu erfassen. Diese ist das erste Mal bis 30. Juni 2010 mit Stichtag 1. Jänner 2010 zu erstellen und ist jeweils mit Stichtag 1. Jänner der Folgejahre (bis spätestens 30. Juni jedes Kalenderjahres) durch Neubearbeitung zu aktualisieren. Die Liste hat in genauer und unverwechselbarer Weise die topografischen und grundbücherlichen Daten sowie eine schlagwortartige Charakterisierung des Denkmals zu enthalten. Soweit rechtskräftig erfolgte Unterschutzstellungen bescheidmäßig erlöschen, ist dies im jeweiligen Folgejahr auszuweisen. Die jeweils letztgültige Liste ist zum Zweck der Ermöglichung allgemeiner Einsichtnahme in ausreichendem Ausmaß als Ganzes aufzulegen und muss überdies sowohl als Ganzes als auch im Umfang je eines Bundeslandes von jedermann käuflich erworben werden können. Sie kann überdies auch in anderer geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Liste ist rechtlich nicht verbindlich.*

Die Liste der denkmalgeschützten Gebäude wird in beiden Ländern unterschiedlich oft veröffentlicht. Während in Österreich jedes Jahr die Denkmalliste veröffentlicht und somit die gesamte Liste auf den neusten Stand gebracht wird, erscheint in Luxemburg lediglich alle fünf Jahre die gesamte Liste. In der letzten Gesetzesnovelle wurde bestimmt, dass der Erscheinungsrhythmus der neuen Unterschutzstellungen nun auf ein Jahr herabgesetzt und somit jedes Jahr die Liste mit den neu eingestuften Objekten veröffentlicht wird. Dabei erneuert sich nicht die gesamte Liste, sondern nur die Objekte, die in dem Jahr unter Schutz gestellt werden. Es besteht weiters auch eine Differenz beim Inhalt der Listen. In Österreich werden folgende Informationen angegeben: die Gemeinde, die Katastralgemeindenummer, die Bezeichnung des jeweiligen Objektes, die Adresse, die Grundstücksnummer sowie des Status. Die luxemburgische Denkmalliste beinhaltet neben den oben beschriebenen Punkten zusätzlich noch das Datum der Unterschutzstellung.

3.1.7 Umkreis der Unterschutzstellung - Umgebungsschutz

Chapitre Ier A) Définition Art. 1er. Les immeubles, nus ou bâtis, dont la conservation présente au point de vue archéologique, historique, artistique, esthétique, scientifique, technique ou industriel, un intérêt public, sont classés comme monuments nationaux en totalité ou en partie par les soins du Gouvernement, selon les distinctions établies par les articles ci-après.

Sont compris parmi les immeubles susceptibles d'être classés, aux termes de la présente loi, les monuments mégalithiques et les terrains qui renferment des stations ou gisements préhistoriques.

Il en est de même des immeubles dont le classement est nécessaire pour isoler, dégager ou assainir un immeuble classé ou proposé pour le classement, ainsi que, d'une façon générale, des immeubles, nus ou bâtis, situés dans le périmètre de protection d'un immeuble classé ou proposé pour le classement

Un arrêté du Gouvernement en conseil détermine les monuments auxquels s'applique cette extension et délimite le périmètre de protection propre à chaque immeuble classé.

1. ABSCHNITT § 1 (9) *Durch die Unterschutzstellung eines Denkmals werden auch alle seine Bestandteile und das Zubehör sowie alle übrigen mit dem Denkmal verbundenen, sein überliefertes oder gewachsenes Erscheinungsbild im Inneren oder Äußeren mitprägenden oder den Bestand (die Substanz) berührenden Teile mit einbezogen. Dazu zählt auch die auf einen besonderen spezifischen Verwendungszweck des Denkmals ausgerichtete Ausstattung oder Einrichtung, soweit sie auf Dauer eingebracht wurde.*

2. ABSCHNITT § 7. (1) *Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (zB durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen Verbote zu erlassen.*

Im ersten Gesetzesauszug des luxemburgischen Denkmalschutzgesetzes wird ein Umkreis/Perimeter um ein geschütztes Gebäude definiert. Somit steht ein historisches Bauwerk, welches sich in diesem Umkreis befindet ebenfalls unter Schutz und kann nicht ohne Weiteres abgebrochen oder umgebaut werden. Der Regierungsrat definiert in diesem Fall die Auswirkung des Umkreises um ein geschütztes Gebäude. Der erwähnte Umkreis bezieht sich ebenfalls auf die Bauwerke, die sich auf der Liste des Zusatzinventars befinden.

Das österreichische Gesetz definiert keinen Umkreis um geschützte Gebäude, lediglich wird angegeben, dass alle zugehörigen Teile ebenfalls geschützt werden müssen. Dies bezieht sich nur auf das geschützte Objekt und nicht auf seine Umgebung. Paragraph 7 beschreibt den Umgebungsschutz. Dieser legt fest, dass die Umgebung eines Bestandes oder des Erscheinungsbildes nicht durch Veränderungen zum Beispiel durch Reklameschilder verändert werden darf. Dafür hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote zu erlassen. Der Verfassungsgerichtshof hat zum Umgebungsschutz festgehalten, dass eine gesetzliche Norm, die zur Erlassung behördlicher Verbote störender Bauten in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen ermächtigt, nicht als eine Regelung angesehen werden kann. Weil diese Regelung inhaltlich in der Gesetzgebung vom 1. Oktober 1925 des Rechtsgebietes „Denkmalschutz“ damals nicht vorgesehen war, könne eine derartige Regelung nicht unter den Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ fallen.⁵⁹

⁵⁹ Baumgartner, Gerhard, Besonderes Verwaltungsrecht, Denkmalschutz, Rechtsgrundlagen, II. Verfassungsrechtliche Bezüge, 1. Kompetenzrechtliche Bestimmungen, Österreich 2012, S. 381.

3.1.8 Schutz vor Zerstörung oder Veränderung

Chapitre Ier. B) Art. 4. L'immeuble appartenant à toute personne autre que celles énumérées à l'article 3 est proposé au classement par arrêté du ministre, la Commission des Sites et Monuments nationaux et le conseil communal de la commune sur le territoire de laquelle l'immeuble est situé entendus en leurs avis, lesquels doivent être produits dans le délai de trois mois à partir de la notification de la proposition de classement. Passé ce délai, la proposition est censée être agréée. L'arrêté détermine les conditions du classement.

La proposition de classement est notifiée au propriétaire, l'acte de notification énumérant les conditions du classement et informant le propriétaire de son droit au paiement éventuel d'une indemnité représentative du préjudice pouvant résulter pour lui des servitudes et obligations du classement. La réponse du propriétaire, accompagnée le cas échéant de la demande en indemnisation, doit parvenir au Ministre dans les six mois à dater de la notification de l'arrêté proposant le classement. En cas de consentement du propriétaire sur le principe et les conditions de classement, l'immeuble est classé par arrêté du Gouvernement en conseil. A défaut de consentement du propriétaire sur le principe du classement, celui-ci peut être prononcé par le Gouvernement en conseil, le propriétaire jouissant d'un droit de recours au «tribunal administratif» statuant comme juge du fond.

A défaut d'accord du propriétaire sur l'indemnité à payer, la contestation y relative est jugée en premier ressort par le tribunal d'arrondissement dans le ressort duquel se trouve l'immeuble à classer. Le Gouvernement peut ne pas donner suite à la proposition de classement dans les conditions d'indemnisation ainsi fixées. Il doit alors, dans un délai de trois mois à compter de la notification du jugement, abroger l'arrêté de classement.

2. Abschnitt § 2. (1) 1. Bei Denkmälern gemäß § 1 Abs. 1 und 3, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden (sowie bei Denkmälern, auf die die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz zur Anwendung kommen), gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen solange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag einer Partei (§ 26f) auf Feststellung, ob die Erhaltung tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder nicht, bzw. von Amts wegen (Abs. 2) eine bescheidmäßige Entscheidung über das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses getroffen hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung).

Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum juristischer Personen gemäß dem ersten Satz lediglich durch eine Mehrheit der Miteigentumsanteile der genannten Personen zustande kommt.

(4) Bei unbeweglichen Denkmälern (einschließlich der gemäß § 1 Abs. 9 mitumfassten Teile) endet die gesetzliche Vermutung gemäß Abs. 1 und damit die Unterschutzstellung bloß kraft gesetzlicher Vermutung mit 31. Dezember 2009. Dies gilt auch für Fälle von Unterschutzstellungen gemäß § 6 Abs. 1.

§ 2a. (1) Das Bundesdenkmalamt wird ermächtigt, unbewegliche Denkmale, die gemäß § 2 oder § 6 Abs. 1 kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch Verordnung unter die Bestimmungen dieses Paragraphen zu stellen. Für die solcherart festgestellten Denkmale gilt weder die Beendigung der Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 4 noch eine Beschränkung der Veräußerung gemäß § 6 Abs. 1. Die Verordnung hat in genauer und unverwechselbarer Weise die Denkmale zu bezeichnen und hat wenigstens die topografischen und grundbücherlichen Daten der Denkmale zu enthalten.

(2) Eine Unterschutzstellung auf Grund dieses Paragraphen hat zur Voraussetzung, dass es sich um ein Denkmal handelt, dem Bedeutung in einer Weise zugesprochen werden kann, dass für den Fall der verfahrensmäßigen Prüfung gemäß Abs. 5 oder 6 die Feststellung des tatsächlichen Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Bestimmungen des § 1 über die Bedeutung, Miteinbeziehung, Teilunterschutzstellung und dergleichen gelten in vollem Umfang.

§ 3. (1) Bei Denkmalen, die nicht bloß kraft gesetzlicher Vermutung oder durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

Das Unterschutzstellungsverfahren muss in Luxemburg durch mehrere Personen/Behörden geprüft werden. Im Allgemeinen ist es der Minister, der die endgültige Entscheidung trifft. Erst wenn ein Antrag zur Unterschutzstellung beim Minister eingetroffen ist, kann dieser das nationale Denkmalamt beauftragen, ein Gutachten zu erstellen. Nach Erstellung des Gutachtens wird es von der Denkmalschutzkommission an dem Minister übermittelt, und erst ab dem Moment kann er ein Unterschutzstellungsverfahren einleiten. Allerdings geben die Denkmalschutzkommission und der Gemeinderat der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das zu schützende Objekt befindet, ihre Stellungnahmen ab, bevor der Minister entscheidet ein Objekt unter Schutz zu stellen. Die Unterschutzstellung wird daraufhin dem Eigentümer mitgeteilt. Diese Bekanntmachung listet die Bedingungen der Unterschutzstellung auf und informiert den Eigentümer über sein Recht einer möglichen Zahlung auf Entschädigung durch die Beeinträchtigung und der Verpflichtungen der Unterschutzstellung. Ist der Eigentümer mit den Bedingungen der Unterschutzstellung einverstanden, wird das Gebäude per Erlass des Regierungsrates eingestuft. Ist der Eigentümer nicht einverstanden, kann die Regierung den Eigentümer vor den Ausschuss für Rechtsstreit bestellen, der Eigentümer hat dann das Recht auf Berufung vor dem Verwaltungsgericht. Die Gebäude, welche dem Staat, einer Gemeinde, einer öffentlichen Institution oder einer gemeinnützigen Einrichtung gehören, werden nach den Stellungnahmen des Regierungsrates, der Betroffenen und des Staatsrates eingestuft.

Das österreichische Denkmalschutzgesetz kennt drei unterschiedliche Verfahren, um ein Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen. Erstens die vorläufige Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung, zweitens die vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung und drittens die Unterschutzstellung durch Bescheid. Nach der Novelle von 2000 endet die vorläufige Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung mit 31. Dezember 2009 bei unbeweglichen Denkmalen. Die vorläufige Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung gilt so lange als gegeben, bis das Bundesdenkmalamt auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen mit Bescheid über das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses festgestellt hat.

Durch die Denkmalschutznovelle von 1999 wurde die Möglichkeit gegeben, jene Denkmale, die kraft gesetzlicher Vermutung geschützt waren durch Verordnung unter Denkmalschutz zu stellen. Bis 1. Januar 2010 wurden alle unbeweglichen Objekte vom Bundesdenkmalamt per vorläufiger Unterschutzstellung durch Verordnung in einer Liste festgehalten. Somit endete auch 2009 die vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung bei unbeweglichen Denkmalen, da das Ziel die endgültige Unterschutzstellung per Bescheid ist. Diese endet nur dann, wenn einer Bewilligung zur Zerstörung stattgegeben wird oder ein förmliches Denkmalschutzaufhebungsverfahren durchgeführt wird.

3.1.9 Inkrafttreten des Schutzes

Art. 5. A compter du jour où le Ministre notifie au propriétaire sa proposition de classement, tous les effets du classement visés aux articles 9 à 15 s'appliquent de plein droit à l'immeuble concerné. En cas de non contestation, ils cessent de s'appliquer si la décision de classement n'intervient pas dans les douze mois de cette notification. En cas de contestation, les effets du classement restent applicables jusqu'au moment où le

Gouvernement en conseil aura pris une décision, qui doit intervenir dans un délai ne pouvant dépasser douze mois.

Tout arrêté qui prononce un classement est transcrit, par les soins du Ministre, au bureau des hypothèques de la situation de l'immeuble classé. Cette transcription ne donne lieu à aucune perception au profit du Trésor.

Ab dem Tag, an dem der Minister die Unterschutzstellung dem Eigentümer mitteilt, gelten die Auswirkungen der Unterschutzstellung uneingeschränkt auf das betreffende Gebäude. Wenn keine Einwände seitens des Eigentümers wegen der Unterschutzstellung beim Minister eingereicht werden, muss der Minister innerhalb von zwölf Monaten die endgültige Unterschutzstellung vornehmen. Im Falle von Einwänden bleiben die Auswirkungen der Unterschutzstellung gültig, bis der Regierungsrat eine Entscheidung getroffen hat.

In Österreich wird dem Eigentümer ebenfalls die Absicht einer Unterschutzstellung mitgeteilt, allerdings gelten die Auswirkungen des Schutzes erst ab dem Moment wo ein bescheidmäßiger Beschluss ausgestellt wurde.

3.1.10 Veränderung oder Abbruch

Chapitre Ier C) Art 10. L'immeuble classé ne peut être détruit ou déplacé, même en partie, ni changer d'affectation, ni être l'objet d'un travail de restauration, de réparation ou de modification quelconque, que si le Ministre y a donné son autorisation. La décision du Ministre doit parvenir à l'intéressé dans les six mois de la demande; passé ce délai, la demande est censée être agréée.

Les travaux autorisés s'exécutent sous la surveillance du Service des Sites et Monuments nationaux. Le Ministre peut toujours faire exécuter par les soins de ce service et aux frais de l'Etat, avec le concours éventuel des intéressés, les travaux de réparation ou d'entretien jugés indispensables à la conservation des monuments classés n'appartenant pas à l'Etat.

Pour pouvoir constater la nécessité des travaux visés à l'alinéa qui précède, le Ministre peut faire procéder à des visites des lieux périodiques des immeubles classés.

Les particuliers en sont informés, au moins quinze jours à l'avance, par lettre recommandée à la poste.

Les agents désignés pour procéder à ces visites des lieux doivent justifier de leur qualité à toute demande.

2. ABSCHNITT § 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltendgemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch - ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs. 2 - mit einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben.

Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten. Soweit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung von Park- und Gartenanlagen gefährdet oder spürbar geschmälert sein könnte, ist den Anträgen auf jeden Fall stattzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Veränderung, die die Zerstörung dieser Anlagen als solche oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde.

(2) Sollen an unbeweglichen Denkmalen Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im üblichen notwendigen Umfang durchgeführt werden, können die Anträge gemäß Abs. 1 auch mündlich oder schriftlich wenigstens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten in Form einer Anzeige an das Bundesdenkmalamt gestellt werden. Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich nur um im vorhergehenden Satz beschriebene Maßnahmen handelt. Eine Entscheidung des Bundesdenkmalamtes hat binnen sechs Wochen zu ergehen. Eine nicht rechtzeitige Entscheidung kann nicht als Genehmigung gewertet werden.

In Artikel 10 Abs. 1 des luxemburgischen Denkmalschutzgesetzes wird erklärt, dass das denkmalgeschützte Gebäude weder zerstört noch bewegt, auch nicht in Teilen, weder die Funktion geändert, noch Teil einer Restaurierung (Sanierung), einer Instandsetzung oder irgendeiner Umgestaltung werden kann, es sei denn, der Minister hat seine Erlaubnis dazu gegeben. Nach Paragraphen 5 (1) der österreichischen Gesetzeslage wird erklärt, dass eine Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 vom Bundesdenkmalamt bewilligt werden muss. Hier lässt sich wieder die unterschiedliche Zuständigkeit der beiden Behörden herauslesen, während in Luxemburg auch hier die Zuständigkeit beim Minister liegt ist es in Österreich das Bundesdenkmalamt, welches diese Angelegenheit regelt. Bei einer Veränderung eines Denkmals kann in Österreich, die dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes ein ausschlaggebendes Kriterium für Bewilligung auf Veränderung darstellen.

Weiters wird ersichtlich, dass das luxemburgische Denkmalschutzgesetz keine Angaben bezüglich der Einreichung von Plänen macht und auch nicht angibt, ob der Antragsteller die Gründe für eine Zerstörung oder Veränderung angeben muss. Die Entscheidungen des Ministers oder gegebenenfalls des Bundesdenkmalamtes müssen in beiden Ländern dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten, nach dem der Antrag zu gestellt wurde, mitgeteilt werden. In Luxemburg gilt allerdings, im Unterschied zu Österreich, die nicht eingehaltene Frist als Genehmigung. Der Minister kann in Luxemburg immer anhand der Dienste des nationalen Denkmalamtes und auf Kosten des Staates, mit der möglichen Unterstützung der Betroffenen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, die als notwendig erachtet werden, ausführen lassen, auch für die Erhaltung jener Denkmäler, die nicht dem Staat gehören.

3.1.11 Erhaltungspflicht

Chapitre Ier C) Art. 11. Indépendamment des dispositions de l'article 10, troisième alinéa, lorsque la conservation d'un immeuble classé est gravement compromise par l'inexécution de travaux de réparation ou d'entretien, le Ministre peut mettre en demeure le propriétaire de faire procéder auxdits travaux, en lui indiquant le délai dans lequel ceux-ci doivent être entrepris. Une part appropriée de la dépense doit être supportée par l'Etat.

Cette mise en demeure doit être motivée et doit préciser aussi bien les travaux à effectuer par le propriétaire que les taux de participation à supporter par l'Etat.

Un règlement grand-ducal, à prendre sur avis du Conseil d'Etat et de l'assentiment de la «Conférence des Présidents de la Chambre des Députés», définit la participation financière de l'Etat et toutes autres conditions et modalités d'exécution.

Les contestations relatives à la participation financière de l'Etat et aux autres conditions et modalités d'exécution sont jugées en premier ressort par le tribunal d'arrondissement dans le ressort duquel se trouve l'immeuble classé.

Chapitre IV. Art. 31. Les services de l'Etat, les communes, les établissements publics ou d'utilité publique sont tenus d'assurer la garde et la conservation des objets mobiliers classés dont ils sont propriétaires, affectataires, ou dépositaires, et de prendre à cet effet les mesures nécessaires. Les dépenses nécessitées par ces mesures sont, à l'exception des frais de construction ou de reconstruction des locaux, obligatoires pour la commune.

A défaut par une commune de prendre les mesures reconnues nécessaires par le Ministre, il peut y être pourvu d'office, après une mise en demeure restée sans effet, par décision du même Ministre. En raison des charges par elles supportées pour l'exécution de ces mesures, les communes peuvent être autorisées à établir un droit de visite dont le montant doit être approuvé par le Ministre.

Art. 32. Lorsque le Ministre estime que la conservation ou la sécurité d'un objet classé, appartenant à une commune ou à un établissement public, est mise en péril, et lorsque la collectivité propriétaire, affectataire ou dépositaire, ne veut ou ne peut pas prendre immédiatement les mesures jugées nécessaires par l'administration pour remédier à cet état de choses, il peut ordonner d'urgence, par arrêté motivé, aux frais de son administration, les mesures conservatoires utiles, et de même, s'il le juge nécessaire, le transfert provisoire de l'objet dans un musée ou autre lieu public national ou communal, offrant les garanties de conservation et de sécurité voulues. La collectivité propriétaire, affectataire ou dépositaire, peut, à toute époque, obtenir la réintégration de l'objet dans son emplacement primitif, si elle justifie que les conditions exigées y sont désormais réalisées.

Art. 33. En cas de nécessité constatée par le Ministre, les communes, les établissements publics ou les établissements d'utilité publique doivent engager des gardiens des sites et des monuments classés dont ils sont les propriétaires. Ces engagements doivent être agréés par le Ministre. Faute par les propriétaires d'y procéder, les gardiens sont nommés d'office par le Ministre. Le traitement des gardiens est à charge des propriétaires. Il est fixé par le Gouvernement, les propriétaires entendus. Les gardiens ne peuvent être révoqués que par le Ministre. A leur entrée en service, les gardiens prêtent le serment suivant: « Je jure de remplir mes fonctions de gardien avec zèle et fidélité ».

2. ABSCHNITT § 4 (1) 2. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterlässt, obwohl es sich um Maßnahmen handelt, die dem Eigentümer (Verantwortlichen) insgesamt zumutbar sind, weil die Beseitigung keine oder nur geringe Geldmittel erfordert (wie zB die Ergänzung einzelner zerbrochener Dachziegel, Verschließung offenstehender Fenster und dergleichen). Soweit derartige Maßnahmen von den Genannten ausnahmsweise nicht durchgeführt werden können, haben sie dies dem Bundesdenkmalamt nach Kenntnis binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe, warum sie diese Maßnahmen nicht zu setzen in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen.

§ 31. (1) Besteht Gefahr, dass Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse an der unversehrten Erhaltung des Denkmals wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

Soweit Maßnahmen eine in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehene Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsverpflichtung zum Inhalt haben, können diese nur dann aufgetragen werden, wenn die Kosten dieser Maßnahmen dem/den Verpflichteten von dritter Seite (allenfalls auch im Wege einer Ersatzleistung oder Förderung gemäß § 32) zur Verfügung gestellt werden.

Die luxemburgische Gesetzeslage schreibt vor: wenn die Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes durch das Fehlen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten, erheblich gefährdet wird, dann kann der Minister den Eigentümer auffordern, die vorgesehenen Arbeiten durchzuführen, unter Angabe einer Frist in der diese vollzogen werden müssen. Diese Aufforderung muss begründet werden und muss angeben, welche Arbeiten vom Eigentümer vollzogen werden müssen und welche Beteiligungsquoten vom Staat getragen werden. Denn ein gesetzlich festgelegter Anteil der Kosten muss davon vom Staat getragen werden.

Die weiteren oben angeführten Artikel aus dem Kapitel vier beziehen sich laut Überschrift auf die Verwahrung und Erhaltung von historischen Stätten und Denkmälern sowie geschützten beweglichen Gegenständen. Artikel 31 bis 33 beschreiben, dass die Staatsdienste, die Gemeinden, die öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen verpflichtet sind, die Bewahrung und die Erhaltung der geschützten beweglichen Gegenstände, deren Eigentümer, Bevollmächtigter, oder Verwahrer sie sind, mit den notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten. Die, durch diese Maßnahmen erforderlichen Ausgaben sind, außer den Konstruktions- oder örtlichen Rekonstruktionskosten, für die Gemeinden obligatorisch. Falls eine Gemeinde nicht die notwendigen, vom Minister anerkannten nötigen Maßnahmen ergreift, können diese zwangsweise, nach einer ineffektiv gebliebenen Mahnung, durch Beschluss des Ministers verhängt werden. Wenn der Minister der Auffassung ist, dass die Erhaltung oder die Sicherheit von einem denkmalgeschützten beweglichen Gegenstand einem Risiko ausgesetzt wird und die Eigentümergemeinschaft, Bevollmächtigte oder Verwahrer, es ablehnen oder nicht unverzüglich die, von der Verwaltung für notwendig erachteten Maßnahmen einleitet, kann der Minister die entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen einleiten lassen. Im Falle wo es ihm für notwendig erscheint, kann er die provisorische Überweisung des beweglichen Gegenstandes in einem Museum oder eines anderen nationalen oder kommunalen öffentlichen Ortes, das die gewünschten Sicherheits- und Erhaltungsbedingungen anbietet, anordnen. Die Eigentümergemeinschaft, Bevollmächtigte oder Verwahrer können allerdings jederzeit, die Wiedereinsetzung des beweglichen Gegenstandes in seine ursprüngliche Position erhalten, wenn sie nachweisen, dass die geforderten Bedingungen von jetzt an gegeben sind.

Des Weiteren wird angegeben, dass die Gemeinden, die öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen, wenn der Minister es für notwendig hält, Wächter für historische Stätte und geschützte Gegenstände verpflichten müssen. Diese Verpflichtungen müssen vom Minister genehmigt werden. Falls die Eigentümer dies nicht vornehmen, werden die Wächter vom Minister selbst ernannt. Die Bezahlung der Wächter kommt zu Lasten der Eigentümer. Diese Bezahlung wird von der Regierung festgelegt, nach Absprache mit den Eigentümern. Die Wachen können nur wieder durch den Minister entlassen werden. Somit beziehen sich die hier beschriebenen Erhaltungspflichten vorwiegend auf bewegliche Gegenstände.

In Österreich wird in dem oben angeführten Artikel bereits angeführt, was man unter Instandhaltungsmaßnahmen versteht. Sie beziehen sich auf zumutbare Maßnahmen wie zum Beispiel dem Verschließen offener Fenster und dem Austausch beschädigter Dachziegel. Dies soll die Zerstörung der Substanz von beispielsweise längerer Zeit leerstehenden Objekten verhindern. Weiters beschreibt der Paragraph 31, dass es im Denkmalschutzgesetz keine Erhaltung- beziehungsweise Instandsetzungsverpflichtung gibt und eventuelle Maßnahmen nur auferlegt werden können, wenn die Kosten von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden.

3.1.12 Vorübergehende Besetzung

„Art. 13. Pour assurer l'exécution des travaux urgents de consolidation dans les immeubles classés, le Ministre, à défaut d'accord amiable avec les propriétaires, peut faire procéder à l'occupation temporaire de ces immeubles ou des immeubles voisins. Cette occupation, dont la durée ne peut en aucun cas excéder six mois, est ordonnée par un arrêté du Gouvernement en conseil préalablement notifié au propriétaire. En cas de préjudice causé, elle donne lieu à une indemnité qui est réglée conformément à l'article 16 de la loi précitée du 15 mars 1979.“

Dieser Artikel ist nur im luxemburgischen Denkmalschutzgesetz zu finden. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit einer vorübergehenden Besetzung eines denkmalgeschützten Gebäudes durch den Staat. In den Fällen, wo dringende Verfestigungsarbeiten vom Besitzer nicht durchgeführt werden können, aus welchen Gründen auch immer. Diese Besetzung kann auch das Nachbargebäude mit einbeziehen und darf eine Frist von sechs Monate nicht überschreiten. Man kann diesen Artikel als weitere Maßnahme der Erhaltung von geschützten Gebäuden sehen, indem der Staat sich diesem Gebäude kurzfristig annimmt um die notwendigen Arbeiten durchführen zu lassen.

3.1.13 Zusatzinventar

Chapitre Ier D) Art. 17. Les immeubles répondant à la définition établie à l'article 1er, alinéa 1er, qui, sans justifier une demande de classement immédiat, présentent cependant un intérêt suffisant pour en rendre désirable la préservation, sont inscrits sur une liste appelée inventaire supplémentaire. Il en est de même des immeubles définis à l'alinéa 3 de l'article 1er. L'inscription sur la liste visée ci-dessus est notifiée aux propriétaires et entraîne pour eux l'obligation de ne procéder à aucune modification de l'immeuble ou partie de l'immeuble inscrit sans avoir, trente jours auparavant, informé par écrit le Ministre de leur intention et indiqué les travaux qu'ils se proposent d'effectuer. Le Ministre notifie sa réponse dans le délai de trente jours, à dater du dépôt de la demande. Il peut informer le propriétaire de son intention d'engager la procédure de classement qui doit alors intervenir dans les trois mois à dater du dépôt de la demande; passé ce délai, la demande est censée être agréée. Le Ministre peut subventionner les travaux d'entretien et de réparation que nécessite la conservation des immeubles ou partie d'immeubles inscrits à l'inventaire supplémentaire des monuments nationaux. Les travaux s'exécutent sous la surveillance du Service des Sites et Monuments nationaux. L'inventaire supplémentaire est publié au Mémorial tous les cinq ans, selon les modalités prévues à l'article 8.

Ein weiterer Unterschied liegt im oben angeführten Artikel, der besagt, dass bei Gebäuden, die nicht direkt unter Denkmalschutz gestellt werden, aber ein ausreichendes Interesse einer wünschenswerten Erhaltung vorzeigen, provisorisch in eine Liste eingeschrieben werden, die als zusätzlicher Bestand (Zusatzinventar) gekennzeichnet werden. Die Objekte, die sich in dieser Liste befinden unterliegen ebenfalls Schutzauflagen. Ein Erlass des Regierungsrates bestimmt die von dieser Erweiterung abgedeckten Denkmäler und definiert den Umgang des Schutzes für jedes eingeschriebene Gebäude. Die erwähnte Auflistung wird den Eigentümern mitgeteilt und verpflichtet sie keine Änderungen am denkmalgeschützten Gebäude oder dessen Teilen vorzunehmen, ohne 30 Tage vorher, dem nationalen Denkmalamt schriftlich ihre Absichten zu erklären und anzugeben, welche Arbeiten sie beabsichtigen auszuführen. Der Minister kann daraufhin die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten finanziell unterstützen, die für die Erhaltung der Gebäude oder von deren Teilen, die im zusätzlichen Bestand der nationalen Denkmäler eingeschriebenen sind, erfordert.

3.1.14 Denkmalschutzaufhebungsverfahren

Chapitre Ier E) Art. 18. Le déclassement total ou partiel d'un immeuble classé est prononcé par arrêté motivé du Gouvernement en conseil, la Commission des Sites et Monuments nationaux entendue en son avis, soit d'office, soit à la demande du propriétaire. Dans ce dernier cas, la décision gouvernementale doit intervenir dans les trois mois.

Tout arrêté qui prononce un déclassement est notifié au propriétaire et transcrit, par les soins du Ministre, au bureau des hypothèques de la situation des biens. Cette transcription ne donne lieu à aucune perception au profit du Trésor. Les propriétaires intéressés jouissent du recours prévu à l'alinéa 7 de l'article 4.

2. ABSCHNITT § 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltendgemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Er hat auch - ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs. 2 - mit einem Antrag auf Bewilligung einer Veränderung entsprechende Pläne in ausreichendem Umfang beizubringen. Das Bundesdenkmalamt hat alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Hierbei kann das Bundesdenkmalamt den Anträgen auch nur teilweise stattgeben.

Werden Bewilligungen für Veränderungen beantragt, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, so ist dieser Umstand besonders zu beachten. Soweit die künftige wirtschaftliche Erhaltung und Nutzung von Park- und Gartenanlagen gefährdet oder spürbar geschmälert sein könnte, ist den Anträgen auf jeden Fall stattzugeben, es sei denn, es handelt sich um eine Veränderung, die die Zerstörung dieser Anlagen als solche oder in wesentlichen Teilen bedeuten würde.

Im Vergleich dieser beiden Artikel stellt man fest, dass die Zuständigkeiten wiederum verschieden sind. In Luxemburg wird die Denkmalaufhebung eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes durch den Erlass des Regierungsrates ausgesprochen, die Denkmalschutzkommission gibt dazu ihre Stellungnahme ab, entweder amtshalber oder auf Anfrage des/der Eigentümer/s. In Österreich bedarf eine Denkmalaufhebung der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, außer es handelt sich um Gefahr im Verzug. Sie prüft die angegebenen Gründe, für eine Aufhebung des Denkmalschutzes, und entscheidet daraufhin. Der Antragsteller legt dem Antrag der Bewilligung ebenfalls entsprechende Pläne bei, die den Umfang seines Vorhabens zeigen soll. Veränderungen, die eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, sind dabei besonders zu beachten.

3.1.15 Bewegliche Gegenstände

Chapitre II. A) Art. 19. Les objets mobiliers, soit meubles proprement dits, soit immeubles par destination, dont la conservation présente, au point de vue archéologique, historique, artistique, esthétique, scientifique, technique ou industriel, un intérêt public, peuvent être classés par arrêté du Ministre.

Les effets du classement subsistent à l'égard des immeubles par destination classés qui redeviennent des meubles proprement dits.

Die Definition beweglicher Gegenstände, deren Unterschutzstellungsverfahren und ihre Auswirkungen werden im luxemburgischen Denkmalschutzgesetz in Kapitel II separat aufgelistet. Im österreichischen Denkmalschutzgesetz bezieht sich der Schutz gleichermaßen auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, ausgenommen sind Archivalien, diese werden in Abschnitt IV einzeln beschrieben. Für unbewegliche Gegenstände gelten die gleichen Verfahren wie bereits oben ausführlich erläutert. (siehe 3.1.8).

Das luxemburgische Denkmalschutzgesetz definiert bewegliche Gegenstände folgendermaßen: Bewegliche Objekte, deren Erhaltung aus archäologischer, historischer, künstlerischer, ästhetischer, wissenschaftlicher, technischer oder industrieller Sicht im öffentlichen Interesses gelegen sind, können durch Erlass des Ministers eingestuft werden. Die Unterschutzstellung von beweglichen Gegenständen wird vom Minister per Erlass ausgesprochen, wenn der Gegenstand dem Staat, einer Gemeinde, einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Einrichtung gehört. Die Unterschutzstellung wird rechtskräftig, wenn der Eigentümer, nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Mitteilung, Einspruch erhebt. Im Falle von Einwänden wird per Erlass des Regierungsrates entschieden. Jedoch sind alle Auswirkungen der Unterschutzstellung, ab dem Datum der Mitteilung, vorläufig und mit vollem Recht auf den beweglichen Gegenstand anzuwenden.

Die beweglichen Objekte, die allen anderen gehören, ausgenommen jenen, die eben aufgelistet wurden, können per Erlass des Ministers unter Schutz gesetzt werden. Dabei werden allerdings vorab die Stellungnahmen der Denkmalschutzkommission und des Gemeinderates der Gemeinde, auf dessen Gebiet sich der bewegliche Gegenstand befindet, gehört. Der Erlass bestimmt ebenfalls die Bedingungen der Unterschutzstellung. Die Absicht einer Unterschutzstellung wird dem Eigentümer mitgeteilt, das Schreiben listet die Bedingungen der Unterschutzstellung auf und informiert den Eigentümer über sein Recht auf eine eventuelle Entschädigung aufgrund der Benachteiligung, die durch die Auflagen und die Verpflichtungen der Unterschutzstellung entstehen würden. Ist der Eigentümer mit den Bedingungen und Vorschriften bezüglich der Unterschutzstellung einverstanden, wird das Objekt per Erlass des Ministers eingestuft. Lehnt der Eigentümer die Auflagen ab, kann die Regierung den Eigentümer vor den Ausschuss für Rechtsstreit bestellen, der Eigentümer hat daraufhin das Recht auf Berufung vor dem Verwaltungsgericht. Die Regierung hat das Recht die Unterschutzstellungsabsicht zurückzuziehen, dies muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Urteils passieren.

3.1.16 Ausgrabungen

Chapitre III. Art. 30. Lorsque, par suite de fouilles, de travaux ou d'un fait quelconque, on a découvert des monuments, des vestiges, des inscriptions ou des objets pouvant intéresser l'archéologie, l'histoire ou l'art, sur des terrains appartenant à l'Etat, à une commune, à un établissement public ou d'utilité publique, le bourgmestre de la commune doit assurer la conservation provisoire des objets découverts et aviser immédiatement le directeur du Musée de l'Etat qui en informe le Ministre. Celui-ci statue sur les mesures définitives à prendre.

Si la découverte a lieu sur le terrain d'un particulier, le propriétaire de l'immeuble et l'entrepreneur sont tenus d'en donner immédiatement avis au bourgmestre de la commune qui en informe d'urgence le directeur du Musée de l'Etat. Sur l'avis de ce dernier, le Gouvernement peut poursuivre l'expropriation dudit terrain, en tout ou en partie, pour cause d'utilité publique, suivant les formes de la loi du 15 mars 1979.

Le bourgmestre qui apprendrait autrement une découverte amenée par des fouilles ou un projet de fouille, est tenu d'en informer la même autorité aussitôt qu'il en a connaissance.

2. ABSCHNITT § 8. (1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies im Hinblick auf die für Bodenfunde zumeist besondere Gefährdung durch Veränderung, Zerstörung oder Diebstahl sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Werktag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den örtlich zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

In Luxemburg gilt, wenn, als Folge von Ausgrabungen, bei Arbeiten oder bei irgendwelchen Umständen, Denkmäler (Monumente), Relikte (Überreste), Inschriften oder Gegenstände, entdeckt wurden, die der Archäologie, der Geschichte oder der Kunst von Interesse wären, auf Gebieten (Grundstücken), die dem Staat, der Gemeinde, öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen gehören muss der Bürgermeister dieser Gemeinde die provisorische Erhaltung der entdeckten Gegenstände gewährleisten und sofort den Direktor des Staatsmuseums benachrichtigen, der den Minister darüber informiert. In welchem Zeitraum diese Benachrichtigung an den Minister zu erfolgen hat, wir aus diesem Gesetz nicht ersichtlich. In Österreich liegt die Bekanntgabe an das Bundesdenkmalamt bei drei Werktagen. Der Minister in Luxemburg entscheidet dann über die endgültig zu nehmenden Maßnahmen. Wenn die Entdeckung auf dem Grundstück einer Privatperson gemacht wird, ist der Eigentümer des Grundstückes und der Unternehmer verpflichtet, unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Meldung zu erstatten, der sofort den Direktor des Staatsmuseums darüber informiert. Nach Meinung des Direktors, kann die Regierung die Enteignung des erwähnten Gebietes (Grundstückes), ganz oder teilweise, im öffentlichen Interesse, verfolgen. Der Bürgermeister, der andernfalls, von einer Entdeckung durch Ausgrabungen oder eines Ausgrabungsprojektes erfährt, ist verpflichtet, dieselbe Behörde darüber zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat. In Österreich sind die Funde im Vergleich zu Luxemburg sofort dem Bundesdenkmalamt zu melden, hier muss allerdings angemerkt werde, dass die Zuständigkeit im Bereich der Bodenfunde in Luxemburg dem Staatsmuseum untersteht. Somit wird nicht das nationale Denkmalamt über solche Funde informiert. Allerdings liegt wieder die endgültige Entscheidung über die zu nehmenden Maßnahmen beim Kulturminister.

3.1.17 Schutzgebiete

Art. 34. Peuvent être créés et délimités par arrêté grand-ducal, à prendre sur avis du Conseil d'Etat, des secteurs dits « secteurs sauvegardés », lorsque ceux-ci présentent un caractère archéologique, historique, artistique, esthétique, scientifique, technique ou industriel de nature à justifier la conservation, la restauration et la mise en valeur de tout ou partie d'un ensemble d'immeubles.

La création de secteurs sauvegardés peut se faire sur proposition, soit du Ministre, les conseils communaux des communes intéressées et la Commission des Sites et Monuments nationaux entendus en leurs avis, soit des communes intéressées, le Ministre de l'Intérieur et la Commission des Sites et Monuments nationaux entendus en leurs avis.

Pour chaque secteur sauvegardé il est établi, par arrêté grand-ducal, un plan permanent de sauvegarde et de mise en valeur.

Les modalités de la publication du plan de sauvegarde et de mise en valeur sont définies par règlement grand-ducal.

Art. 35. A compter de l'arrêté grand-ducal délimitant un secteur sauvegardé, tout travail ayant pour effet de modifier l'état des immeubles est soumis à une autorisation préalable du Ministre. Cette autorisation ne peut être délivrée que si les travaux sont compatibles avec le plan de sauvegarde et de mise en valeur. Elle énonce les prescriptions auxquelles le propriétaire doit se conformer.

Pendant la période comprise entre la délimitation du secteur sauvegardé et la publication du plan de sauvegarde et de mise en valeur, les travaux ayant pour effet de modifier l'état des immeubles peuvent être provisoirement interdits pour une durée de deux ans au plus.

Art. 36. Peuvent être réalisées dans les secteurs sauvegardés:

- 1. des opérations de conservation, de restauration et de mise en valeur;*
- 2. des opérations de restauration immobilière comportant des travaux de remise en état, d'assainissement, de modernisation ou de démolition ayant pour conséquence l'amélioration des conditions d'habitabilité d'un ensemble d'immeubles.*

Ces opérations peuvent être décidées et exécutées à l'initiative d'un ou de plusieurs propriétaires groupés ou non. Ce ou ces propriétaires ne peuvent entreprendre leurs travaux qu'à condition d'être munis d'une autorisation spéciale.

Les conditions auxquelles se font les opérations visées aux alinéas qui précèdent, ainsi que les modalités de l'autorisation spéciale y prévue sont définies par règlement grand-ducal.

Le même règlement grand-ducal détermine les conditions auxquelles le ou les propriétaires mentionnés à l'alinéa 2 ci-dessus peuvent céder de gré à gré lesdits immeubles après leur restauration.

Schutzzonen werden im österreichischen Denkmalschutzgesetz nicht separat behandelt, da sie nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen sondern in die der Länder. Aufgrunddessen werden sie in der Bauordnung behandelt. Dies wird im anschließenden Kapitel (3.2) genauer erklärt. In Luxemburg werden Schutzgebiete durch großherzoglichen Erlass, unter der Beratung des Staatsrates, erstellt und definiert. Es sind Gebiete, welche einen archäologischen, historischen, künstlerischen, ästhetischen, wissenschaftlichen, technischen oder industriellen Charakter aufweisen und eine Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der ganzen oder eines Teils einer Gebäudeeinheit rechtfertigen.

Die Schaffung von Schutzgebiete kann auf Vorschlag entweder durch den Minister erfolgen dabei werden von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden und der Denkmalschutzkommission Stellungnahmen abgegeben. Für jedes Schutzgebiet wird per großherzoglichen Erlass ein dauerhafter Entwicklungs- und Schutzplan erstellt. Die Bedingungen der Veröffentlichung des Entwicklungs- und Schutzplanes werden von der großherzoglichen Verordnung definiert. Vom Inkrafttreten des großherzoglichen Erlasses an, der eine Schutzzone eingrenzt, ist jede Arbeit, die als Ziel hat den Zustand eines Gebäudes zu verändern, einer vorläufigen Genehmigung des Ministers unterworfen. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Arbeiten mit dem Entwicklungs- und Schutzplan übereinstimmen. Diese legt die Anforderungen, an die sich der Eigentümer halten muss, fest.

In der Zeit zwischen der Abgrenzung der Schutzgebiete und der Veröffentlichung des Entwicklungs- und Schutzplanes, können die Arbeiten, die als Ziel haben den Zustand eines Gebäudes zu verändern, vorübergehend, für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren, verboten werden. In Schutzzonen können folgende Maßnahmen vorgenommen werden: Entwicklungs-, Restaurierungs- und Erhaltungsmaßnahmen; Restaurierungen unbeweglicher Objekte, die Wiederherstellungs-, Abbruch-, Modernisierungs- oder Sanierungsinstandsetzungsarbeiten umfassen, die zur Folge die Verbesserung der Wohnlichkeit aus einer Gruppe von Gebäuden haben kann. Diese Bauvorhaben können ermittelt und auf Initiative eines oder mehrerer gruppiertes Eigentümer umgesetzt werden. Dieser oder diese Eigentümer können nur mit ihrer Arbeit beginnen, wenn sie mit einer Sondergenehmigung ausgestattet sind.

3.1.18 Denkmalschutzkommission und Denkmalbeirat

Chapitre VII. Art. 40. Il est créé une Commission des Sites et Monuments nationaux dont la composition et le fonctionnement sont fixés par règlement grand-ducal. Ce même règlement grand-ducal détermine les modalités de la coopération entre la Commission des Sites et Monuments nationaux et le Service des Sites et Monuments nationaux. Sauf les cas d'urgence, la Commission est consultée pour toutes les mesures à prendre par le Gouvernement en exécution des dispositions qui précèdent. La commission propose d'office les mesures qu'elle juge nécessaires dans l'intérêt de la conservation, de la protection et de la mise en valeur des sites et monuments nationaux.

Par Règlement grand-ducal du 14 décembre 1983 fixant la composition et le fonctionnement de la Commission des Sites et Monuments nationaux.

Art. 1er. Les membres de la Commission des Sites et Monuments nationaux sont nommés pour une durée de trois ans par le Ministre ayant les Affaires culturelles dans ses attributions. La Commission sera présidée par le Ministre des Affaires culturelles ou son délégué.

Art. 2. A l'intérieur de la Commission fonctionnera un groupe restreint de coordination qui s'occupera des affaires courantes ou de moindre importance. La Commission se réunira une fois par mois, sauf si le nombre des affaires exige des réunions plus rapprochées. Le groupe restreint de coordination se réunira une fois par semaine. Les membres du groupe restreint de coordination sont nommés par le Ministre ayant les Affaires culturelles dans ses attributions.

Art. 3. A l'intérieur de la Commission ou du groupe restreint de coordination et dans l'intérêt de l'expédition des affaires, plusieurs groupes de travail pourront être constitués (notamment châteaux et châteaux forts; monuments religieux; ensembles historiques et pittoresques; vieille ville de Luxembourg; publicité).

Art. 4. La Commission pourra, en des cas particuliers, s'adjoindre d'autres experts.

Art. 5. La Commission et ses organes exercent des fonctions purement consultatives conformément à l'article 40 de la loi du 18 juillet 1983. Celles-ci ne portent pas préjudice aux compétences du Service des Sites et Monuments nationaux, organe d'exécution et d'études au sein de l'Administration des Affaires culturelles, telles que ces compétences sont définies par l'article 2 de la loi du 19 septembre 1977 et les règlements grand-ducaux pris sur cette base.

Art. 6. Le secrétariat de la Commission est exercé par un fonctionnaire du Service des Sites et Monuments nationaux. Le secrétaire tient le registre des affaires pendantes soit devant le Service des Sites et Monuments nationaux soit auprès des organes de la Commission des Sites et Monuments nationaux.

Art. 7. Notre Président du Gouvernement, Ministre d'Etat, Ministre des Affaires culturelles, est chargé de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial.

§ 15. (1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes (in Fällen des § 33 auch der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur) bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus Vertretern der fach einschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Geschichte, Archäologie, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des jeweiligen Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Wirtschaftskammer), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich nach Möglichkeit auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten.

(2) Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) sowie im Rahmen von Beschwerdeverfahren über Ersuchen des Bundesverwaltungsgerichtes oder eines Verwaltungsgerichtes der Länder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

(3) Für die Erstellung von schriftlichen Gutachten, die für Äußerungen auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 notwendig werden, sowie für schriftliche Gutachten auf Grund von Ersuchen gemäß Abs. 2 stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren in Höhe der Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.

(4) Äußert sich der Denkmalbeirat in den Fällen des § 5 Abs. 5 nicht binnen drei Monaten und in den Fällen des § 33 Abs. 4 nicht binnen sechs Wochen, so ist anzunehmen, dass seitens des Denkmalbeirates gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

(5) Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur durch Verordnung zu regeln.

In Luxemburg wurde eine Denkmalschutzkommission geschaffen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt wird und deren Mitglieder vom Minister ernannt werden. Dieselbe großherzogliche Verordnung bestimmt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Denkmalschutzkommission und dem nationalen Denkmalamt. Außer bei Gefahr im Verzug wird die Kommission, für alle Maßnahmen, die die Regierung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergreift, zu Rate gezogen. Die Kommission schlägt automatisch die Maßnahmen vor, die sie im Interesse der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der nationalen Stätten und Denkmäler für notwendig hält.

Im Vergleich werden die Mitglieder in Luxemburg nicht wie in Österreich für eine Dauer von sechs Jahren, sondern nur für drei Jahre bestimmt. Innerhalb der Kommission funktioniert eine kleinere Koordinierungsgruppe, die sich um aktuelle oder um Themen geringerer Bedeutung kümmert. Die Kommission versammelt sich einmal im Monat, es sei denn die Zahl der Fälle erfordert eine frühere Versammlung. Die Koordinierungsgruppe trifft sich dagegen einmal pro Woche.

Desweiteren können innerhalb der Kommission mehrere Arbeitsgruppen (besonders Schlösser und Burgen; religiöse Denkmäler; historische Ensembles; Altstadt von Luxemburg) gebildet werden. Die Kommission kann sich in Sonderfällen weitere Experten zur Hilfe nehmen. Sie übt ebenso wie in Österreich rein beratende Funktionen aus. Die Kommission ist allerdings Berater für das Ministerium und nicht für das nationale Denkmalamt. Ein großer Unterschied besteht ausserdem in der Wahl des Präsidenten der Denkmalschutzkommission, dieser wird, nach dem oben angeführten Gesetz, von einem Beamten des nationalen Denkmalamtes ausgeübt.

3.1.19 Strafbestimmungen

Chapitre VIII Art. 41. Sans préjudice des peines prévues par d'autres dispositions légales, les infractions à la présente loi et aux règlements pris en son exécution sont punies d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de «251 à 750.000 euros» ou d'une de ces peines seulement.

En cas de récidive, la peine peut être portée au double.

Le juge ordonne, aux frais des contrevenants, le rétablissement des lieux dans leur état antérieur chaque fois qu'une infraction aux dispositions de la présente loi et aux règlements d'exécution a été commise. Le juge de condamnation fixe le délai qui ne dépasse pas un an endéans lequel le condamné doit y procéder.

§ 37. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder ein als Einheit unter Denkmalschutz gestelltes Ensemble oder eine als Einheit unter Denkmalschutz gestellte Sammlung zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, dass die in § 36 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen.

Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

Verstöße nach dem luxemburgischen Denkmalschutzgesetz werden durch Freiheitsstrafen von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von 251 bis 750.000 Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft. Im Falle von Wiederholungstaten, kann die Strafe verdoppelt werden. Der Richter befiehlt, auf Kosten der Straftäter, die Wiederherstellung der Orte in ihrem vorhergehenden Zustand und legt die Frist fest, die ein Jahr nicht überschreiten darf, innerhalb dessen der Straftäter handeln muss. Eine Gemeinsamkeit in diesem Gesetzesauszug liegt darin, dass beide Länder Strafbestimmungen festlegen und den Straftäter zur Wiedererrichtung des unter Denkmalschutz stehenden Gegenstandes verordnen.

3.1.20 Förderungen und Subventionen

5. ABSCHNITT § 32. (1) Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Die Bedeutung des Denkmals und die wirtschaftlichen Probleme bei seiner denkmalgerechten Restaurierung aber auch die für den Eigentümer mit dem Denkmal verbundenen steuerlichen Begünstigungen sind besonders zu berücksichtigen. Förderungen können für alle Maßnahmen geleistet werden, die die Rettung von Denkmalen vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung direkt oder indirekt bewirken und zwar auch als Mittel der Motivation der durch den Denkmalschutz in ihren Rechten eingeschränkten Eigentümer.

(2) Eigentümern von Denkmalen und sonstigen dinglich Berechtigten an diesen sind nach Möglichkeit Zuschüsse in Form von Ersatzleistungen für erhebliche Beeinträchtigungen zu bezahlen, die auf Grund von Arbeiten des Bundesdenkmalamtes in Vollziehung dieses Bundesgesetzes (wie etwa bei Ausgrabungen von Bodendenkmalen) entstehen.

(3) Für die Gewährung von Förderungen und Ersatzleistungen auf Grund dieses Paragraphen hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen.

Im luxemburgischen Denkmalschutzgesetz werden die Förderungen nicht separat aufgeführt, sondern jeweils zu den entsprechenden Artikeln erläutert. So werden zum Beispiel bei Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die vom Eigentümer vollzogen werden müssen, festgelegte Beteiligungsquoten vom Staat getragen. Dies gilt ebenfalls bei Objekten, welche sich auf der Liste des Zusatzinventars befinden und auch hier die Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vom Minister finanziell unterstützt werden. Desweiteren kann in Luxemburg der Minister auf Kosten des Staates, mit der möglichen Unterstützung der Betroffenen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, die als notwendig erachtet werden, ausführen lassen, auch für die Erhaltung jener Denkmäler, die nicht dem Staat gehören und nicht unter Denkmalschutz stehen. Dabei ist der prozentuelle Anteil allerdings geringer als bei geschützten Objekten. Die finanzielle Unterstützung seitens des Staates betreffen für nicht denkmalgeschützte Objekte zwischen zehn bis 30 Prozent und für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sind Beihilfen bis zu 50 Prozent möglich.⁶⁰

⁶⁰ Simoes, Jorges, Monumentum, Stadtbredimus 2013, S. 51.

3.1.21 Entschädigungen

Entschädigungen für den Eigentümer eines geschützten Gebäudes sind im österreichischen Gesetz nicht vorgesehen, auch deshalb nicht, weil beispielsweise die Enteignung nicht ausgeübt wird. In Luxemburg werden in einigen Fällen Entschädigungen an den Eigentümer ausgezahlt, nicht nur im Zuge einer Enteignung für öffentliche Nutzung sondern auch, wie in Artikel 4 beschrieben wird, dass bei der Bekanntmachung der Absicht einer Unterschutzstellung eines Gebäudes, der Eigentümer über sein Recht informiert wird eine mögliche Zahlung auf Entschädigung durch die Beeinträchtigung der Leistungen und der Verpflichtungen der Unterschutzstellung zu erhalten. Dies gibt nicht in Österreich, da das Objekt der Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse liegt und somit keiner Entschädigung bedarf.

3.1.22 Denkmalfonds

§ 33. (1) Für die zusätzliche Finanzierung der in § 32 aufgezählten Maßnahmen, insbesondere zur Rettung von unter Denkmalschutz stehenden beweglichen und unbeweglichen Objekten, die unmittelbar vom Verfall oder von der Verbringung ins Ausland bedroht sind, ist ein „Denkmalfonds“ als Verwaltungsfonds einzurichten, der von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu verwalten ist.

(2) Die Mittel des Fonds werden aus Spenden, dem Erlös von Veranstaltungen zu Gunsten dieses Fonds, aus eingehenden Strafgeldern auf Grund dieses Bundesgesetzes (§ 37) sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen gebildet.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 92/2013)

(4) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur für die in Abs. 1 erwähnten Zwecke nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 32. Vor Vergabe der Mittel zur Rettung unbeweglicher Denkmale ist (außer bei Gefahr im Verzug) der Denkmalbeirat (§ 15) zu hören.

Einen Denkmalfonds in dem Sinne gibt es in Luxemburg nicht. Die Hauptstadt Luxemburgs besitzt lediglich einen Fonds für die Renovierung und Revitalisierung der Altstadt. Dieser wird im anschließenden Kapitel ausführlicher erklärt und kann somit nicht mit dem österreichischen Denkmalfonds verglichen werden.

3.1.23 Vergleich

Im Allgemeinen beziehen sich die Gesetzestexte beider Länder auf ähnliche Formulierungen, wie beispielsweise dem öffentlichen Interesse, welches gegeben sein muss, um einen Gegenstand unter Denkmalschutz zu stellen. Die erfassten Denkmale werden in beiden Ländern in einer Liste, der Denkmalliste veröffentlicht und beide Länder haben ein Denkmalamt eingerichtet, welches auf Aufgabe haben das kulturelle Erbe zu erfassen, es zu schützen und es vor einem frühzeitigen Verfall zu bewahren. Ebenfalls werden Verstöße gegen die Missachtung der Vorschriften mit Geld- und oder Freiheitsstrafen bestraft. Des Weiteren unterstehen die Denkmalämter sowohl in Luxemburg als auch in Österreich dem gleichen Ministerium.

Die Unterschiede liegen allerdings darin, dass in Luxemburg die Entscheidung über die Unterschutzstellung beim Kulturminister liegt. Wenn ein Antrag auf Unterschutzstellung beim Ministerium eingeht, wird das nationale Denkmalamt mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Die gesammelten Informationen werden an die Denkmalschutzkommission weitergeleitet und diese berät den Minister in seiner Entscheidung. In Österreich liegt die Zuständigkeit für die Entscheidungen des Erhalts historischer Bausubstanzen beim Bundesdenkmalamt und Bescheide werden durch die Unterzeichnung der Präsidentin des Bundesdenkmalamtes rechtskräftig.

Die Denkmalschutzgesetze sind in beiden Länder unterschiedlich ausgelegt, dies zeigt sich auch am Beispiel des Inkrafttretens des Schutzes. In Luxemburg steht ein historisches Gebäude ab dem Moment unter Denkmalschutz, wo die Absicht erklärt wurde, ein Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten. Da Unterschutzstellungsverfahren langwierige Prozesse sind, ermöglicht diese Vorschrift einen früheren Schutz vor Zerstörung und Veränderung eines schutzwürdigen Gebäudes. Im Vergleich tritt die Wirksamkeit des Schutzes in Österreich erst durch die Unterzeichnung des Bescheides in Kraft.

Es besteht in Luxemburg die Möglichkeit ein schutzwürdiges Gebäude auf eine Liste zu setzen, um den historischen Bestand vor Zerstörung zu bewahren. Bei diesem Verfahren kann der Eigentümer ohne Genehmigung des Ministeriums Umbauarbeiten durchführen, er muss sein Vorhaben nur dem Denkmalamt bekannt geben. Somit steht das Gebäude unter Schutz es obliegt allerdings nicht den gleichen Vorschriften wie Gebäude, die durch Unterschutzstellungsverfahren geschützt sind.

Um die Wirkung eines Denkmals nicht zu beeinträchtigen, gibt es in beiden Ländern dafür bestimmte Vorschriften. Luxemburg definiert einen Umkreis um das geschützte Gebäude, somit sind Umbauten und Neubauten in dessen Umgebung genehmigungspflichtig. In Österreich wird im Denkmalschutzgesetz der Umgebungsschutz beschrieben. Dieser definiert, dass Veränderungen in der Umgebung das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes nicht verändern dürfen. Darunter fällt zum Beispiel das Anbringen von Reklametafeln, die die Wirkung des Denkmals beeinträchtigen würden.

Des Weiteren gibt es im luxemburgischen Denkmalschutzgesetz das Initiativrecht. Dies bedeutet, dass jeder Staatsbürger beim Kulturminister einen Antrag auf Unterschutzstellung stellen kann, um ein schutzwürdiges Objekt gegebenenfalls unter Denkmalschutz zu stellen. Diese Möglichkeit wird häufig von Vereinen und Organisationen genutzt, die sich für den Schutz und den Erhalt des historischen Erbes einsetzen. In Österreich sind im Vergleich nur jene Personen berechtigt einen Unterschutzstellungsantrag zu stellen, die Parteienstellung besitzen.

Dies sind nur einige Beispiele für die unterschiedlichen Schutzmaßnahmen beider Länder, sie zeigen allerdings, welche Möglichkeiten bestehen, um das kulturelle Erbe für die Zukunft zu erhalten.

3.2 Schutzzonen beider Hauptstädte im Vergleich

3.2.1 Schutzgebiete in Luxemburg-Stadt

3.2.1.1 Die Entwicklung der Schutzgebiete

Schutzzonen sind in Luxemburg-Stadt geschützte Gebiete und werden als „secteurs protégés“ laut Flächennutzungsplan, „plan d’aménagement général“ (P.A.G.), in den Stadtteilen eingestuft, die aufgrund ihrer künstlerischen, historischen, archäologischen oder touristischen Bedeutung für die Stadt von Bedeutung sind.⁶¹ Der Flächennutzungsplan umfasst einen grafischen Teil, in dem alle Zonen der Hauptstadt in unterschiedlichen Bereichen dargestellt sind, und einen schriftlichen Teil, die Gesetzlage bezüglich Umgang und Nutzung der entsprechend markierten Zonen.

Der erste Flächennutzungsplan wurde 1967 erstellt, dieser wird als Vago-Plan (P.A.G. VAGO) bezeichnet. Benannt nach dem französischen Architekten Pierre Vago und bestand damals aus einem grafischen Teil indem bereits die ersten Schutzgebiete und Denkmäler festgehalten wurden. 1994 wurde der Flächennutzungsplan (Vago) um die gesetzlichen Bestimmungen (schriftlicher Teil), für die ausgewiesenen Zonen erweitert. Dieser Flächennutzungsplan heißt Joly-Plan (PAG JOLY) und hat bis heute seine Gültigkeit.⁶² Im Jahre 2004 wurde beschlossen, dass die Flächennutzungspläne landesweit einheitliche Bestimmungen haben müssen. Bisher hatte jede Gemeinde seine eigenen Bestimmungen und konnte die unterschiedlichen Gebiete im grafischen Teil so darstellen, wie sie es für richtig empfand. Als Beispiel hatte höchstwahrscheinlich in der Gemeinde Vianden, ein gelb eingefärbtes Gebiet, eine andere Nutzung, als die gleiche Farbe in der Gemeinde Mersch. In dem 2011 verabschiedeten Gesetz wird der Flächennutzungsplan zu einem Landesgesetz, und wird damit vergleichbar mit dem Bundesgesetz in Österreich.⁶³ Im Bezug auf die Bauordnung „règlement sur les bâtisses“ bleibt es weiterhin jeder Gemeinde selbst überlassen, welche Bestimmungen sie festlegen.

Die neuen Flächennutzungspläne finden allerdings noch keine Anwendung, da die Gemeinden die ausgearbeiteten Pläne noch nicht eingereicht haben. Laut dem Gesetz von 2011 sollen alle Gemeinden ihre Pläne 2015 eingereicht haben. Somit bezieht sich die anschließende Beschreibung der Schutzgebiete, des schriftlichen und des grafischen Teils, auf den Stand von 2004, die im Sinne des 2011 verabschiedeten Gesetzes, überarbeitet wurden.

⁶¹ Projet d’aménagement général, partie écrite, version coordonnée, 04/2014, Art.C.0.1.

⁶² Lorang, Antoinette, Mehr Lebensqualität in der Stadt?, Anmerkungen zum neuen Bebauungsplan für die Stadt Luxemburg, in: forum.lu, Nr.132, Luxemburg 1991, S. 14.

⁶³ Ville de Luxembourg, Environnement et Urbanisme, Développement urbain, Plan d’aménagement général, in: vdl.lu, 2. April 2014.

Gesetzliche Bestimmungen für die Schutzgebiete werden separat in der Bauordnung verankert, diese beziehen sich eher auf die äußere Erscheinung und beschreiben folgende Punkte: Definition, Fassaden, Schaufenster, Dächer, Tischlerei-, Kunstschmiede-, und Schlossereiarbeiten, Schilder, Jalousien, Antennen und Freiflächen. Weitere Bestimmungen befinden sich im schriftlichen Teil des Flächennutzungsplanes, wobei sich die Paragraphen auf die Nutzung sowie die Um- und Neubauten beziehen und eine Liste von geschützten Denkmälern und Stätten beinhalten. Bevor im Zuge des neu erarbeiteten landesweit übereinstimmenden Flächennutzungsplans mit der Festlegung der Zonen begonnen wird, werden von allen Gemeinden zuerst Vorstudien erstellt. Diese Studien beinhalten unter anderem eine umfassende Analyse über die bestehende Situation, die auf einer Bestandsaufnahme der städtischen Umgebung basiert. Sie beinhalten gebaute Ensembles, also Gruppen von Gebäuden, und einzelne schutzwürdige Elemente.⁶⁴ Bei der Festlegung der Schutzgebiete oder „ensembles sensibles“ steht den Gemeinden, auf Anfrage, das nationale Denkmalamt mit ihrer Erfahrung zur Seite. Dabei hat das nationale Denkmalamt jedoch nur eine beratende Funktion und ihren Vorschlägen muss nicht nachgegangen werden. In den Fällen, wo eine Gemeinde vom nationalen Denkmalamt unterstützt wird, legt diese Bestandsaufnahme auch für das nationale Denkmalamt einen Grundstein für eine weitere Ausarbeitung der Denkmalliste.

Die Schutzgebiete in der Hauptstadt bestehen aus folgenden Vierteln: dem Bahnhofsviertel, dem „plateau Bourbon“, dem Stadtpark, der Altstadt, der Oberstadt sowie den Tälern: Petrusse und Alzette und dem Vorgebirge der Rham.⁶⁵ Schutzgebiete der Hauptstadt Luxemburgs sind in unterschiedliche Gebiete aufgeteilt und beinhalten unterschiedliche Bestimmungen. So wird zum Beispiel der Altstadt größerer Schutz zugeschrieben, da die zugehörigen Paragraphen nicht nur die äußere Erscheinung betreffen, so wie in den anderen Gebieten, sondern auch noch das Innere von Gebäuden geschützt wird.⁶⁶

In den Schutzgebieten der Altstadt, der Oberstadt, dem „plateau Bourbon“ und dem Bahnhofsviertel sind Wohnungen, öffentliche Einrichtungen, Verwaltungen und Geschäftslokale zugelassen.⁶⁷ In den Schutzgebieten der Altstadt, im „plateau Bourbon“ und im Bahnhofsviertel muss ein volles Geschoß für Wohnzwecke vorbehalten werden.⁶⁸ In den Schutzgebieten der Oberstadt kann auch die Ausbildung eines Dachgeschosses als Wohnung ausreichen. Bei staatlichen oder Gemeindeprojekten kann diese Bestimmung allerdings aufgehoben werden, wenn der wegfallende Wohnraum in ein anderes Gebäude des Schutzgebietes verlegt wird.⁶⁹

⁶⁴ Le Service des sites et monuments nationaux, La protection du patrimoine architectural par les plans d'aménagement généraux, Luxembourg 2012, in: ssmn.public.lu, 2. Dezember 2013.

⁶⁵ Lorang, Antoinette, Mehr Lebensqualität in der Stadt? Anmerkungen zum neuen Bebauungsplan für die Stadt Luxemburg, in: forum.lu, Nr.132, Luxemburg 1991, S.16.

⁶⁶ Projet d'aménagement général, partie écrite, version coordonnée, 04/2014, Art. C.2.3.

⁶⁷ Ebenda, Art. C.3.1 + C.4.1.

⁶⁸ Ebenda, Art. C.2.6 + C.4.7.

⁶⁹ Ebenda, Art. C.3.6.

Im Schutzgebiet des Stadtparks wird keine Angabe dazu gemacht, allerdings wird angegeben, dass die Parzellenstruktur beibehalten werden muss.⁷⁰

Als „ensembles sensibles“ werden solche Straßen und Häusergruppen eingestuft, die aufgrund ihres „harmonischen Charakters“ und ihrer städtebaulichen Qualität als Ensemble erhaltenswert sind. Die als solche im Plan ausgewiesenen Ensembles, befinden sich in anderen Stadtteilen, als die vorher beschriebenen Schutzgebiete. Für die „ensembles sensibles“ werden lediglich die Integration von Neu- und Umbauten in das bestehende Ensemble verlangt.⁷¹ Die Umänderungen und Neubauten unterliegen, wie in den Schutzgebieten, besonderen Bestimmungen.

Vergleichend zur Denkmalliste befindet sich im schriftlichen Teil des Flächennutzungsplanes, eine Liste von geschützten Denkmälern und Stätten, „monuments et sites protégés“, wie zum Beispiel dem Großherzoglichen Palast. Dieser ist in der Denkmalliste, erstellt vom nationalen Denkmalamt, nicht aufgeführt, jedoch wird er im Flächennutzungsplan als geschütztes Denkmal aufgelistet. Unter folgenden Bestimmungen sind die aufgelisteten Denkmäler geschützt. Sie müssen in ihrer Erscheinung erhalten werden, Änderungen oder Vergrößerungen, die auf ihren künstlerischen, historischen oder archäologischen Wert Einfluss hätten, sind nicht zulässig.⁷² Ebenfalls können Umbauten in deren Umgebung verboten werden, wenn sie das Denkmal oder die Stätte nachteilig beeinflussen würden. Hier gibt es eine Parallele zum Denkmalschutzgesetz, die besagt, dass die Umgebung eines denkmalgeschützten Objektes ebenfalls geschützt werden muss. (siehe dazu das Denkmalschutzgesetz Art.3.1.7)

Im „plan d'urbanisme de détail“ werden diejenigen Häuser ausgewiesen, die geschützt oder als erhaltenswert eingestuft sind. Somit handelt es sich um einen Detailplan für das jeweilige Schutzgebiet. Bei diesem Plan wird im grafischen Teil genau definiert, welche Gebäude erhalten werden müssen und welche abgebrochen werden können, weil sie zum Beispiel errichtet wurden, bevor in dem Bereich eine Schutzgebiet ausgewiesen wurde.⁷³

3.2.1.2 Bauvorhaben in Schutzgebieten

Für Neubauten und Umänderungen an bestehenden Gebäuden in Schutzgebieten heißt es, dass sie sich harmonisch in die Ensembles und die bestehenden benachbarten Baulichkeiten integrieren und dem Charakter des Gebietes entsprechen müssen.⁷⁴ Nachfolgend werden die Bestimmungen am Beispiel des Schutzgebietes der Altstadt erläutert. Die besonderen Bestimmungen der Bauordnung beziehen sich auf das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden im geschützten Bereich.

⁷⁰ Ebenda, Art. C.6.3.

⁷¹ Projet d'aménagement général, partie écrite, version coordonnée, 04/2014, Art. C.2.3.

⁷² Ebenda, Art. C.1.

⁷³ Informant: Rodrigues, 1983, Architekt.

⁷⁴ Projet d'aménagement général, partie écrite, version coordonnée, 04/2014, Art. C.2.3.

Sie bestimmen die zu verwendeten Materialien und Randbedingungen, um eine harmonische und ästhetische Integration im gesamten Viertel sicherzustellen.⁷⁵ Im Falle eines Neubaus oder einer Rekonstruktion müssen die Fassaden mit ihren Fensteröffnungen, den Proportionen und Eigenschaften der Gebäude, welche den Häuserblock bilden, entsprechen. Wobei der typische Charakter zu bewahren ist.⁷⁶ Die verwendeten Materialien dürfen sich nicht von den natürlichen Materialien, welche in der Region üblich sind, unterscheiden. Sie müssen mit dem Stil des Gebäudes übereinstimmen. Reflektierende Materialien sind verboten. Außerhalb der traditionellen Verputzarbeiten können unglasierte Sandsteinabdeckungen und Natursteinverblendungen zugelassen werden. Die unteren Sockel, die ätzenden Stoffen ausgesetzt sind, können aus Granit hergestellt werden.⁷⁷

Der Putz muss erhalten bleiben oder in seinen Originalzustand zurückgeführt werden. Er ist in unauffälligen Tönen herzustellen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.⁷⁸ Im Zuge der Fassadenreinigung müssen beschädigte Zierelemente repariert oder ausgetauscht werden. Die Größe der neuen Zierelemente muss denen der restlichen Fassadenelemente entsprechen.⁷⁹

Grundsätzlich ist die bisherige Form der Bedachungen durch die Restaurierung und Renovierung zu wahren. Bei Änderungen oder neuen Konstruktionen muss sich die Form an den charakteristischen Dächern der Straße oder Insel orientieren. Die Dachfenster müssen harmonisch proportioniert sein und zum Stil des Gebäudes passen. Grundsätzlich ist nur eine Reihe an Dachfenstern gestattet.⁸⁰ Die Errichtung von Glasdächern kann unter der Bedingung, dass sie keine Beeinträchtigung auf die architektonische Erscheinung des Gebäudes hat und nicht von einem öffentlich zugänglichen Ort aus sichtbar ist, gestattet werden.⁸¹ Dieser Auszug aus den besonderen Bestimmungen, die im Schutzgebiet der Altstadt einzuhalten sind, zeigt die Vorschriften im Umgang mit der historischen Bausubstanz.

⁷⁵ Conditions speciales applicables au secteur protégé de la vieille ville, Art. I.1.1.

⁷⁶ Ebenda, Art. II.1.1.c.

⁷⁷ Ebenda, Art. II.1.2.

⁷⁸ Ebenda, Art. II.1.3.

⁷⁹ Ebenda, Art. II.1.6.

⁸⁰ Ebenda, Art. II.2.1.

⁸¹ Ebenda, Art. II.2.3.

3.2.1.3 Fonds de la rénovation de la vieille ville

Der Altstadterhaltungsfonds in Luxemburg ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und wurde im Jahre 1993 gegründet und in seiner ersten Fassung auf eine Dauer von zehn Jahren festgelegt. Nach der letzten Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für den Fonds im Jahr 2007, wurde die Dauer um 20 Jahre verlängert. Durch die Gründung des „Fonds de la rénovation de la vieille ville“, sollte die Altstadt zu neuem Leben erweckt werden. Gefordert wurde damals die Schaffung von Wohnräumen, ein neues Museum, die Erweiterung des Justizgebäudes und ein Regierungsgebäude für den Staatsrat. Besonders wichtig war es, die historische Bausubstanz gründlich zu untersuchen und respektvoll zu behandeln.⁸²

Die Aufgaben des Fonds liegen in der Restaurierung, der Veränderung, dem Bau oder der Gebäudeanpassung, sowie der Gestaltung der Freiräume. Die Bereiche, in denen der Fonds tätig ist, beziehen sich lediglich auf vier festgelegte Inseln der Altstadt und somit nicht auf alle Gebiete, die als Schutzgebiete ausgewiesen sind. Seine Tätigkeiten werden als gemeinnützig angesehen. Um die aufgeführten Aufgaben erfüllen zu können, tritt der Staat dem Fonds die entsprechenden Teile der Inseln ab, die ihm gehören. Die anderen Besitzer der Gebäude der betroffenen Inseln, können an der Verwirklichung der Arbeiten des Fonds teilnehmen, oder ihm ihr Eigentum zum Tagespreis abtreten. Beim Kauf, Verkauf oder Gebäudetausch muss eine Genehmigung vom Regierungsrat eingeholt werden. Der Fonds trägt die Ausgaben bezüglich seiner Aufgaben selbst. Zu diesem Zweck ist er befugt, ein oder mehrere Darlehen einzuleiten oder sich bei einer, im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Bank, eine oder mehrere Kredite aufzunehmen. Diese Finanzoperationen stehen unter der Garantie des Staates, der die Zinsbelastungen bezüglich der Gesamtheit des Kredites übernimmt. Die Bedingungen und Konditionen des Darlehens, einschließlich der Beträge der verschiedenen Zahlungsstufen, sowie deren Ausstellungsdatum, sind durch Verordnung vom Finanzminister zu regeln. Diese Verordnung kann vorsehen, dass die Zinsen des oder der Darlehen, ganz oder teilweise, von gegenwärtigen und zukünftigen Steuern befreit sind.

Zusätzlich ist der Fonds, von allen Steuern und Abgaben welcher Art auch immer, zugunsten des Staates und der Stadt, befreit.⁸³ Der Fonds untersteht der Autorität des Ministers für öffentliche Gebäudeverwaltung, dieser berichtet jährlich, in der Abgeordnetenversammlung, über die Verwaltung des Vermögens. Die Stadt ist nur in beratender Funktion vertreten. Der Minister für öffentliche Gebäudeverwaltung kann einen oder mehrere Vertreter der Anrainer ernennen, die nur eine beratende Stimme haben und aus den Eigentümern der verschiedenen Inseln bestehen müssen. Im Rahmen seiner Mittel stellt der Staat dem Fonds die Dienstleistungen, die Ausrüstung und die für sein Funktionieren, notwendigen Materialien zur Verfügung.

⁸² Kieffer, Pierre, Der Fischmarkt erweckt aus dem Dornröschenschlaf, in: *onsstad.lu*, Nr. 76, 2004, S. 7.

⁸³ Loi du 29 juillet 1993 portant création d'un fonds pour la rénovation de quatre îlots du quartier de la Vieille Ville de Luxembourg.

Der Fonds kann sich, auf Genehmigung des Ministers für öffentliche Gebäudeverwaltung, alle Wettbewerbe sichern, die ihm das Ausführen seiner Aufgaben ermöglicht. Der Fonds wird aufgelöst, entweder rechtmäßig nach Ablauf der Zeit, für die er geschaffen wurde, oder nach Abschluss seiner vorgesehenen Aufgaben. Durch Beschluss des Ausschusses, des Ministers für öffentliche Gebäudeverwaltung und des Finanzministers wird die Auflösung genehmigt.⁸⁴

Nach den jährlichen Berichten des Fonds, die man sich auf ihrer Webseite ansehen kann, erhält man eine Einsicht in die einzelnen Arbeiten, wie z.B. im Falle des „Îlot du Rost“.⁸⁵ Hier wurde vom Staat als Auftraggeber, eine Gruppe von Häusern zweckentfremdet und soweit umgebaut, dass von der ursprünglichen Bausubstanz nur noch wenig erkennbar blieb. Obwohl die Gesetzeslage auch das Gebäudeinnere unter Schutz stellte und immer noch tut. Die betroffene Insel wurde durch den Altstadterhaltungsfonds aufgekauft und restauriert.

3.2.1.4 Umwidmungen und Stellungnahmen bei Abänderungen der Flächennutzungspläne

Seit 2011 werden die Flächennutzungspläne landesweit vereinheitlicht. Diese Bearbeitung soll in näherer Zukunft abgeschlossen werden. Wenn die Ausarbeitung abgeschlossen ist, wird es dem Schöffenrat der jeweiligen Gemeinde vorgelegt und von dessen Mitgliedern geprüft. Sind diese mit dem Vorschlag einverstanden, werden die gesamten Unterlagen an das Innenministerium weitergeleitet und auch dort geprüft. Ist dieses mit dem Vorschlag der Gemeinde ebenfalls einverstanden, wird der Flächennutzungsplan zum Schluss noch dem Gemeinderat übermittelt. Erst dann wird der überarbeitete Plan für 30 Tage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In diesem Zeitraum kann jeder Bürger eine Stellungnahme abgeben. Nach Ablauf der Frist werden die Einwände der Bürger vom Schöffenrat geprüft und gegebenenfalls abgeändert.⁸⁶ Sollte dies der Fall sein wird der gesamte Vorgang erneut eingeleitet, um die Abänderungen zu genehmigen.

⁸⁴ Loi du 29 juillet 1993 portant création d'un fonds pour la rénovation de quatre îlots du quartier de la Vieille Ville de Luxembourg.

⁸⁵ Rapport d'activité et comptes annuels, du fonds de la rénovation de la vieille ville, Luxembourg 1993, in: vieilleville.lu, 12. Dezember 2013.

⁸⁶ Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain et modifiant.

3.2.2. Altstadterhaltung und Schutzzonen in Wien

3.2.2.1 Entstehung der Schutzzonen

Im Gegensatz zu Einzeldenkmalen, welche durch das Denkmalschutzgesetz definiert und geschützt werden und somit dem Bund unterstehen, sind in Schutzzonen Gruppen von Bauwerken ausgewiesen, deren Erscheinung charakteristisch für das Stadtbild ist. Sie sind also Ensembles, die eine direkte Beziehung zueinander haben und werden durch die Gesetze der einzelnen Länder festgelegt. Da es sich in Schutzzonen um die Erhaltung des Orts- und Stadtbildes handelt, wird lediglich die äußere Erscheinung der Baulichkeiten in diesen Zonen geschützt. Hierbei handelt es sich also nicht um einen Erhalt aus geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Gründen, sondern um die Bewahrung eines bestimmten Ortsbildcharakters als geschlossenes Ganzes. In Wien wurde die Altstadterhaltungsnovelle 1972 verabschiedet und in die Bauordnung für Wien übernommen.⁸⁷ Die ersten beiden Schutzzonen wurden 1973 beschlossen und umfassten den Spittelberg im siebten Wiener Gemeindebezirk und den ehemaligen Ortskern von Altmannsdorf im zwölften Bezirk.⁸⁸

Schutzzonen werden im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegt und unterliegen bei Veränderungen und Festsetzungen dem Gemeinderat. Bei der Festsetzung von Schutzzonen werden nicht nur die stadtbildprägenden Bausubstanzen berücksichtigt, sondern ebenfalls gestalterische Elemente wie natürliche Gegebenheiten, Gärten und Gartenanlagen. Ab der Mitte der 1990er Jahre wurde von der Stadt Wien ein Schutzzonenmodell erstellt, welches die flächendeckenden Daten der Baulichkeiten in diesen Zonen erfasste. Seit 1997 werden Bauwerke in zwei Etappen inventarisiert. Begonnen wird mit der Schnellinventarisierung, bei der mit Hilfe von Fachliteratur und anderen Quellen die Objektdaten erfasst werden. Anschließend werden die Gebäude der Schutzzonen durch Informationen aus Archiven im Rahmen der Basisinventarisierung detaillierter erweitert. Diese enthalten dann zusätzlich eine ausführliche Beschreibung und Informationen über den Erhaltungszustand der jeweiligen Gebäude.⁸⁹ Diese Informationen sind mittlerweile auf der Webseite der Stadt Wien in der Kulturgüterdatenbank erfasst und abrufbar.⁹⁰

⁸⁷ Landerer, Markus, Denkmal, Nr.04, Schutzzonen ? Denkmalschutz, Probleme der Altstadterhaltung und des Denkmalschutzes, Wien, 2010, S. 5.

⁸⁸ Wehdorn, Manfred, Das kulturelle Erbe, vom Einzeldenkmal zur Kulturlandschaft, Studien-Verlag, Wien 2010, S. 7.

⁸⁹ Stadt Wien, Stadtentwicklung, Schutzzonen Wien, in: wien.gv.at, 27. Januar 2014.

⁹⁰ Stadt Wien, Wien Kulturgut, in: wien.gv.at.

3.2.2.2 Bauvorhaben in Schutzzonen

Bauvorhaben in Schutzzonen unterliegen besonderen Bestimmungen. So ist die Errichtung oder die Änderung der äußeren Gestalt von Bauwerken nur dann möglich, wenn das örtliche Stadtbild von der Veränderung weder gestört noch beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung eines Neubaus in einer Schutzzone ist dieser auf zeitgemäße Weise in das Stadtbild einzuordnen oder muss sich hinsichtlich des Baustils, der Bauform, der Farbgestaltung, der Proportion und dergleichen in die benachbarte Umgebung einfügen.⁹¹ Der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen unterliegt ebenfalls bestimmten Bestimmungen. In Schutzzonen darf die Abbruchbewilligung nur erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Bauwerkes, infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht und es seiner Ausführung, seinem Charakter oder seinem Stil nach den benachbarten Bauwerken, in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile nicht angeglichen ist. Wenn sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild nach nicht gerechtfertigt erscheint, oder das Bauwerk nach der Instandsetzung technisch als ein anderes angesehen werden muss, kann eine Abbruchbewilligung erteilt werden.⁹² Bezüglich des Bauzustandes hat, nach §129 Abs. 2, der Eigentümer dafür zu sorgen, dass das Gebäude in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Wiener Bauordnung entsprechenden Zustand erhalten wird. Für Gebäude in Schutzzonen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude mit seinen dazugehörigen Anlagen und die baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes zu erhalten.

Ebenfalls muss eine Änderung an Gebäuden in Schutzzonen bewilligt werden, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflusst.⁹³ Fenster dürfen in Schutzzonen ausgetauscht werden, wenn diesem Vorgang eine Bauanzeige vorangeht. Abweichungen von Bauvorhaben in Schutzzonen dürfen nach der Wiener Bauordnung bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse an deren Errichtung überwiegt.

Für Bauwerke, die nicht unter Denkmalschutz stehen und nicht in einer Schutzzone liegen ist weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige notwendig. Somit sind historische Bausubstanzen außerhalb der Schutzzonen nach der Wiener Bauordnung bewilligungsfreie Bauvorhaben.⁹⁴ Lediglich der Bauführer hat vor Beginn der Abbrucharbeiten die Baupolizei mit einer schriftlichen Mitteilung darüber zu informieren. Die Baupolizei hat keinerlei Verpflichtung das Bundesdenkmalamt über diese Mitteilung zu informieren.

⁹¹ Wiener Bauordnung, LGB1 46/2013.

⁹² Wiener Bauordnung, 7. Teil, Formelle Erfordernisse bei Bauvorhaben, Ansuchen um Baubewilligung, §60 d).

⁹³ Ebenda, §60 f).

⁹⁴ Wiener Bauordnung, 7. Teil, Formelle Erfordernisse bei Bauvorhaben, Ansuchen um Baubewilligung, §62 a (2).

Im Zuge der Vereinfachung und Beschleunigung von Bauführungen wurden die Abbruchbewilligungen außerhalb von Schutzzonen gestrichen, diese Vorschrift bestand noch in 1980er Jahren.⁹⁵

3.2.2.3 Der Altstadterhaltungsfonds

Zum Schutz und Erhalt der historischen Bausubstanz in Schutzzonen wurde der Altstadterhaltungsfonds gegründet, der öffentliche Mittel für die Konservierung und Restaurierung der historischen Bausubstanz Wiens zur Verfügung stellt. Der Wiener Altstadterhaltungsfonds (WAEF) wurde gleichzeitig mit dem Schutzzonengesetz im Jahre 1972 gegründet.

Die Subventionen können nur für Objekte in Schutzzonen, in vorgesehenen Schutzzonen oder für Objekte, welche unter Denkmalschutz stehen, vergeben werden. Bei letzterem nur für stadtbildpflegerische Maßnahmen, das heißt für Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild betreffen und über die normalen Reparatur-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hinausgehen. Gefördert werden können auch Gebäude die bereits vom Denkmalamt subventioniert wurden, allerdings dürfen nicht die gleichen Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Bei Gebäuden, die eine besondere Bedeutung für das Stadtbild besitzen, sich aber nicht in einer Schutzzone befinden, entscheidet der Beirat des Wiener Altstadterhaltungsfonds, ob eine Förderung erteilt wird.⁹⁶

Im Allgemeinen werden zwei Drittel der Gelder aus dem Altstadterhaltungsfonds für die Sanierung von Sakralbauten verwendet. Ein rezentes Beispiel ist die Restaurierung der Fassade der Votivkirche, die einen Teil ihrer Kosten durch eine Förderung des Altstadterhaltungsfonds, decken konnte. Hier wurde aber auch ein kleinerer Betrag für die Teilrestaurierung im Inneren der Kirche vergeben. Auch der Stephansdom bekommt jährlich einen kleinen Betrag zugesprochen. Seit der Einrichtung des Wiener Altstadterhaltungsfonds wurden 4.409 Objekte mit einer Summe von 237 Millionen Euro gefördert.⁹⁷ Die Subventionen sind im Allgemeinen ein nicht zurückzahlbarer Betrag. Wenn allerdings das Objekt nach fünf Jahren, nach Erhalt der Förderung verkauft wird, muss der Förderbeitragsanteil mit neun Prozent Verzinsung zurückerstattet werden.⁹⁸

⁹⁵ Landerer, Markus, Denkmail, Nr.04, Schutzzonen und Denkmalschutz?, Probleme der Altstadterhaltung und des Denkmalschutzes in Wien, 2010, S. 7.

⁹⁶ Informant: Hayder, Referentin bei Kulturabteilung der Stadt Wien, 19. März 2014.

⁹⁷ Mailath-Pokorny, Andreas, Rathauskorrespondenz der Stadt Wien, Historische Gebäude für die Zukunft erhalten, in: wien.gv.at, 5. Dezember 2013.

⁹⁸ Informant: Hayder, Referentin bei Kulturabteilung der Stadt Wien, 19. März 2014.

3.2.2.4 Umwidmungen und Stellungnahmen bei Abänderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen

Die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne dienen der geordneten und nachhaltigen Gestaltung und Entwicklung des Stadtgebietes. Sie sind Verordnungen. Ihre Festsetzung und Abänderung wird vom Gemeinderat beschlossen. Jede Beschlussfassung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Jedermann hat das Recht diese Beschlussfassung einzusehen. Abänderungen werden dann vorgenommen, wenn bedeutende Gründe, vor allem auf Grund der Bevölkerungsentwicklung oder von Änderungen der natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, für eine Abänderung sprechen.⁹⁹

Die Magistrate erstellen die Entwürfe für die Festsetzung oder Abänderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Sie sind zuerst dem Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung vorzulegen, bevor der Antrag an den Gemeinderat gestellt werden kann. Das Magistrat hat die Entwürfe für die Festsetzung und für Abänderungen der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne für sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und dazu Stellung zu nehmen. Zeit und Ort der Auflegung zur öffentlichen Einsicht sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien, sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses und des in Betracht kommenden Bezirkes, kundzumachen.¹⁰⁰ Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen beim Magistrat eingebracht werden.¹⁰¹ Das Magistrat hat den Entwurf anschließend zur Antragstellung an den Gemeinderat zu übermitteln und im Zuge, dessen über die eingelangten Stellungnahmen zu berichten.

3.2.3 Vergleich

Schutzzonen in Wien können auch nur Straßenzüge enthalten und sind nicht immer ganze Viertel, somit besitzen sie dieselben Bestimmungen. Die ausgewiesenen Schutzbereiche der Hauptstadt Luxemburgs, die historische Substanz aufweisen werden entweder als Schutzgebiete ausgewiesen oder als "ensembles sensibles" definiert. Letztere beziehen sich dabei eher auf Straßenzüge und Häusergruppen und unterliegen weniger starken Bestimmungen, als Gebäude, welche sich in Schutzgebieten befinden. Dabei besitzen alle Schutzzonen der Stadt Luxemburgs unterschiedliche Bestimmungen im Vergleich zu Wien.

⁹⁹ Wiener Bauordnung, ARTIKEL VII 1. Teil, Stadtplanung, Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne, § 1. (4).

¹⁰⁰ Wiener Bauordnung, ARTIKEL VII 1. Teil, Stadtplanung, Verfahren bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne, § 2. (5).

¹⁰¹ Ebenda, § 2. (5)+(6).

In der luxemburgischen Gesetzeslage über die Schutzgebiete der Altstadt wird zum Beispiel nicht nur die äußere Erscheinung geschützt sondern auch dem Inneren der Bauwerke wird ein entsprechender Schutz zugeschrieben. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für die Altstadt, obwohl die Unterstadt als auch die Oberstadt jahrhundertalte Bausubstanz aufzuweisen haben, welche für die Baugeschichte Luxemburgs von großer Bedeutung sind. In Wien sind Schutzzonen ausgewiesene Bereiche, deren Erscheinung charakteristisch für das Stadtbild ist und unterliegen den gleichen Bestimmungen.

Des Weiteren liegt ein Unterschied bei den Altstadterhaltungsfonds. Während sich der Fonds in Wien auf die äußere Erscheinung, zur Erhaltung des typischen Stadtbildes konzentriert oder alle Schutzgebiete der Hauptstadt behandelt, ist der Aufgabenbereich des luxemburgischen Fonds anders strukturiert. In Luxemburg werden lediglich vier festgelegte Inseln der Altstadt durch den Fonds betreut und in seiner Gesamtheit bearbeitet. Da er gegründet wurde um die Altstadt wiederzubeleben, hat er zum Ziel, die Baulichkeiten zu revitalisieren und umzustrukturieren. Es besteht auch die Möglichkeit Neubauten in den festgelegten Inseln einzufügen. Die Arbeiten werden durch den Fonds finanziert und von einem externen Büro ausgeführt. Die Umbauarbeiten der historischen Substanz beinhalten die Integrierung von neuen Wohnungen, Geschäftslokalen, Parkplätzen sowie dem Ausbau der Dachgeschosse. In Wien beinhaltet der Altstadterhaltungsfonds, soweit es finanziell möglich ist, alle Schutzzonen. Die Fonds sind auch auf unterschiedliche Weise aufgebaut. Während der Wiener Altstadterhaltungsfonds ein Teil der Magistratsabteilung der Stadt Wien ist, untersteht der Fonds in Luxemburg dem Ministerium für öffentliche Gebäudeverwaltung.

Luxemburg hat dagegen keine entsprechende Kulturgüterdatendank, in der die historischen Bausubstanzen aus den Schutzgebieten inventarisiert sind, so wie es in Wien der Fall ist. Bis jetzt gibt es nur für den Kanton Echternach ein Inventarband, welcher im Zuge einer Dissertation erstellt wurde.¹⁰² Der momentan erarbeitete Flächennutzungsplan, der von allen Gemeinden des Landes erstellt werden soll, könnte eine Grundlage für eine Weiterführung dieses Bandes darstellen. Zusätzlich besteht dadurch die Möglichkeit, eine Datenbank oder eine Schnellinventarisierung auszuarbeiten.

¹⁰² Mayer, Christina, Topographie der Baukultur des Großherzogtums Luxemburg, Kanton Echternach, Luxemburg 2010.

4. Beispiele im Umgang mit dem historischen Erbe

4.1. Die Anhöhe „Drei Eichen“ in Luxemburg

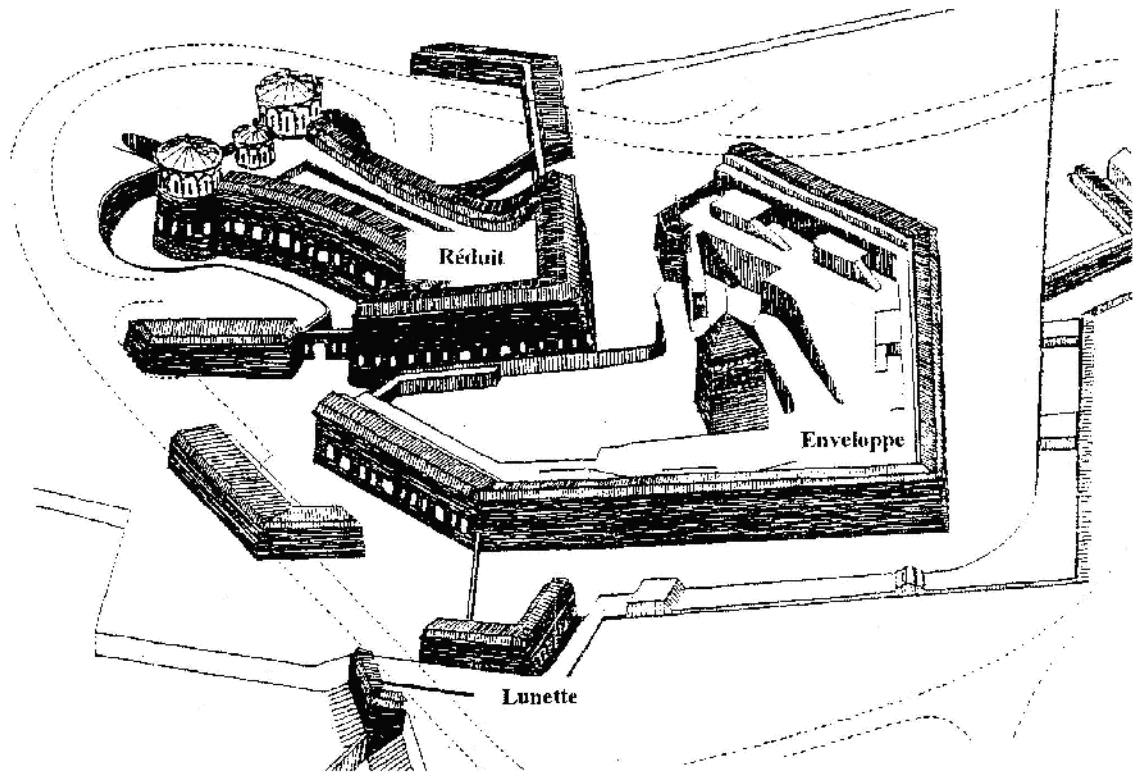


Abb. 1: Darstellung der Festungsanlage auf „Drei Eicheln“

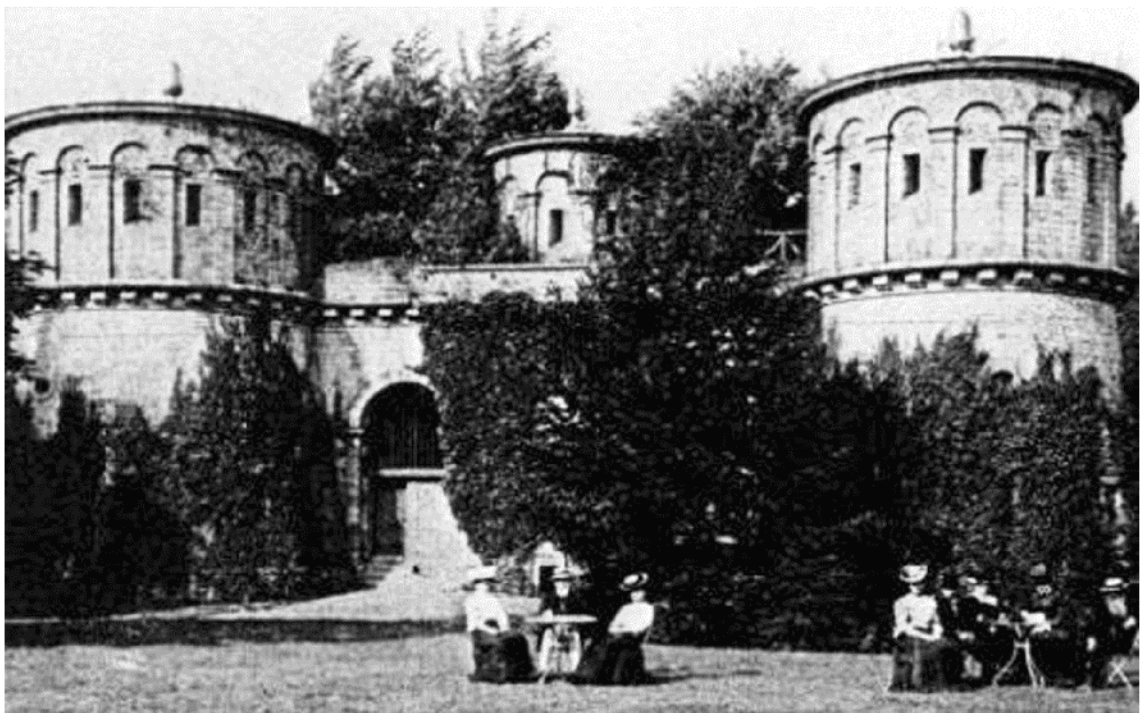


Abb. 2: Süd-West-Ansicht des Reduits um 1900.

4.1.1 Geschichte des Fort Thüngen

Das Fort Thüngen ist das Letzte, noch in Teilen im Original erhaltene Fort der historischen Festungsanlagen der Stadt Luxemburg. Es befindet sich nordöstlich der Altstadt und am südlichen Ende des Kirchbergplateaus. 1687 wurde im Rahmen der Ausbaurbeiten an der Festung Luxemburg durch Vauban die Redoute, das erste militärische Bauwerk an dieser Stelle, erbaut (Abb. 1). Benannt wurde das Fort nach dem österreichischen Baron von Thüngen, der 1736 um die Redoute herum eine Enveloppe in Form einer detaschierten Bastion erbauen ließ. 1836 führten die Preußen große Umbau- und Ausbaurbeiten unter Beibehalt der Grundform durch. Im Zuge dessen entstand auch die besonders markante Süd-West-Fassade des Reduits (Abb. 2). Sie bestand aus drei Wachtürmen, welche als oberen Abschluss eine Eichel besaßen.¹⁰³ Dies erklärt, warum das Fort und die gesamte Anhöhe im Volksmund als „Drei Eicheln“ bezeichnet werden. Vor der Schleifung der Festung Luxemburg im Jahr 1867 besaß die Festungsanlage einen Gürtel von 14 Forts sowie neun dem inneren Gürtel vorgelagerte Forts (Abb. 3). Im Zuge des Zweiten Londoner Vertrages von 1867 setzte sich der Architekt und damalige Bürgermeister Theodor Eberhardt vergeblich für den Erhalt der Festung ein. Die Sprengung der Festung hatte das Fort Thüngen erstaunlicherweise ohne größeren Schaden überstanden.¹⁰⁴

In den Jahren 1870/71 wurden allerdings große Teile des Forts abgetragen. Die Wälle wurden teilweise abgebrochen, um die gut behauenen Steine für Neubauten zu verwenden. Die restlichen Steine wurden benutzt, um die Gräben um das Reduit aufzufüllen. Vom Reduit blieben nur mehr die Süd-West-Fassade und eine dahinterliegende Kasematte in seiner Gesamtheit erhalten. 1888 wurde Edouard André, ein französischer Gartenbauarchitekt, mit der Revitalisierung großer Teile der früheren Festungsanlagen beauftragt. So entstand auch der westlich der Stadt gelegene heutige Stadtpark. Auf der Anhöhe des Forts plante er eine Parkanlage, in der die Fassade des Reduits den zentralen Blickfang bildete. Diese Baumaßnahme rettete das Objekt vor der totalen Zerstörung. Die Überreste des Forts verschwanden mit der Zeit unter dem Bewuchs von Gras und Gebüsch.¹⁰⁵

¹⁰³ Voncken, John, Fort Thüngen - Vom Fort zum Museum. Institut für Steinkonservierung e.V. Bericht, Nr. 44, 2013, S. 1.

¹⁰⁴ Pauly, Michel, Die Schlacht um das Fort Thüngen, in: forum.lu, Nr. 128-129, 1991, S. 3.

¹⁰⁵ Calteux, Georges, Erhaltung und Nutzung historischer Großfestungen, Mainz am Rhein, 2005, S. 218.



Abb. 3: Festungsplan der Stadt Luxemburg.



Abb. 4: Die Überreste des Forts in den 1980er Jahren.

4.1.2 Die Wiederentdeckung des Fort Thüngen

Im Jahr 1936 wurde das Fort wiederentdeckt und dabei wurde der Graben um das Reduit wieder freigelegt sowie verschiedene Mauern wieder aufgebaut. Ebenfalls wurden die Gewölbe der sich im Erdgeschoß befindlichen vier Kasematten rekonstruiert. Während des Zweiten Weltkrieges mussten die Arbeiten gestoppt werden. Erst in den 1980er Jahren wurden weitere Arbeiten auf der Anhöhe vorgenommen. 1983 hatte die Vereinigung "Jeunes et Patrimoine" erste archäologische Sondierungsarbeiten am Fort durchgeführt. Sie stellten dabei die Ausmaße der Enveloppe und den Verlauf der unterirdischen Festungsmauern fest (Abb. 4). Eine Weiterbearbeitung wurde durch die Entstehung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Arbeiter des krisengeschüttelten Stahlsektors vorgenommen. Sie führten dort Freilegungs- und Rekonstruktionarbeiten aus. Als Leiter dieser Arbeiten fungierte der Forscher und Autor zur Baugeschichte der Festung Luxemburg, Jemmy Koltz. Von 1990 bis 1992 wurden die Überreste von Fort Thüngen durch die Initiative des nationalen Denkmalamtes vollständig freigelegt.¹⁰⁶

Durch die Eintragung der Festungsanlagen und der Altstadt von Luxemburg in die Weltkulturerbeliste der UNESCO 1994 und dem anstehenden Kulturjahr 1995 kam der Gedanke auf, das Thema „Festung“ museal aufzubereiten. 1996 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches die Arbeiten am Fort als „Festungsmuseum“ bestimmte. Das Gesetz beinhaltete die Ausgrabungen, die Aufwertung der Festungsanlagen in der Nähe des Reduits sowie die Einrichtung eines Museums.¹⁰⁷ Daraufhin wurde ein Vorentwurf entwickelt, welcher sowohl von der Denkmalschutzkommission als auch vom Kulturminister angenommen wurde.

¹⁰⁶ Bruns, André, Festung und Denkmalschutz in Luxemburg, Saarbrücken 1993, S. 9.

¹⁰⁷ Loi du 17 février 1997 relative à l'installation d'un Musée de la Forteresse de Luxembourg dans le réduit du Fort Thüngen.



Abb. 5: Fugenband zwischen dem historischen und dem wiedererrichteten Mauerwerk.



Abb. 6: Eingang zum Festungsmuseum „Dräi Eechelen“ im Jahr 2010.

4.1.3 Das Festungsmuseum „Dräi Eechelen“

Das Reduit des Forts sollte in seiner letzten, das heißt, preußische Bauphase, wieder errichtet werden. Mit diesem Projekt wurde zuerst, auf Vorschlag des Direktors des nationalen Denkmalamtes, der französische Innenarchitekt Jean-Michel Wilmotte beauftragt. Mit der Ausarbeitung der Rekonstruktions- und Ausbaupläne beauftragte das nationale Denkmalamt das Architekturbüro Robert Becker. Als statischer Ingenieur fungierte das Büro Schroeder & Associés.¹⁰⁸

Im Innenraum stand im Vergleich zur äußeren Kubatur, eine eher geringe Fläche zur Verfügung, deshalb wurden Erweiterungen des historischen Bestandes angedacht. So wurde auf den Außenmauern des Reduits ein Gründach auf einer Stahlunterkonstruktion konzipiert, welche die historische Grasabdeckung des oberen Dachabschlusses wiedergeben sollte. Die tiefer gelegte Hauptfläche des Daches wurde mit einer Holzbeplankung erstellt. Diese Fläche sollte als weitere Ausstellungsebene genutzt werden, entweder für Open-Air-Nutzung oder als Aussichtsplattform mit didaktischen Erläuterungen.¹⁰⁹

Da es kein benutzbares Untergeschoß gab, musste man sich entscheiden, die sich im Untergeschoß befindlichen Minenöfen teilweise zu opfern, um die neuen Technik- und Diensträume dort anzusiedeln. Einer der Minenöfe wurde angeschnitten, um die Thematik der unterirdischen Sprengkammern zu erläutern. Um die notwendigen Fluchtwege zu sichern, plante man, das Haupttreppenhaus bis unter das Niveau des Reduitgrabens zu verlängern und einen Fluchttunnel anzulegen.

Im Erdgeschoss wurden in den vier großen Kasematten im rekonstruierten und in den restlichen im ruinösen Zustand sowie in der Dreiecksspitze die Ausstellungsflächen für die Kernaussstellung integriert. Die noch vollständig erhaltene erste Kasematte mit ihrem Gewölbe wurde als Eingangszone mit Eintrittskasse angelegt (Abb. 6). Von hier aus gelangte man in die Seitentürme, dort wurden ein Buchladen und eine Erfrischungsbar geplant. Das Obergeschoß, das es zu Festungszeiten nicht gab, wurde aus Sichtbeton hergestellt. Hier wurde ein großer Saal eingebaut, in dem audiovisuelle Programme angeboten werden sollen und der ebenfalls zu Konferenz- und Versammlungszwecken genutzt werden konnte. In den anschließenden Räumen wurde Platz für temporäre Ausstellungen und eine neue Treppe, welche auf die Dachterrasse führt, vorgesehen.¹¹⁰

¹⁰⁸ Pauly, Michel, Das geplante Festungsmuseum - die falsche Priorität, in: forum.lu, Nr. 169, Juli 1996, S. 3.

¹⁰⁹ Voncken, John, Fort Thüngen - Vom Fort zum Museum. Institut für Steinkonservierung e.V. Bericht, Nr. 44, 2013, S. 5.

¹¹⁰ Calteux, Georges, Erhaltung und Nutzung historischer Großfestungen, Mainz am Rhein 2005, S. 228.



Abb. 7: Restaurierte Süd-West-Fassade des Forts Thüngen.



Abb. 8: Fort Thüngen mit dem MUDAM im Hintergrund.

Die groben Holzfußböden existierten nicht mehr, darum wurde ein neuer Fußboden in langen schmalen Steinstreifen angelegt. Die Trennung zwischen historischem Bestand und neuen Materialien wurde mit einer breiten Fuge unterstrichen, dies sowohl im Bereich zwischen neuem Fußboden und historischer Steinmauer als auch auf den Wänden zwischen authentischem und neu hergestelltem Mauerwerk (Abb. 5). Das neue Mauerwerk wurde noch mit einem neutralen Putz versehen. Für die Fassadengestaltung, also die Rekonstruktion der geschleiften Teile, wählte man Luxemburger Sandstein. Die neu hergestellten Flächen wurden ebenfalls mit einer deutlichen Fuge von den historischen Oberflächen abgesetzt.¹¹¹

Das Festungsmuseum wurde am 13. Juli 2012 eingeweiht und im Rahmen einer feierlichen Eröffnung den Besuchern zugänglich gemacht.

¹¹¹ Voncken, John, Fort Thüngen - Vom Fort zum Museum. Institut für Steinkonservierung e.V. Bericht, Nr. 44, 2013, S. 6.



Abb. 9: Blick vom Fort Obergrünwald auf den „Kirchberg“.



Abb. 10: Blick vom „Kirchberg“ in die Altstadt Luxemburgs.

4.1.4 Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean (Museum für Moderne Kunst)

1989, zum 25-jährigen Thronjubiläum des Großherzogs Jean von Nassau, wurde dem damaligen Monarchen ein Zentrum für zeitgenössische Kunst versprochen.¹¹² Doch bis zur Eröffnung dieses Zentrums sollte es ein langer Weg werden. Für den Standort des neuen Museums wurde das Areal der „Drei Eichen“ gewählt. Das Argument war, eine Verbindung zwischen dem Abseits gelegenen „modernen“ Kirchbergplateau und der historischen Altstadt zu schaffen. Anfang der 1990er Jahre beauftragte die Regierung den sino-amerikanischen Architekten Ieoh Ming Pei mit der Konzeption und Realisation des neuen Museums. Der erste Entwurf des Stararchitekten, der 1991 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, sah eine Ausschachtung des Reduits und massive Eingriffe in die Hauptfassade vor. Dies hätte zur Folge gehabt, dass fast 50 Prozent der historischen Substanz abgebrochen werden müssten.¹¹³ Das historische Reduit hätte dabei als Eingangshalle zum Kunstzentrum fungiert, das übrige Areal mitsamt den Kasematten sollte überbaut werden. Daraufhin kam es zu großen Protesten seitens der Bevölkerung. Zahlreiche Vorschläge, den Neubau an anderer Stelle in der Stadt oder des Landes zu errichten wurden öffentlich thematisiert. Allerdings ließ sich die Regierung nicht auf einen dieser Standorte ein, sondern bestand weiterhin darauf, das Kunstmuseum wie geplant auf der Anhöhe „Dräi Eechelen“ zu errichten.

Nach langen Diskussionen entschied sich die Regierung, wenigstens nach einer Kompromißlösung zu suchen. Ieoh Ming Pei wurde beauftragt, neue Pläne auszuarbeiten, die die historische Substanz möglichst unberührt lassen sollte. Drei Entwürfe und einige Gerichtsverfahren später einigte man sich letztlich. Die ursprünglich geplante Größe des Projekts wurde verkleinert und somit auch die ursprünglichen Kosten auf die Hälfte reduziert.¹¹⁴

Der 22. Januar 1999 markierte den offiziellen Baubeginn. Die neuen Pläne sahen einen Neubau auf den Überresten der Enveloppe vor, das Reduit wurde somit in seiner rekonstruierten Form nicht mit in den Entwurf einbezogen (Abb. 11 und 12).¹¹⁵ Vor Ort wurde Ieoh Ming Pei von einem Luxemburger Architekten, Georges Reuter, vertreten. Die verwendeten Materialien für den Neubau waren helle, burgundische Kalksteine, Glas, Beton und Metall. Für die Schalung des Betons im Innenbereich wurde Oregonkiefer benutzt, da die Maserung dieses Weichholzes hier besonders zur Geltung kommen sollte.

¹¹² Krieps, Rosch, Parallelen zum Fort Thüngen, in: forum.lu, Nr. 130, Oktober 1991, S. 21.

¹¹³ Pauly, Michel, Das geplante Festungsmuseum - die falsche Priorität, in: forum.lu, Nr. 169, Juli 1996, S. 3.

¹¹⁴ Pauly, Michel, Die Schlacht um das Fort Thüngen, in: forum.lu, Nr. 128-129, 1991, S. 5.

¹¹⁵ Pauly, Michel, Das geplante Festungsmuseum - die falsche Priorität, in: forum.lu, Nr. 169, Juli 1996, S. 3.



Abb. 11: Das MUDAM auf den Überresten der Enveloppe.



Abb. 12: Das MUDAM mit Blick nach Clausen.

Der Eingangsbereich ist 43 Meter hoch und besitzt eine Glaskuppel. Sein Gesamtvolumen beträgt 70.000 Kubikmeter, wovon 50.000 unter der Erde liegen. Die Gesamtfläche beträgt 10.000 Quadratmetern, von denen 4.800 auf drei Ebenen für Ausstellungszwecke genutzt werden können. Es befinden sich jeweils zwei große Räume im Unter-, Erd- und Obergeschoß.¹¹⁶

Das Museum für Moderne Kunst wurde am 3. Juli 2006 feierlich eröffnet. 2010 besaß es eine eigene Sammlung, die 423 Werke von 295 internationalen Künstlern umfasste. Seit der Eröffnung bis zum 8. März 2010 zählte das „Mudam“ 271 843 Besucher. Obwohl das Museum den Namen Musée d'Art Moderne (MUDAM) trägt, widmet sie sich nicht der modernen, sondern der zeitgenössischen Kunst.¹¹⁷ 2010 war das Jahr, in dem der umliegende Park komplett fertiggestellt wurde.

4.1.5 Kommentar

Das gesamte Projekt wurde über Jahre vielfach kritisiert, nicht zuletzt deshalb, weil dieses ein Paradebeispiel dafür ist, wie die Politik in Luxemburg mit dem historischen Erbe umgeht. Wäre die Empörung der Bevölkerung und der Einsatz der zahlreichen Vereinigungen damals nicht so groß gewesen, hätte die Regierung mit Sicherheit, den ersten Entwurf angenommen und verwirklicht. Dazu ist anzumerken, dass laut Paragraf 99 der Luxemburger Verfassung, „jeder Erwerb durch den Staat einer großen Immobilie, jede Leistung zugunsten des Staates aus einem großen Infrastrukturprojekt oder einem nennenswerten Gebäude, jede erhebliche finanzielle Verpflichtung des Staates durch ein spezielles Gesetz zugelassen werden muss.“¹¹⁸

1991 wurde dem Architekten der Auftrag für die Ausarbeitung des Projektes erteilt, bevor ein Gesetz zum Bau eines solchen Gebäudes verabschiedet wurde (1996). Zusätzlich wurde das Projekt nicht als Wettbewerb ausgeschrieben, somit wurden die einheimischen Architekten übergangen und seitens des damaligen Kulturministers ein Architekt seiner Wahl verpflichtet.

Für die Rekonstruktion des Festungsmuseums wurden die ausführenden Architekten vom nationalen Denkmalamt beauftragt, ebenfalls ohne Wettbewerbsausschreibung und obwohl das Fort damals nicht unter Denkmalschutz stand. Erst seit 2004 wurde das nationale Denkmalamt befugt als Auftraggeber für die geschützten Gebäude die dem Staat gehören zu walten.¹¹⁹ Das Fort steht bis dato nicht unter Denkmalschutz.

¹¹⁶ MUDAM, Die Geschichte des Museums, Fakten zum Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean, in: mudam.lu, 20. Januar 2014.

¹¹⁷ Andonovic, Vesna, Vom Pei Musée zum Mudam, in: onsstad.lu, Nr. 93, 2010, S. 36.

¹¹⁸ Constitution, Texte de la constitution du Grand-Duché de Luxembourg du 17. octobre 1868, in: legilux.lu, 5. März 2014.

¹¹⁹ Loi du 25 juin 2004 portant réorganisation des instituts culturels de l'Etat.



Abb. 13: Eingangsbereich des Museums für Moderne Kunst.

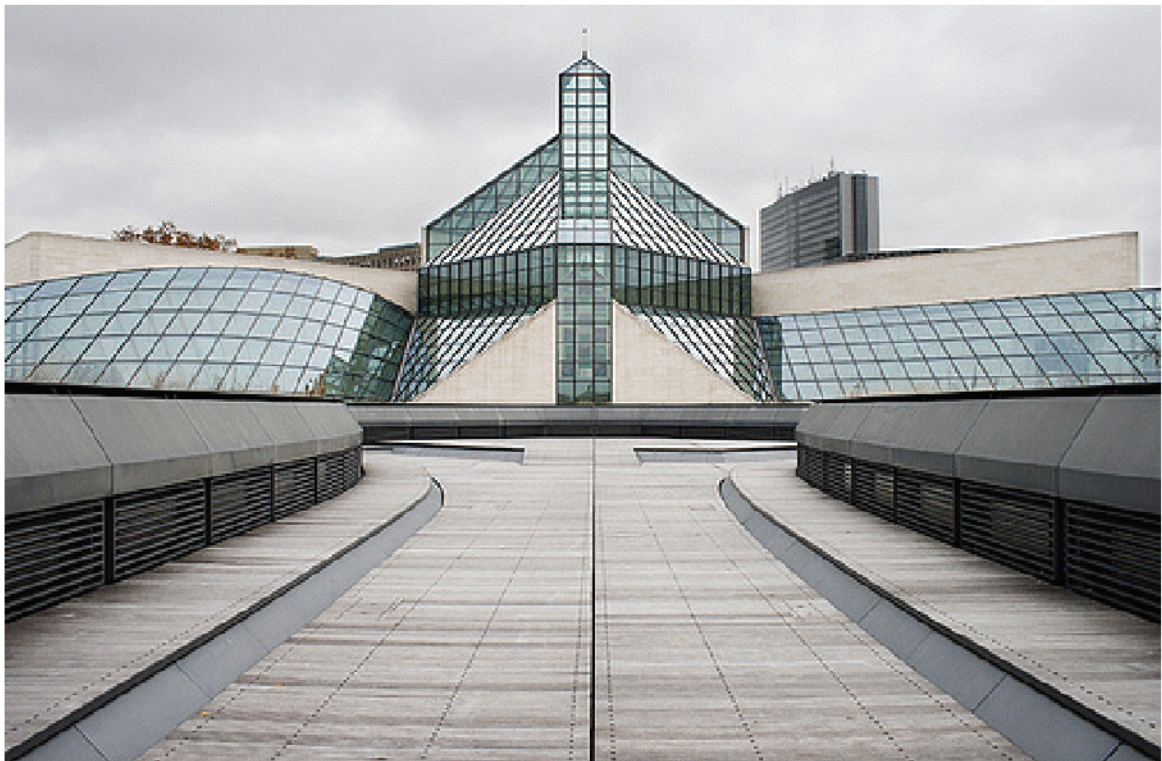


Abb. 14: Blick vom Dach des Festungsmuseums auf das MUDAM.

Die Rekonstruktionsarbeiten wurde damals mit den Experten der UNESCO besprochen, die einer Ergänzung der fehlenden Teile unter der Bedingung zustimmten, sich auf die Charta von Venedig zu beziehen.

*„Jede Rekonstruktionsarbeit aber soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heißt das Wiederausammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integri-
onselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum be-
schränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzu-
sammenhanges notwendig ist.“¹²⁰*

Aus diesem Grund wurden die historischen von den rekonstruierten Elementen durch ein fünf Zentimeter tiefes und zehn Zentimeter breites Fugenband getrennt. Eine Wiedererrichtung war nur möglich, weil es eine gewisse Anzahl an originalen Dokumenten gab, die die Erscheinung des Forts im ursprünglichen Zustand zeigten. Es wurden größere Eingriffe vorgenommen, um einer Nutzung als Museum gerecht zu werden, allerdings konnte dem Fort dadurch ein Weiterbestehen gesichert werden und die Zerstörung der gesamten Anlage abgewendet werden.

Der Neubau des Kunstmuseums wurde allerdings auf den Überresten der Enveloppe, gegen die Forderung der UNESCO errichtet. Die Experten verlangten, dass die Ost-Spitze der Enveloppe nicht durch die monumentale Eingangsplattform zerstört werde und dass der Neubau hinter den 250 Jahre alten Mauern zu stehen kommt. Der Staatsrat sowie der Bauausschuss der Stadt Luxemburg schlossen sich dem negativen Urteil der Denkmalschutzkommission an.¹²¹ Heute befindet sich das Kunstmuseum exakt auf den Überresten der Enveloppe. Der Neubau des MUDAM an diesem Standort ragt über den historischen Bestand hinaus und läßt somit das Fort in seiner Erscheinung verblassen. Wobei es auf der Anhöhe genug Platz gegeben hätte einen anderen Standort zu finden.

Zuletzt ist noch das „Geschenk“ an den damaligen Großherzog zu nennen. Eine solche Geste gab es bereits in den 1950er Jahren. Damals war der Anlass die Hochzeit des Prinzen Jean. Es wurde ein Fonds in seinem Namen angelegt, und die Bevölkerung sowie der Staat spendeten gerne für dieses Ereignis. Das Fürstenhaus bedankte sich damals für das Geschenk, indem es der Bevölkerung eine Kinderklinik errichtete. Das wurde von allen Beteiligten begrüßt, der Regierung, dem Fürstenhaus und der Bevölkerung. Die Regierung setzte sich diesmal mit ihrer Entscheidung über die Köpfe der Bevölkerung hinweg. Der damalige Großherzog hatte seine Bedenken darüber geäußert das Geschenk anzunehmen.¹²² Dass ein Kunstmuseum von der Bevölkerung befürwortet wurde, stand damals ausser Frage, mit der Wahl des Standortes waren allerdings nur die Politiker einverstanden.

¹²⁰ Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles, Artikel 15, Venedig 1964.

¹²¹ Pauly, Michel, Pei-Museum fordert erstes Opfer, in: forum.lu, Nr. 170, Oktober 1996, S. 42.

¹²² Krieps, Rosch, Parallelen zum Fort Thüngen, in: forum.lu, Nr. 130, Oktober 1991, S. 130.



Abb. 15: Links: das MUDAM - rechts: das Festungsmuseum:



Abb. 16: Festungsmuseum mit dem MUDAM im Hintergrund.

4.2 Die Liegenschaft des Casinos Zögernitz in Wien-Döbling



Abb. 17: Das Casino Zögernitz in den 1920er Jahren.



Abb. 18: Das Herzstück des Casinos der Straußsaal.

4.2.1 Geschichte des Casinos

Das Casino Zögernitz befindet sich in einer Schutzzone in der Döblinger Hauptstraße 76-78 im 19. Wiener Gemeindebezirk. Ferdinand Zögernitz ließ das ehemalige Kaffeehaus von dem Baumeister Benedikt Schegar zwischen 1835–1837 errichten. Der hofseitige spätklassizistische große Ball- und Konzertsaal (Abb. 18) wird von der Straßenseite über den oktogonalen Garderobenraum, in dem sich Keramikarbeiten der Brüder Schwadron befinden, erschlossen und bildet das Herzstück des Gebäudekomplexes. Einst wohnte Josef Lanner im Obergeschoß des Casinos. Er sowie Johann Strauß und dessen Sohn führten hier regelmäßig Konzerte auf.¹²³

Im Laufe der Jahre hatte das Vergnügungsetablisement einen Wandel durchlebt: Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der im nördlichen Teil des Grundstücks gelegene ehemalige Speisesaal angebaut. Von 1870 bis 1903 befand sich die Endstation und Remise der Pferdetramway an der Stelle des heutigen Speisegartens. Im späten 19. Jahrhundert wurde im Osten eine kleine Veranda errichtet. Im Jahr 1913 wurde das Haus von der Familie Stegbauer übernommen und die straßenseitige Fassade renoviert. Während des Ersten Weltkrieges waren zahlreiche Soldaten im Casino einquartiert. 1920 richteten die Besitzer für mehrere Jahre ein Freiluftkino im Garten ein. 1924 wurde eine Galerie im großen Saal eingebaut. Modernisierungen wurden 1927 am Gebäude vorgenommen und im Zuge dessen wurde das Kaffeehaus durch einen weiteren Speisesaal mit Sitzgarten und einem Gesellschaftszimmer erweitert. Der große Saal wurde in den Jahren 1930 und 1945 renoviert. In der Nachkriegszeit wurde das Casino für Feste, Bälle, Versammlungen, Theater- und Operaufführungen genutzt. 1956 wurden im Obergeschoß Zwischenwände eingezogen und ein Hotel eingerichtet. Ab 1967 fanden im „Straußsaal“ Schallplattenaufnahmen von alter und klassischer Musik statt. Seit 1976 gehörte das Casino Zögernitz der Rudolf Stegbauer Kommanditgesellschaft. Im südlichen Bereich des Gebäudes wurde 1985 ein Drogeriemarkt eingerichtet und der 1927 angebaute Speisesaal mit Zimmern ausgestattet.¹²⁴ Nach dem Tod der Familie Stegbauer wurde das Casino der Erzdiözese Wien überschrieben. 2008 wurde das Casino Zögernitz unter Denkmalschutz gestellt und im Oktober desselben Jahres wurde das Objekt an Hermann Rauter verkauft. Im Juli des darauf folgenden Jahres wurde das Casino in „Residenz Zögernitz“ umbenannt und die Räumlichkeiten konnten angemietet werden. Die das Gebäude umschließenden Freiflächen wurden bis dato als Parkplätze genutzt (Abb. 20). Die Vermietung der Räumlichkeiten wurde Anfang 2014 eingestellt.

¹²³ XIX. Bezirk: Wohnbauten, In: Dehio Wien, X. bis XIX. und XXI. bis XXIII. Bezirk, s. 555-556.

¹²⁴ Bescheid des Bundesdenkmalamtes, Nr. 2158/08.



Abb. 19: Die Fassade der Residenz Zögernitz an der Döblinger Hauptstraße.



Abb. 20: Einfahrt auf den Parkplatz.

Die Pläne des jetzigen Besitzers sehen eine Generalsanierung der historischen Substanz vor, sowie die Errichtung von zwei viergeschossigen Neubauten für Eigentumswohnungen. Die Sanierung des historischen Bestandes soll im Sommer 2014 vorgenommen werden, dabei soll der „Straußsaal“ in ein Tonstudio umfunktioniert werden. Nach der Fertigstellung der ersten Bauphase soll die Residenz für Orchesteraufnahmen zur Verfügung stehen.¹²⁵

4.2.2 Wettbewerb

Im Vorfeld des Wettbewerbs wurden vom Eigentümer die notwendigen Schritte eingeleitet, um die Kriterien für die Ausschreibung auszuarbeiten. Aufgrund dessen, dass das Casino unter Denkmalschutz steht wurde zuerst das Vorhaben mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt. Anschließend wurde ein Gutachten bezüglich des historischen Bestandes erstellt. Darauf aufbauend wurden wiederum Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt geführt, bei dem der Besitzer die Gründe für einen Abbruch einzelner Teile der historischen Bausubstanz angab. Diese wurden geprüft und anschließend genehmigt. Des Weiteren wurden Gespräche mit der Magistratsabteilung 21 Stadtteilplanung und Flächennutzung sowie der Bezirksvorstehung für den 19. Bezirk geführt. Anschließend wurde der Antrag auf Abänderung der Flächenwidmung eingereicht und ein städtebauliches Gutachten von der Stadt Wien in Auftrag gegeben. Nachdem die Gespräche abgeschlossen und die Gutachten ausgearbeitet waren, wurde anhand der Ergebnisse die Ausschreibung für die Liegenschaft in der Döblinger Hauptstraße erarbeitet.¹²⁶

Die Planungsaufgabe bestand darin, eine neue Wohnbebauung mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen und teilweise öffentlicher Tiefgarage um den denkmalgeschützten historischen Bestand anzufügen. Für die Entwicklung des Grundstücks wurde ein einstufiges, anonymes Gutachterverfahren, beschränkt auf fünf Teilnehmer durchgeführt. Das Siegerprojekt vom Architekturbüro Schumacher&Schneider wurde Mitte Dezember 2013 der Öffentlichkeit präsentiert.¹²⁷

¹²⁵ Rauter, Hermann, Präsentationsmappe, 2013.

¹²⁶ Ebenda.

¹²⁷ Schneider& Schumacher, 1. Platz im Wettbewerb Residenz Zögernitz, In: schneider& schumacher.de, 25. März 2013.



Abb. 21: Wohnkomplex in der Döblinger Hauptstraße.



Abb. 22: Neubau in der Osterleitengasse.

4.2.3 Neunutzung

Die Sanierungspläne sehen die Umgestaltung des „Straußsaals“ in ein Tonstudio für Orchesteraufnahmen vor. Zusätzlich kann der Saal für Hochzeiten und Veranstaltungen genutzt werden. Das Obergeschoß der Residenz wird, wie bereits in den 1950er Jahren, als kleines Hotel mit 23 Zimmern betrieben. Das Hotel wird vor allem für Hochzeiten genutzt. Aufgrund der neu errichteten Eigentumswohnungen am Grundstück werden die nachträglichen Anbauten am ehemaligen Casino entfernt. An der Döblinger Hauptstraße, links neben der Residenz und im rückwertigen Teil der Liegenschaft werden vier und fünfgeschossige Gebäude mit insgesamt 48 Eigentumswohnungen entstehen (Abb. 21 und 22). Die Eigentumswohnungen sind zwischen 40 bis 160 Quadratmeter groß und besitzen jeweils eine Terrasse beziehungsweise eine Loggia. Weiters entstehen ein Restaurant und ein 450 Quadratmeter großer Gastgarten im nördlichen gelegenen Neubau. Ein Tonstudio wird dem historischen Bestand im südlichen Bereich der Liegenschaft angebaut. Eine Garage auf zwei Ebenen entsteht unterhalb der beiden Neubauten. Nach den Plänen befindet sich die Einfahrt zur Tiefgarage an der Döblinger Hauptstraße und die Ausfahrt in der Osterleitengasse. Die 122 geplanten Stellplätze können von Kurzparkern, Dauerparkern sowie von den Wohnungseigentümern genutzt werden. Somit wird die derzeit oberirdisch als Parkplatz genutzte Fläche, wieder als Grünfläche zur Verfügung gestellt.¹²⁸

4.2.4 Kommentar

Beim Projekt des Casinos Zögernitz wurden Pläne präsentiert, die nicht den bestehenden Widmungen auf diesem Areal entsprechen. Der derzeitige Flächenwidmungsplan lässt nur eine Bebauung¹²⁹ in der Osterleitengasse zu und dies in einem wesentlich geringeren Maße, als das jetzige Projekt es vorsieht. Dies steht im Widerspruch zu dem im Siegerprojekt geplanten Neubau, welches die vorgesehene Bauhöhe überschreitet. Um das Projekt zu realisieren und eine Bebauung in der Döblinger Hauptstraße überhaupt möglich wird, müssen die Flächenwidmungspläne abgeändert werden. Der Antrag auf Flächenwidmung wurde im Vorfeld mit der Magistratsabteilung 21 und dem Bezirksvorsteher abgestimmt und vor Beginn der Ausschreibung eingereicht. Somit liegt das geplante Projekt im Interesse der Stadtverwaltung und der Bezirksvorstehung, denn Anträge auf Flächenwidmungsänderung werden genehmigt wenn die Stadt sowie der Bezirk mit dem Vorhaben einverstanden sind und die Entwicklung dieses Gebietes ihren Plänen entspricht.

Seinerzeit wurde die Nutzung der umliegenden Flächen von „gärtnerischer Ausgestaltung“ auf „Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen“ umgewidmet. Die derzeitige Widmung sieht im nördlichen und östlichen Bereich der Liegenschaft eine Abstellfläche für Kraftfahrzeuge vor, die restlichen Flächen sind zur „gärtnerischen Ausgestaltung“ festgelegt. Diese Grünfläche beträgt zurzeit etwa 20 Prozent der gesamten Freiflächen.

¹²⁸ Hermann, Rauter, Präsentationsmappe des Eigentümers, 2013.

¹²⁹ Bauklasse II: mindestens 2,5 Meter bis höchstens 12 Meter.

Die oberirdischen Stellplätze werden durch die Errichtung einer Tiefgarage ersetzt, diese neu gewonnenen Freiflächen werden allerdings durch die Errichtung der beiden Wohnkomplexe wieder verschwinden.

Nach den Argumenten des Bauherrn werden die Neubauten im Ausmaß der abzubrechenden historischen Bausubstanzen errichtet. Allerdings ragen die Wohnkomplexe bis auf wenige Meter an die Residenz heran und damit wird das Casino seine ursprüngliche Wirkung als Einzeldenkmal mit umschlossenem Freiraum verlieren.

Die historischen Gebäudeteile des ehemaligen Casinos wurden im Laufe der Zeit angebaut. Die letzten Arbeiten am Außenbereich nahm man in den 1920er Jahren vor und die später erfolgten Umbauten beinhalteten lediglich die Innenbereiche. Diese abzubrechenden Teile sind somit ebenfalls Teil der Geschichte und der Entwicklung der historischen Bausubstanz und wurden auch aus diesem Grund im Jahre 2008 unter Denkmalschutz gestellt. Um, wie in diesem Fall, denkmalgeschützte Gebäudeteile abzubauen, bedarf es einer Genehmigung des Bundesdenkmalamtes. Diese wurde im Vorfeld der Ausschreibung erteilt. Damit der Denkmalschutz aufgehoben werden konnte, um die betroffenen Gebäudeteile abbrechen zu können, musste der Eigentümer einen Nachweis über die Gründe eines Abbruches angeben und dem Bundesdenkmalamt die entsprechenden Pläne für die Veränderung übermitteln. Daraufhin hat das Bundesdenkmalamt die vom Eigentümer angegebenen Gründe mit jenen die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen abgewägt und eine Bewilligung erteilt. Das Denkmalschutzgesetz schreibt vor: wenn beim Antrag auf Bewilligung die Veränderung die dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Denkmals bewirkt, ist dieser Umstand besonders zu beachten.¹³⁰ Aus diesem Grund wurde vermutlich der Denkmalschutz für die nachträglich angebauten Gebäudeteile aufgehoben und einem Abbruch stattgegeben. Der Immobilienentwickler und Inhaber würde 23 Millionen Euro in dieses Projekt investieren und den historischen Bestand säubern.

Die Anrainer befürchten allerdings bei der Realisierung des Projekts mitsamt der Tiefgarage eine erhebliche Verkehrsbelastung und hätten eine Einbindung in den Entwurfsprozess befürwortet, denn im Allgemeinen sind sie nicht gegen eine Errichtung eines Wohnbaus, jedoch im Rahmen der jetzigen Widmung. Während der öffentlichen Diskussion mit den Anrainern und Interessenten wurden ebenfalls Änderungen an den präsentierten Plänen vorgenommen. Wäre die Öffentlichkeit beziehungsweise die Anrainer vor der Ausschreibung des Wettbewerbs in den Prozess involviert worden, hätten sie ihre Bedenken und Anregungen zu dem bevorstehenden Projekt äußern können.

¹³⁰ Denkmalschutzgesetz, § 5. (1).

4.3 „Centre Hamilius“



Abb. 23: Grundschule aus dem Jahr 1884.



Abb. 24: Das Postgebäude in der Aldringerstraße.

4.3.1 Die Geschichte des „Centre Hamilius“

Der Platz „Centre Hamilius“ befindet sich im Westen der Oberstadt zwischen dem Königsring (Boulevard Royal) und der Aldringerstraße (rue Aldringen). Das Areal liegt an der äußeren Grenze zur Pufferzone des Weltkulturerbes.

Nach der Schleifung der Festungsmauern 1867 dehnte sich die Stadt nach Westen aus. Für die neu entstandenen Freiflächen entschloss sich die Regierung den französischen Gartenarchitekten Edouard André mit einem generellen Konzept, zu beauftragen. Dieser schuf den heutigen Stadtpark, welcher sich auf der Ebene den ehemaligen Nord-West-Wällen befindet.¹³¹ So dehnte sich die Stadt erstmals bis zum neu angelegten Stadtpark aus und der Königsring mit seinen damaligen Prachtvillen entstand.

Im Jahr 1882 bis 1884 wurde an der Stelle des heutigen Bushahnhofs eine Grundschule (Abb. 23), nach den Plänen des Stadtarchitekten Antoine Luja, errichtet. Gegenüber der Grundschule wurde 1908-1910 das heutige Postgebäude im Renaissancestil (Abb. 24) vom Staatsarchitekten Sosthene Weis errichtet.¹³² Durch die Umgestaltung des Königsrings in den 1960er Jahren zum Finanzzentrum, wurde die Grundschule im Jahr 1974 abgebrochen und durch den heute zweitgrößten Busbahnhof der Hauptstadt (Abb. 25) ersetzt.¹³³

Zurzeit ist der zwischen dem Boulevard Royal und dem Postgebäude gelegene Busbahnhof ein Platz, an dem Menschen kommen und gehen, ohne die Möglichkeit zu haben sich dort länger aufzuhalten. Um diesen Platz aufzuwerten und die Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen hat die Gemeinde das Projekt „Royal Hamilius“ ausgeschrieben.¹³⁴ Der Architektenwettbewerb, der im November 2009 ausgeschrieben wurde, umfasste ein Areal von rund 7200 Quadratmetern. 79 Dossiers wurden an internationale Architekturbüros verschickt, davon wurden zwölf Entwürfe bei der Gemeinde eingereicht und sechs davon zurückbehalten. Diese wurden gebeten in einer zweiten Entwurfsphase, ein Konzept für die Finanzierung und die geplanten Geschäfte auszuarbeiten. Vier Vorschläge wurden in die dritte Phase aufgenommen.¹³⁵

¹³¹ Voncken, John, Fort Thüngen - Vom Fort zum Museum, Nr. 44, 2013, S. 3.

¹³² Beck, Fanny, Was bedeuten die Straßennamen der Stadt?, in: onsstad.lu, Nr. 98, 2011, S. 55.

¹³³ Probst, Jean, L'école de la rue Aldringen, in: onsstad.lu, Nr. 20, 1985, S. 16.

¹³⁴ Clesse, René, Cityshopping, Der Schöffenrat hat zusammen mit dem hauptstädtischen Geschäftsverband viel vor, in: onsstad.lu, Nr. 103, 2013, S. 17.

¹³⁵ Luxemburger Wort, Reichstag, Ground Zero, Hamilius, in: wort.lu, 2010, 12. März 2014.



Abb. 25: Der Busbahnhof „Centre Hamilius“.



Abb. 26: Der abzubrechende Gebäudeblock.

4.3.2 Das Projekt „Royal Hamilius“

Als Sieger ging das Projekt von Foster and Partners hervor. Die Pläne sehen einen 38.500 Quadratmeter großen Komplex vor der ein Einkaufszentrum, sowie Wohn- und Bürokomplexe beinhalten. Um dem Projekt Platz zu machen, wird der bestehende Block nördlich des Busbahnhofes, aus den 1970er Jahren und der Bahnhof selber abgebrochen (Abb. 26 und 27). Den ausschlaggebenden Aspekt des neuen Projektes stellt der neue trapezförmig angelegte öffentliche Platz (Abb. 28) gegenüber dem historischen Postgebäude dar. Somit ergibt sich die Möglichkeit sich von nun an auf diesem Ort aufzuhalten und nicht wie bisher nach Ankunft mit den öffentlichen Verkehrsmitteln den Ort wieder zu verlassen. Zusätzlich wird der Platz den „Boulevard Royal“ mit der „rue Aldringen“ verbinden, in dessen Straße kleine Geschäfte entstehen. Ein zweiter öffentlicher Platz, der für die Allgemeinheit zugänglich ist, bildet die große Dachterrasse, am nördlichen Ende des Projektes. Hier entstehen eine Grünfläche von 905 Quadratmetern sowie ein Restaurant.¹³⁶ Im Untergeschoß des geplanten Komplexes wird ein Supermarkt integriert.¹³⁷ Durch das neue Projekt werden zusätzlich 10.000 bis 15.000 Quadratmeter Geschäfts- und etwa 1.500 Quadratmeter Dienstleistungsflächen in der Oberstadt entstehen. Hinzu kommen noch 8.000 bis 10.000 Quadratmeter Wohnfläche.¹³⁸ Um den Busbahnhof und somit die Verbindung in das Stadtzentrum nicht zu verlieren, wird eine neue Haltestelle inmitten des Boulevard Royal integriert (Abb. 29), dies im Zusammenhang mit der Schaffung einer Straßenbahnlinie vom Bahnhofsviertel über die Adolphe-Brücke in der Oberstadt bis hin zum Kirchberg. Momentan befindet sich bereits ein Parkhaus unter dem „Centre Hamilius“. Dieser wird während der Arbeiten am Projekt vergrößert und eine Kapazität von 500 Stellplätzen erreichen. Zudem wird die Fußgängerzone bis einschließlich der rue Aldringen erweitert.¹³⁹

Bereits 2010 gewann das Projekt den ersten Platz im Wettbewerb. Seither gab es einige Unterbrechungen, bevor das Projekt überhaupt anlaufen konnte. Es waren Anrainer die Beschwerde eingereicht hatten, sie führten eine Missachtung des Bebauungsplanes an, wobei dieser angeblich nicht genügend Grünfläche vorsah. Im Flächennutzungsplan (P.A.G) ist vorgeschrieben, dass mindestens zehn Prozent der Gesamtfläche für Grünflächen vorgesehen sein müssen. Das Gebäude des Klägers befindet sich an der westlichen Seite (Boulevard Royal) des noch bestehenden Häuserblocks. Im Gesamtkonzept des Siegerprojektes wird das betroffene Gebäude mit in den Entwurf integriert, allerdings mit einer neuen Fassade versehen, damit es sich in das Gesamtbild einfügt (Abb. 30).¹⁴⁰ Die restlichen Gebäude stellen keine großen Hindernisse dar, denn die Stadt hat in den letzten Jahren die meisten Gebäude dieses Areals nach und nach aufgekauft. Nur der betroffene Kläger lehnte es ab, an der Verwirklichung des Projektes teilzunehmen.

¹³⁶ Luxemburger Wort, Bewegung im Dossier „Royal-Hamilius“, in: wort.lu, 2013, 15. März 2014.

¹³⁷ Csj-stad, Centre Hamilius: Der Teufel versteckt sich im Detail, 2010, in: csj-stad.lu, 15. März 2014.

¹³⁸ Fischbach, Henri, Cityshopping, Handel und Wandel in der Hauptstadt, in: onsstad.lu, Nr. 103, 2013, S.32.

¹³⁹ Développement urbain, Projet urbain, Royal Hamilius, in: vdl.lu, 16. März 2014.

¹⁴⁰ Tageblatt, Grünes Licht für Royal Hamilius, in: tageblatt.lu, 2013, 16. März 2014.



Abb. 27: Der jetzige Blick vom Boulevard Royal auf das Postgebäude.



Abb. 28: Der Entwurf von dem Architektenbüro Foster and Partners.

2013 bewilligte der Verwaltungsgerichtshof den Antrag des Klägers, dieser zog seine Beschwerde allerdings Ende 2013 zurück. Man hatte sich außergerichtlich geeinigt.¹⁴¹ Am 13. Februar 2014 wurde die Genehmigung von der jetzigen Bürgermeisterin erteilt. Die Pläne werden nun drei Monaten in der Öffentlichkeit ausgehängt. Anschließend werden die einzelnen Arbeiten ausgeschrieben. Der Abbruch der bestehenden Gebäude wird im Sommer beginnen. Bis 2018 soll der neue Gebäudekomplex fertiggestellt sein.¹⁴²

4.3.3 Kommentar

Es wird bereits seit Jahren eine größere Einkaufsgalerie im Zentrum der Stadt Luxemburg gefordert, allerdings nur als Ergänzung zu den bereits bestehenden Warenhäusern. Dieses Projekt könnte nun die bestehenden Geschäfte aus dem Stadtzentrum vertreiben. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die dort entstehenden Wohnflächen, etwa 6.800 Quadratmeter, eine, wie vom damaligen Bürgermeister erhoffte, Senkung der Quadratmeterpreise erzielen wird.¹⁴³

Das Projekt „Royal Hamilius“ (Abb.28) liegt an der äußeren Grenze zur Pufferzone des Weltkulturerbes der Stadt und an der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich historische Bauwerke, die in einer Schutzzone liegen. Luxemburg hat seit der Aufnahme in die Welterbeliste noch keine weiteren Richtlinien für die Entwicklung der Weltkulturerbezonen oder dessen Randbebauung ausgearbeitet. Da das Projekt weder in einer Schutzzone liegt noch historischer Bestand für die Verwirklichung abgebrochen werden muss, sind seitens der Denkmalschutzgesetze keine Mängel auffindbar. Des Weiteren wurde dieses Projekt öffentlich ausgeschrieben und somit hatten auch die inländischen Architekturbüros die Möglichkeit ihre Vorschläge für das Areal einzureichen im Gegensatz zu dem im Kapitel 4.1 beschriebenen Kunstmuseum auf „Drei Eichen“.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof dem Antrag der Kläger bewilligte, gibt es bei diesem Projekt ein Defizit in der Grünflächengestaltung und eine Missachtung der Vorschriften der Flächennutzungspläne. Somit ist diesmal eine Parallele zu dem Projekt auf „Drei Eichen“ erkennbar. Bei dem ebenfalls die bestehenden Regelungen missachtet wurden, um das ausgeschriebene Projekt trotz allem zu realisieren.

Zusätzlich wird das geplante Vorhaben den historischen Bestand verdecken und ihn in seiner Erscheinung beeinträchtigen. Der noch bestehende Häuserblock aus den 1970er Jahren besitzt die gleiche Bauklasse wie das geplante Projekt, jedoch wird dieses sich wesentlich weiter ausdehnen und bis weit in den jetzigen Freiraum ragen und auch einen Teil des historischen Postgebäudes verdecken.

¹⁴¹ Luxemburger Wort, Bewegung im Dossier „Royal-Hamilius“, in: wort.lu, 2013, 15. März 2014.

¹⁴² Luxemburger Wort, Stadt erteilt Baugenehmigung für Royal-Hamilius, in: wort.lu, 2014, 20. März 2014.

¹⁴³ Clesse, René, Cityshopping, in: onsstad.lu, Nr. 103, 2013, S. 16.



Abb. 29: Boulevard Royal mit der mittigen Straßenbahnhaltestelle.

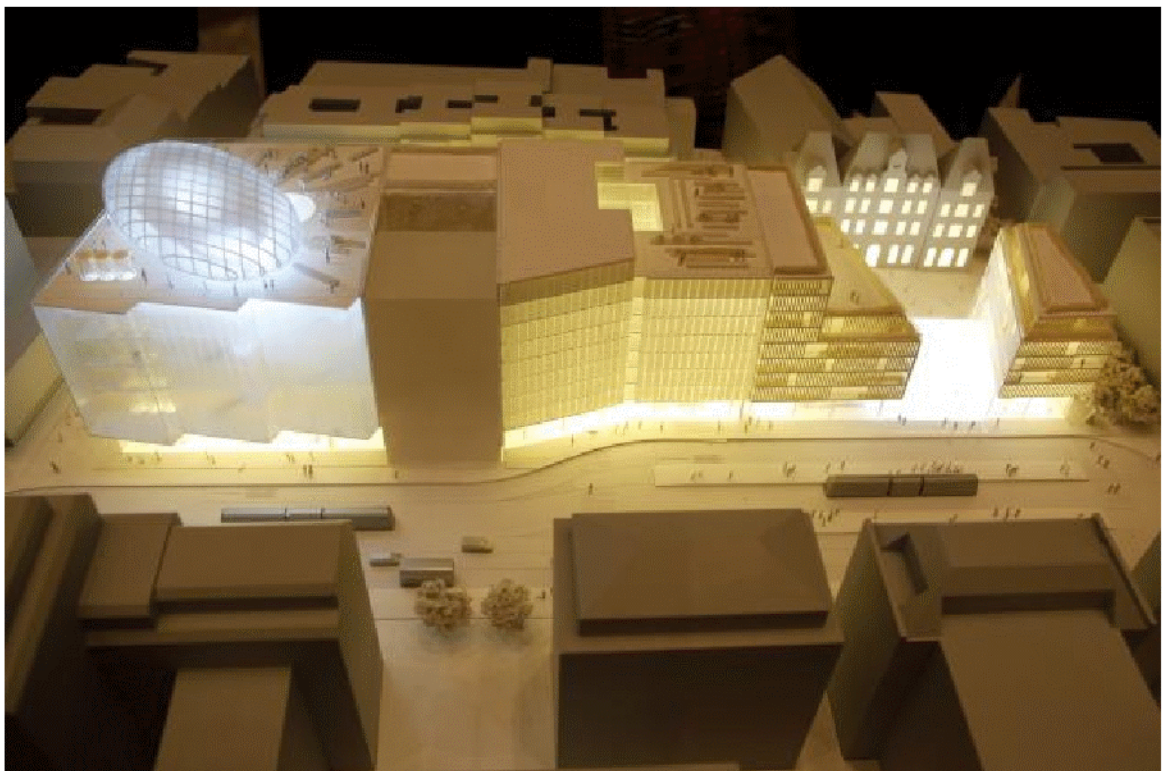


Abb. 30: Projekt mit integriertem Gebäude des Klägers.

Zudem wird der zurzeit noch bestehende Busbahnhof abgebrochen und in die Mitte des Königsrings verlegt. In Zukunft wird es wegen der Einrichtung der Straßenbahn nur noch zwei statt heute drei Spuren für den Verkehr geben. Diesbezüglich wird eine umfangreiche Reorganisation des Buswesens angestrebt, damit nur noch wenige Busse durch das Stadtzentrum fahren. Der noch bestehende Busbahnhof umfasst zehn Haltestellen. Wird dieser abgebrochen und auf den Boulevard Royal verlegt, muss die Anzahl der Busse halbiert werden. Es können dann nur mehr drei Busse in jede Fahrtrichtung eingesetzt werden. Die Straßenbahn wird im Abstand von drei bis fünf Minuten durch die Oberstadt fahren.¹⁴⁴

In Bezug auf die Wiedereinrichtung einer Straßenbahn werden die geplanten Linien vom Bahnhofsviertel aus über die historische Steinbogenbrücke, Adolphe-Brücke (Pont Adolphe), geführt. Aus diesem Grund wird die Brücke gerade "saniert" und Verstärkungsmaßnahmen durchgeführt. Zusätzlich wird eine Verbreiterung der Brücke um 75 Zentimeter vorgesehen. Die Brücke wurde zwischen 1900 bis 1903 errichtet und bildete die Verbindung zwischen Oberstadt/Altstadt und dem Bahnhofsviertel. Sie steht nicht unter Denkmalschutz.¹⁴⁵

Von allen eingereichten Projekten war das Siegerprojekt das Einzige, welches einen kleinen Platz vor dem historischen Postgebäude freiließ um seine Erscheinung nicht zu verdecken und dort einen öffentlichen Platz anstelle des heutigen Busbahnhofs anzulegen.¹⁴⁶ Ungeachtet des Projektes „Royal Hamilius“ in Bezug auf die gegenüberliegende historische Substanz wird das Projekt seitens der Stadtverwaltung stetig vorangetrieben, selbst wenn noch nicht alle Aspekte, wie beispielsweise dem öffentlichen Verkehr, geklärt wurden.

¹⁴⁴ Luxemburger Wort, Offener Brief an den Schöffenrat der Stadt Luxemburg, in: wort.lu, 2013, 20. März 2014.

¹⁴⁵ Langini Alex, Der Pont Adolphe in Luxemburg, Rheinische Heimatpflege, Nr. 3, 2008.

¹⁴⁶ Photos de la soirée Royal Hamilius, Concours, in: archiduc.lu, 22. März 2014.



Abb. 31: Öffentlicher Platz vor dem historischen Postgebäude.



Abb. 32: Blick aus der Einkaufsstraße auf den Neubau.

4.4 Am Heumarkt in Wien



Abb. 33: Das Areal am Heumarkt.



Abb. 34: Die jetzige Situation des Areals am Heumarkt.

4.4.1 Das Areal: Hotel Intercontinental - Wiener Eislaufverein – Konzerthaus

Das Areal am Heumarkt (Abb. 33 und 34) liegt im östlichen Teil des ehemaligen Glacis im Anschluss an die Ringstraßenbebauung. Es befindet sich im ersten Gemeindebezirk, zwischen Stadtpark und Schwarzenbergplatz. Das Gebiet ist Teil der Kernzone des Weltkulturerbes des historischen Zentrums von Wien. Es ist durch die Straßenzüge Lothringerstraße, Johannesgasse, Am Heumarkt und der Lisztstraße begrenzt. Im mittleren Teil befindet sich der 1867 gegründete Wiener Eislaufverein. Seit 1899 befindet er sich auf dem Areal am Heumarkt. 1900 wurde die circa 6 000 Quadratmeter große Eisfläche errichtet. Den unteren Abschluss des Areals bilden das Wiener Konzerthaus, das Akademietheater und die Universität für Musik und darstellende Kunst. Dieser Gebäudekomplex war einer der letzten monumentalen Gebäude, welcher in der Ringstraßenzone erbaut wurde. Errichtet wurde es in den Jahren 1910 bis 1913. Das Hotel InterContinental bildet das obere Ende des Areals. Das Hotelgebäude besitzt eine Höhe von circa 44 Metern und wurde zwischen 1959 bis 1964 errichtet.¹⁴⁷

4.4.2 Der Wettbewerb

Bevor ein Wettbewerb ausgeschrieben wurde, begann man zusammen mit Fachleuten, den Eigentümern, dem Investor und Vertretern, des Magistrats und der Politik in sogenannten Hearings, die Möglichkeiten dieses Areals herauszuarbeiten. Aufgrund dieser gesammelten Informationen wurde ein städtebauliches kooperatives Verfahren durchgeführt. In drei Planungsphasen wurden Szenarien, Analysen und Bebauungskonzepte erstellt. In diesen Verlauf wurden die Anrainer durch Umfragen eingebunden. Die Ergebnisse wurden der Öffentlichkeit in einer einwöchigen Ausstellung präsentiert und dabei konnten die Besucher ihre Gedanken und Wünsche dazu äußern. Darauf aufbauend wurden Empfehlungen für die städtebauliche Weiterentwicklung verfasst. Diese Empfehlungen bildeten die Grundlage für die Ausschreibung des Wettbewerbsverfahrens, welches im August 2013 durchgeführt wurde.¹⁴⁸ Das Verfahren wurde in zwei Etappen gegliedert. Die Erste beinhaltete das städtebauliche Gesamtkonzept. Daraufhin wurden die ausgewählten Projekte in einer zweiten Etappe zu einem konkreten Entwurf ausgearbeitet.

Das ausgeschriebene Wettbewerbsgebiet umfasst eine Fläche von 15.400 Quadratmetern. Das Gesamtkonzept sieht die Entwicklung eines Hotels inklusive Kongressräumlichkeiten, Wohn- und Bürogebäuden, der Gestaltung der Außenanlagen sowie der Eislauffläche des Wiener Eislaufvereins samt neuer Eishalle vor. Das Konzerthaus wird in Bezug auf die Nutzungen der Freiflächen in das Gesamtensemble integriert werden, jedoch ohne bauliche Veränderungen am Konzerthaus vorzunehmen. Es wurde den Wettbewerbsteilnehmern freigestellt, ob sie die Erhaltung oder den Abbruch und somit einen Neubau des Hotel InterContinental vorsehen.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Planungsüberlegungen "Hotel InterContinental - Wiener Eislaufverein", in: wien.gv.at, 15. April 2014.

¹⁴⁸ Stadt Wien, Ausstellungsmappe, Der Architekturwettbewerb vom 28. Februar 2014.

¹⁴⁹ Areal Hotel InterContinental Vienna, Wiener Eislaufverein und Wiener Konzerthaus, in: achitekturwettbewerb.at, 17. April 2014.



Abb. 35: Entwurf für das Areal am Heumarkt aus der Johannesgasse.



Abb. 36: Schaubild – Lothringerstraße.

Es wurden insgesamt 24 Projekte von den zwölf eingeladenen Architekturbüros eingereicht. Eine international besetzte Jury wählte sechs Projekte aus, die in die zweite Entscheidungsstufe aufgenommen wurden. Diese ausgewählten Projekte wurden von den jeweiligen Büros zu konkreten Entwürfen bezüglich der Architektur und des Freiraumes weiterentwickelt. Den ersten Platz beim Wettbewerb machte der Entwurf von Isay Weinfeld, welcher sowohl die Architektur als auch die Freiflächen gestaltete.¹⁵⁰

4.4.3 Das Projekt

Das Siegerprojekt sieht die Erhaltung des Hotel InterContinental vor, wobei der Quertrakt-Anbau entfernt wird. Die entfallenden Flächen des Quertraktes werden durch einen Dachausbau der Technikflächen des Hotels kompensiert. Im Zuge der Arbeiten am Areal wird die Fassade des Hotels erneuert. Ein Neubau in Form eines eigenständigen Turmes wird dem Hotelkomplex im Abstand von 15 Metern gegenübergestellt und dient als Wohngebäude (Abb. 35 und 36). Der Wohnturm besitzt, im Gegensatz zum Bestandsgebäude, eine geschlossener Fassade und erreicht eine Höhe von 74 Metern. Das Hotel und der Neubau werden durch einen zweigeschossigen Sockelbereich miteinander verbunden. In diesem Bereich sind die Erschließung des Hotels, Wohneinheiten sowie Konferenzflächen und Gastronomiebereiche integriert. Die Sockelzone wird sich dreiseitig an die Johannesgasse, die Lothringer Straße sowie an das Eislauf Feld anschließen. Durch Lichthöfe werden die Räume im Inneren belichtet. Das Dach des Sockels wird als Sonnendeck genutzt und öffentlich zugänglich gemacht. Die Eislauf Fläche wird gedreht und parallel zum bestehenden Hotel in das Areal eingesetzt. An der östlichen Seite des Areals entsteht ein Neubau, welcher im Erd- und ersten Obergeschoß die benötigten Einrichtungen des Eislaufvereins zur Verfügung stellt. Das zweite Obergeschoß bietet Räumlichkeiten für das Konzerthaus. In den weiteren Geschoßen entstehen Apartments, welche vom Hotel mit betreut werden. Die Verbauung zur Lothringerstraße wird entfernt und das Areal öffnet sich in Richtung Beethovenplatz. Somit wird auch der Platz für die Eislauf Fläche ermöglicht.¹⁵¹

¹⁵⁰ Stadt Wien, Ausstellungsmappe, Der Architekturwettbewerb vom 28. Februar 2014.

¹⁵¹ Areal Hotel InterContinental Vienna, Wiener Eislaufverein und Wiener Konzerthaus, in: phase1.de, 18. April 2014.



Abb. 37: Bisheriger Blick vom Belvedere aus in die Innere Stadt.



Abb. 38: Blick vom Belvedere aus mit dem Siegerprojekt im Hintergrund.

4.4.4 Kommentar

Die Verfahren, welche im Vorfeld der Ausschreibung für das Areal am Heumarkt in Wien unternommen wurden, um eine optimale Nutzung und städtebauliche Planung dieses Areals zu ermöglichen, haben zahlreiche Konzepte und unterschiedliche Vorschläge hervorgebracht. Es wurden in diesem Zusammenhang viele verschiedene Einflüsse berücksichtigt und mehrere Szenarien erstellt. Ebenfalls wurde die Öffentlichkeit bereits früh in den Prozess involviert, welches somit eine optimale Nutzung dieses Standortes voraussetzte.

Das zu entwickelnde Gebiet befindet sich in der Kernzone des 2001 in die Welterbeliste aufgenommenen historischen Zentrums von Wien. Die Stadt hat beim Ansuchen für die Aufnahme in die Welterbeliste einen Managementplan¹⁵² entwickelt und sich dadurch eigene Kriterien für die Erhaltung des historischen Erbes auferlegt. 2002 wurden Hochhausrichtlinien¹⁵³ entwickelt und Sichtachsen über die gesamte Stadt festgelegt, um zum Beispiel den Blick vom Belvedere aus in den Stadtkern nicht zu stören (Abb. 37). Dieser freie Blick wird durch das Projekt am Heumarkt gestört, denn der neue Turm mit 74 Metern ragt weit über die bestehende Silhouette der Stadt hinaus (Abb. 38). Somit kollidiert der Entwurf mit den eigens auferlegten Richtlinien. Dieses Ergebnis rührt daher, dass keine Festlegungen zur Gebäudehöhe in den Verfahren bestimmt wurden. Die Vertreter der ICOMOS, welche in dem kooperativen Verfahren eingebunden waren, sprachen sich von Beginn an gegen eine Höhenentwicklung gegenüber dem bestehenden Hotel aus. Des Weiteren befindet sich das Areal in einer sogenannten „Ausschlusszone“ in denen kein Hochhaus gebaut werden darf.

Zusätzlich beansprucht das Siegerprojekt öffentlichen Raum, welches in der Ausschreibung nicht vorgesehen war. So sieht das Projekt einen Einbezug eines zehn Meter breiten Streifens des öffentlichen Straßenraumes vor und ragt somit über das in der Ausschreibung festgelegte Planungsgebiet hinaus.

Ein weiterer Punkt sind die zurzeit noch bestehenden Widmungen, mit denen das Projekt nicht übereinstimmt. Infolge dessen muss eine Flächenwidmungsänderung durchgeführt werden, damit das Projekt errichtet werden kann. Des Weiteren gibt es auf der jetzigen Fläche des Eislaufplatzes keine Widmung somit wurde das Wohngebäude zum Teil auf einer nicht gewidmeten Fläche geplant.¹⁵⁴

Die UNESCO hatte bereits beim Projekt Wien-Mitte darüber diskutiert, ob eine solche Realisierung eine Streichung von der Welterbeliste bedeuten würde. Dies könnte nun wieder der Fall sein, falls das Projekt nicht überarbeitet und nach den jetzigen Plänen errichtet wird. Dieses Beispiel veranschaulicht, dass es zwar Richtlinien und Vorschriften sowie Studien über die Welterbegebiete in der Stadt Wien gibt, diese allerdings bei der Ausführung in der Praxis nicht dementsprechend Anwendung finden.

¹⁵² Stadt Wien, Wien, Weltkulturerbe, Der Stand der Dinge, Wien 2006, S. 60.

¹⁵³ Stadt Wien, Neue Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten, Wien 2002, in: wien.gv.at, 22. April 2014.

¹⁵⁴ Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, in: wien.gv.at, 18. April 2014.



Abb. 39: Siegerprojekt von Isay Weinfeld.

5. Vergleichende Zusammenschau

5. Vergleichende Zusammenschau

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege haben zum Ziel das historische Erbe für die Zukunft zu erhalten. Um die Bewahrung und den Schutz der uns hinterlassenen Denkmäler zu gewähren, bedarf es entsprechender Institutionen und rechtlicher Instrumente. Der Beginn der staatlichen Denkmalpflege reicht in Luxemburg sowie in Österreich bis ins 19. Jahrhundert zurück. Während in Luxemburg im Jahr 1845 die Einrichtung einer Gesellschaft für Forschung und Denkmalpflege geschaffen wurde, gründete sich in Österreich im Jahr 1850 die „k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale“. Die luxemburgische Gesellschaft konzentrierte sich ausschließlich auf archäologische Ausgrabungen, wobei sich die österreichische Kommission gleichermaßen der Erforschung wie der Restaurierung der Baudenkmäler widmete. Im Jahr 1911 wurde in Österreich ein Staatsdenkmalamt eingerichtet, welches ohne gesetzliche Grundlage ihre Tätigkeit ausführte.

Bevor das erste rechtskräftige Denkmalschutzgesetz verfasst werden konnte, mussten erst die Grundfragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes definiert werden. In Luxemburg war der Begründer des Denkmalschutzgedankens der Staatsarchitekt Charles Arendt. Er führte zahlreiche Restaurierungsarbeiten um die Jahrhundertwende aus und veranschaulichte somit die Grundsätze der Denkmalpflege. In Österreich war daran grundlegend der erste Generalkonservator der Zentralkommission Alois Riegl beteiligt. Er erörterte die Bedeutung und die Gründe für den Erhalt eines Denkmals für das öffentliche Interesse anhand von Wertkategorien.

Die ersten Gesetzesentwürfe wurden von beiden Ländern in etwa dem gleichen Zeitraum verabschiedet. In Österreich trat im Jahr 1918 ein Gesetz über das Ausfuhrverbot in Kraft. 1923 folgte das auf die heutigen Vorschriften basierende Denkmalschutzgesetz und bezog sich in der Gesamtheit auf Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung. Ein erster Entwurf über die Richtlinien der Erhaltung und des Schutzes der nationalen Landschaften und Denkmäler wurde in Luxemburg im Jahr 1927 verfasst. Die Gesetzestexte beinhalteten unter anderem das Unterschutzstellungs- sowie das Denkmalschutzaufhebungsverfahren, die Enteignung sowie die zeitweilige Besetzung, die Ernennung der Denkmalschutzkommission und den Umgebungsschutz, wobei der Schutz nur auf das Anbringen von Plakaten beschränkte war. Im Jahr 1937 wurden die separat festgelegten Richtlinien für Bodendenkmäler in die Gesetzeslage aufgenommen.

Die erste Novellierung des Gesetzestextes wurde in Luxemburg im Jahr 1945 vorgenommen, eine weitere folgte im Jahr 1966. Letztere nahm die beweglichen Kulturgüter in das Denkmalschutzgesetz auf. Die aufeinanderfolgenden Erweiterungen des Gesetzestextes sind darauf zurückzuführen, dass das Gesetz von 1927 nur einzelne Bestimmungen formulierte. Die Überarbeitung der Denkmalschutzgesetze in Österreich wurde im Jahr 1978 vorgenommen und betraf unter anderem die Erweiterung auf das Ensemble. Sowohl Luxemburg als auch Österreich weisen somit eine lange Tätigkeit in der Erhaltung des kulturellen Erbes auf, auch wenn die Schwerpunkte beider Institutionen in anderen Bereichen lagen.

Nachdem sich die Aufgaben der luxemburgischen Gesellschaft für Forschung und Denkmalpflege lediglich archäologische Ausgrabungen beinhalteten, wurde im Jahr 1972 das nationale Denkmalamt eingerichtet. Ihre Aufgaben umfassten die gesamten Kulturdenkmäler des Großherzogtums, wobei die Angelegenheiten der Bodendenkmäler bis heute dem Geschichtsmuseum unterliegen. Vor der Gründung des nationalen Denkmalamtes war der Staat für die Ausführung des Denkmalschutzes zuständig und wurde bei seinen Entscheidungen damals wie heute von der Denkmalschutzkommission beraten. Aufgrund dessen liegt die oberste Instanz in Bezug auf den Denkmalschutz auch heute noch beim Kulturministerium. Das österreichische Bundesdenkmalamt ist eine selbstständige Behörde und trifft somit die Entscheidungen über die zu schützenden Denkmäler. In Fragen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege wird das Bundesdenkmalamt vom Denkmalbeirat beraten.

Das erste luxemburgische Denkmalschutzgesetz orientierte sich stark an der französischen Gesetzeslage. Aufgrund dessen gibt es einige grundlegende Unterschiede zum österreichischen Gesetz. Beispielsweise steht ein Gebäude bereits dann unter der Auswirkung des Schutzes, sobald das Ministerium dem Eigentümer mitteilt, dass die Unterschutzstellung beantragt wurde. In Österreich steht erst dann ein Gebäude unter Schutz, wenn der Bescheid rechtskräftig ist.

Eine weitere Erhaltungsmaßnahme in Luxemburg ist zum Beispiel das Zusatzinventar, welches schutzwürdige Gebäude in eine Liste aufnimmt die eine nationale Bedeutung haben. Jene Gebäude können ohne Genehmigung des Kulturministeriums umgebaut werden, die Veränderungen müssen nur vor Arbeitsbeginn dem nationalen Denkmalamt mitgeteilt werden.

Die Enteignung ist ebenfalls Bestandteil des 1927 verabschiedeten luxemburgischen Denkmalschutzgesetzes. Dieses Verfahren ermöglicht der Regierung ein geschütztes oder ein für den Schutz vorgeschlagenes Gebäude für öffentliche Nutzung zu enteignen. Eine abgeschwächte Form bietet die kurzfristige Besetzung eines geschützten Gebäudes durch den Staat. Diese Regelung findet dann Anwendung, wenn der Eigentümer notwendige Instandsetzungsmaßnahmen nicht durchführt. In Österreich wird im Gesetzestext auf das Verschließen von offenstehenden Fenstern oder Dachluken sowie dem Austausch beschädigter Dachziegel verwiesen um das geschützte Gebäude vor dem frühzeitigen Verfall zu bewahren.

Ebenfalls basierend auf der französischen Gesetzeslage wird in Luxemburg ein Umkreis um ein geschütztes Gebäude definiert. Diese Vorschrift soll verhindern, dass die Wirkung eines Denkmals nachteilig beeinträchtigt wird. Somit stehen die benachbarten Gebäude ebenfalls unter Schutz und Umbauten sowie Neubauten sind in dessen Umkreis genehmigungspflichtig. In Österreich besteht eine ähnliche Regelung allerdings definiert sie keinen Umkreis um das geschützte Objekt. Das Erscheinungsbild eines denkmalgeschützten Gebäudes wird durch den Umgebungsschutz vor Veränderungen in der Umgebung geschützt. Darunter fällt zum Beispiel das Anbringen von Reklametafeln, die die Wirkung des Denkmals beeinträchtigen würden. Der Umgebungsschutz ähnelt der Bestimmung, welche im luxemburgischen Gesetzestext von 1927 beschrieben wird.

Das vordergründige Ziel der Denkmalschutzgesetze und der Denkmalämter liegt darin die vom Menschen geschaffenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände zu schützen, und vor einer vorsätzlichen Zerstörung oder dem frühzeitigen Verfall zu bewahren. Seit jeher gründen sich Organisationen um das kulturelle Erbe für die Nachwelt zu erhalten und sich für den Schutz der Denkmäler einsetzen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird immer wichtiger um die Vielfalt der historischen Bausubstanz weiterhin zu erhalten. Durch den stetigen Zuwachs in Städten wird die Stadtentwicklung vor neue Herausforderungen gestellt und das kulturelle Erbe zunehmend bedroht. Anhand der Beispiele aus Kapitel 4 wurde veranschaulicht, wie sich die momentane Herangehensweise an den historischen Bestand darstellt. Die politische Ebene entscheidet immer häufiger nach wirtschaftlichen Kriterien in der Umsetzung städtebaulicher Projekte und reizt die bestehenden Gesetze nach ihren Vorstellungen aus.

Sowohl Wien als auch die Stadt Luxemburg wurden auf die Welterbeliste aufgenommen. Hingegen hat nur Wien aufbauend auf den von der UNESCO geforderten Managementplans weitere Richtlinien erstellt, wie zum Beispiel die Hochhausrichtlinien sowie für die Erhaltung des Panoramas, die Sichtachsen für die gesamte Stadt in einem Plan festgelegt. Der Panoramablick vom Belvedere aus könnte nun durch das geplante Projekt „Am Heumarkt“ (siehe Kapitel 4.4) gefährdet sein. Des Weiteren liegt das Areal am Rand der Kernzone des historischen Zentrums von Wien, wo die Stadt ebenfalls in den „Neuen Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten“ sogenannte Ausschlusszonen festgelegt hat, in denen kein Hochhaus errichtet werden darf. Diese beziehen das Welterbeareal mit ein. In Luxemburg beispielsweise verstößt das Projekt „Royal Hamilius“ (siehe Kapitel 4.3) in dem Sinne nicht gegen selbst auferlegte Richtlinien für die Bestimmung der Höhenentwicklung von Hochhäusern, weil die Stadt Luxemburg keine weiteren Maßnahmen als die im Managementplan geforderten Bestimmungen erstellt hat.

Durch die Ratifizierung der Welterbekonvention haben sich beide Städte dazu verpflichtet rechtliche und wissenschaftliche Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen für die Erfassung, den Schutz und den Erhalt des Erbes zu treffen. Beide Städte haben die Maßnahmen in diesem Sinne erfüllt, da sie Einrichtungen wie die Altstadterhaltungsfonds oder Schutzgebiete beziehungsweise Schutzzonen besitzen. Am Beispiel des Casinos Zögernitz (siehe Kapitel 4.2) in Wien wird ersichtlich, dass die Ausweisung einer geschützten Zone durch die gesetzlichen Bestimmungen auch nicht verhindern kann, dass ein denkmalgeschütztes Gebäude nicht in seiner Wirkung beeinträchtigt wird. Denn nach der Wiener Bauordnung (§85 (5)) ist die Errichtungen eines neuen Gebäudes in Schutzzonen erlaubt, solange es sich auf zeitgemäße Weise in das Stadtbild oder es sich in Bezug auf den Baustil, die Bauform, den Maßstab, der Farbgestaltung und dergleichen den benachbarten Gebäuden einordnet.

Für die Zukunft wird es immer wichtiger die Ausführung von Projekten im Bestand, einer Schutzzone oder in der Zone des Weltkulturerbes genauer zu betrachten und die Entscheidungen der Verantwortlichen stets zu überprüfen. Somit sind die nicht-staatlichen Organisationen für beide Länder von großer Bedeutung, weil ihre Aufgaben meist darin liegen die breite Öffentlichkeit über die Geschehnisse zu informieren und darauf aufmerksam zu machen, dass die vorhandenen Vorschriften nicht in allen Fällen dementsprechend beachtet werden.

6. Anhang

6.1 Quellenangaben

- map.geoportail.lu, Erhebung historischer Karten, 13 April 2013.
- Jean-Jacques List, Zuständiger Konservator der Abteilung Schlösser und Burgen am nationalen Denkmalamt in Luxemburg, Gespräch am 4 Mai 2013 in Koerich, Luxemburg.
- Daniel Giorgetti, Ingenieur, Mitarbeiter bei der Firma HLG, Gespräch am 4 Mai 2013 in Koerich, Luxemburg.
- Stephanie Rodrigues, Architektin bei der Stadtgemeinde Luxemburg, Gespräch am 26 April und 6. Juni 2013 in Luxemburg.
- Phototheque in Luxemburg, Erhebung historischer Fotografien, 24 Mai 2013.
- Sven Fiedler, Zuständiger Urbanist des „Plan d’aménagement général“ (P.A.G) am nationalen Denkmalamt in Luxemburg, Gespräch am 09. Januar 2014, in Luxemburg-Stadt.
- Susanne Hayder, Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 7, Gespräch am 19. März 2014 in Wien, Österreich.

6.1.1 Gespräch am 4. Mai 2013 in Koerich im Grafenschloss, Luxemburg mit: Jean-Jacques List, Konservator beim nationalen Denkmalamt

Anlässlich der „vierten Kulturnacht im Westen“, bot sich die Gelegenheit einen Blick hinter die Kulissen des „Gréiveschlass“ des Grafenschlosses, in Koerich zu werfen. Organisiert wurde die Besichtigung des Schlosses durch die „Käercher Schlassfrenn“, ein Verein in Koerich der sich für die Erhaltung der Überreste des Schlosses einsetzen.

Eine Führung durch die Überreste der Schlossanlage, sowie detaillierte Erläuterungen der Verantwortlichen des Denkmalamtes in Luxemburg und des beauftragten Ingenieurs wurden gegeben. Man bekam einen Eindruck über die momentanen Arbeiten, sowie einer Erläuterung über die Pläne des Schlosses, die in nächster Zeit dort umgesetzt werden sollen.

Verantwortlicher Denkmalpfleger des Denkmalamtes in Luxemburg ist Jean-Jacques List aus der Abteilung für Burgen und Schlösser des Denkmalamtes in Luxemburg. Während der Besichtigung wurde die Geschichte des Schlosses, ab wann sich das Denkmalamt für dieses Objekt eingesetzt hat und welche Pläne für den Erhalt der Ruine vorgesehen sind, erklärt.

Zum Schloss:

Die erste urkundliche Erwähnung des Schlosses stammt aus dem Jahr 1259. Es handelt sich um eine Wasserburg, eingebettet in einem kleinen Tal in Koerich, sie besitzt einen beeindruckenden Wehrturm und steht fast in einem perfekten Viereck.

Durch Ausgrabungsarbeiten im Schlossareal konnten neue Erkenntnisse über die Geschichte des Schlosses gewonnen werden. Es wurde festgestellt, dass es im östlichen Bereich der Burg einen Wohnturm gab, dass der Fußbodenbereich im Areal unterschiedliche Höhenebenen aufwies und die spätromanischen Außenwände eine Mauerdicke von etwa drei bis dreieinhalb Meter aufweisen. Somit war es einer der mächtigsten Schlosstürme der Region. Die Originalhöhe des Schlosses wird auf 25-30 Meter geschätzt, kann allerdings nicht definitiv bestätigt werden, da die Überreste heute nur mehr elf Meter hoch sind.

Etliche Umbauten wurden im Laufe der Zeit getätigt. Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Burg im Renaissance-Stil umgebaut und zahlreiche Erweiterungen getätigt. Ein Palas, ein großes Treppenhaus, eine Kapelle, sowie zwei rechtwinklige Türme in der Südfassade machten aus der Burg, einen repräsentativen Schlossbau. Heute besteht nur noch der südwestliche Turm und im ersten Stock der stattliche Kamin. Des Weiteren weisen die großen Fensteröffnungen auf die Nutzung in früherer Zeit hin. Weitere Umbauten erfolgten im Jahr 1728 im Barockstil.

Mitte des 18. Jahrhunderts war das Schloss bereits baufällig und die Bauherren verließen die Anlage. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Schloss als Bauernhof genutzt, bis es wegen mangelnder Unterhaltsarbeiten unbewohnbar wurde.

Das Denkmalamt und ihre Mitwirkung am Erhalt der Überreste des Schlosses

Im Jahr 1938 wurde das Schloss unter Denkmalschutz gestellt. 1950 unternahm der letzte private Bauherr einzelne Sicherungsarbeiten.

Das Schloss befindet sich seither in staatlichem Besitz und musste seit den 1990er Jahren ständig Notsicherungen unterzogen werden. Das Denkmalamt ließ die Ausgrabungsarbeiten am Schloss durch die Archäologen des Geschichtsmuseums ausführen.

Der Eingangsbereich musste wieder aufgebaut werden, dies geschah mit einem hellen Stein um den Unterschied zwischen Bestand und neu hergestellten Bereichen ersichtlich zu machen. Allerdings wurden die beigefügten Steine einem Alterungsprozess unterzogen, damit der Unterschied nicht zu stark erkennbar ist.

Zukunftspläne

Für die Zukunft der Schlossruine ist geplant, Veranstaltungen abhalten zu können und es kulturellen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Es soll im östlichen Bereich der Schlossanlage eine Bühnenkonstruktion errichtet werden, die es erlaubt dort Theateraufführungen und dergleichen abzuhalten.

Ebenfalls soll der Keller der Anlage wieder benutzbar gemacht werden und die bereits begonnenen Sicherungsarbeiten abgeschlossen werden. Das Areal soll zusätzlich barrierefrei erreichbar gemacht werden. Rekonstruktionsarbeiten sind nur im Sinne von Stabilisationsarbeiten geplant, da man die jetzige Erscheinung beibehalten möchte. Eine Fertigstellung der Arbeiten ist für Ende 2014 - Anfang 2015 geplant.

6.1.2 Gespräch am 4 Mai 2013 im Grafenschloss in Koerich, Luxemburg mit: Daniel Giorgetti, Ingenieur, Mitarbeiter bei der Firma HLG

Beauftragter Ingenieur von der Firma HLG für die Umsetzung der Pläne am Schloss in Koerich.

Herr Giorgetti lieferte die genaueren fachlichen Erläuterungen zu den statischen und konstruktiven Arbeiten, die am Schloss in Koerich ausgeführt werden.

Die Bühne über dem Kellerbereich wird nicht direkt mit der Bühnenkonstruktion überdeckt, sondern geplant ist eine Konstruktion, bei der sich die darunter befindlichen Gewölbe, statisch nicht belastet werden. Die Gewölbe werden somit nur mit einer Beschüttung und einer Abdichtung versehen. Die Bühnenkonstruktion liegt auf den Längsseiten auf Balken auf, darauf wird die begehbare Ebene verlegt, auf der die Veranstaltungen stattfinden können.

Im Kellerbereich wurden ebenfalls Sanierungsarbeiten durchgeführt. Erst musste der Bereich trocken gelegt werden und die Gewölbe mussten stabilisiert werden.

Während der Besichtigung gab es Zeit mit den beiden Verantwortlichen ein Gespräch zu führen und somit näher auf die Denkmalpflege und den Denkmalschutz in Luxemburg einzugehen. Beide waren sich darüber einig, dass sich die Situation seit etwa fünf Jahren wesentlich verbessert hat. Es gäbe noch viel nachzuholen besonders im Bereich der Inventarisierung, doch es scheint, dass ein Umdenken über den Schutz und den Erhalt historischen Bausubstanzen zurzeit stattfindet.

Herr Giorgetti arbeitet in einem der einzigen Büros in Luxemburg, welches denkmalgerechte Restaurierungen durchführt und sich mit historischen Bauwerken beschäftigt. In deren Büro werden in einer Ausstellung die Instandsetzungsmethoden an historischen Bausubstanzen, sowie Beispiele ihrer bisherigen Arbeiten vorgestellt. Diese Ausstellung ist öffentlich zugänglich und leistet somit einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung des denkmalgerechten Umgangs mit der historischen Substanz.

6.1.3 Privates Gespräch am 26 April 2013 mit:

Stéphanie Rodrigues, Architektin bei der Stadtgemeinde Luxemburg

Im Rahmen eines privaten Abends wurde ein Gespräch mit der luxemburgischen Architektin Stéphanie Rodrigues geführt über die momentane Situation des Flächennutzungsplanes der Stadt Luxemburg.

Frau Rodrigues arbeitet, als Architektin, bei der Stadt Luxemburg. Momentan wird dort an der Überarbeitung des P.A.G. gearbeitet, dies ist ein Flächennutzungsplan, der die unterschiedlichen Zonen der Hauptstadt definiert.

Aus welchem Grund wird der Flächennutzungsplan gerade überarbeitet?

Zurzeit gibt es einen bestehenden und immer noch rechtlich wirksamen Plan, dieser stammt allerdings aus den 1980er Jahren und ist somit nicht mehr auf dem neusten Stand. Die bestehenden Gebiete sind immer noch auf dem Stand von 1983 und müssten erweitert oder geändert werden. Zusätzlich sind zahlreiche historisch erhaltenswerte Bauwerk, in Gebieten, welche nicht als Schutzgebiete oder als „ensembles sensibles“ ausgewiesen sind. Solange die Überarbeitung nicht abgeschlossen ist können Gebäude, welche sich nicht in einem Schutzgebiet befinden ohne Genehmigung abgebrochen werden.

Wieso dauert die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes bereits so lange an?

Die Bearbeitung eines neuen, überarbeiteten Plans dauert nun schon mehrere Jahre, da viele Verwaltungen zusammenarbeiten müssen um die Vereinheitlichung abzustimmen und ausführen zu können. Zuerst muss mit dem Denkmalamt zusammengearbeitet werden, da diese die Unterschutzstellungen durchführen und uns bei der Bestandsaufnahme begleiten. Dann muss mit dem topografischen Amt die Pläne übereinstimmend ausgearbeitet werden.

Wo kann man den Flächennutzungsplan bekommen?

Alle Auszüge aus dem Katasterplan sind online zu beziehen, man kann sie auch bestellen, allerdings dauert es einige Wochen bis man die Pläne erhält.

Ein großer Fortschritt ist es trotzdem für das Land, dass diese Pläne online erhältlich sind. Vor einigen Jahren wäre dies noch undenkbar gewesen.

6.1.4 Gespräch am 06 Juni 2013 mit:

Stéphanie Rodrigues, Architektin bei der Stadtgemeinde Luxemburg

Im Rahmen eines privaten Abends wurde das Gespräch vom 26.04.13 mit der luxemburgischen Architektin Stéphanie Rodrigues über die momentane Situation des Flächennutzungsplanes der Stadt Luxemburg fortgeführt.

Wann wurde der erste Flächennutzungsplan erstellt?

Der erste Flächennutzungsplan wurde im Jahre 1967 erstellt und wurde nach dem französischen Architekten und Architekturkritiker, Pierre Vago benannt. Dieser Flächennutzungsplan war damals noch nicht verbindlich, da es nur einen grafischen Teil gab aber keinen schriftlichen.

Eine Novelle aus dem Jahre 1983 überarbeitete den ersten Flächennutzungsplan, welcher bis heute rechtskräftig ist. Dieser enthielt nun einen schriftlichen Teil, also die dazugehörigen Gesetze.

2004 wurde ein Gesetz vom Innenministerium ausgearbeitet und von der Regierung verabschiedet. Dieses Gesetz bestimmt einen neuen, standardisierten Flächennutzungsplan für das ganze Land. Nun müssen alle Gemeinden die gleichen Bezeichnungen und Farben für die jeweiligen Widmungen ausarbeiten somit werden die Flächennutzungspläne des Landes vereinheitlicht.

Bevor das Gesetz gestimmt wurde, konnte jede Gemeinde die Farben und Bezeichnungen der jeweiligen Widmungen selber bestimmen. Solange die überarbeiteten Pläne noch nicht eingereicht und geprüft wurden sind sie noch nicht rechtskräftig und der bisherige Flächennutzungsplan ist anzuwenden.

Welche Verwaltung ist zuständig für die Ausarbeitung der Flächennutzungspläne?

Die Abteilung der Stadtplanung der Gemeinde, „Service de l’urbanisme“, legt die Widmungen fest. Sie bestimmt wo und wie groß die jeweiligen Gebiete ausgewiesen werden und wie die Gebiete bebaut werden dürfen. Die Bauordnung bleibt weiterhin bestehen und jede Gemeinde legt ihre eigenen Gesetze diesbezüglich fest.

Was ist die Bauordnung in Luxemburg?

Die Bauordnung, „règlement sur les bâtisses“ wird nur vom Schöffenrat bewilligt und untersteht dem Flächennutzungsplan.

Bis wann müssen die überarbeiteten Pläne eingereicht werden und wie ist der weitere Vorgang?

Zuerst werden die überarbeiteten Pläne an den Schöffenrat der jeweiligen Gemeinde geschickt. Dieser prüft die grafischen und schriftlichen Teile und muss die Vorschläge der Stadtplanung bewilligen bevor die Pläne an das Innenministerium weitergeleitet werden. Auch dieser muss die Vorlage bewilligen bevor die Pläne an den Gemeinderat geschickt werden. Daraufhin werden die Pläne in den jeweiligen Gemeinden veröffentlicht und die Bürger können ihre Stellungnahmen dazu abgeben. Das Ministerium hat drei Monate Zeit, auf die Stellungnahmen der Bürger zu reagieren.

Bis Ende 2015 sollen alle Pläne beim Ministerium eingereicht werden. Die Pläne werden dann überprüft und es werden voraussichtlich noch einige Änderungen durchgeführt. Die Fachleute der Gemeinden machen somit nur einen Vorschlag für die einzelnen Gebiete und die Politiker entscheiden dann nach längerer Prüfung, ob dieser Vorschlag anwendbar ist.

Aus welchem Grund findet man auf der Webseite der Stadt Luxemburg einen Flächennutzungsplan von 2004, wenn dieser noch nicht eingereicht wurde?

Im Zuge der Novellierung des Flächennutzungsplanes wurden die grafischen und schriftlichen Teile überarbeitet um mit dem neuen Gesetz übereinzustimmen.

Welche Vorkehrungen wurden bezüglich der Schutzgebiete in Luxemburg vorgenommen?

Im Zuge des Flächennutzungsplanes wurde eine Studie, „Etude des ensembles dignes de protections“, verlangt, die sich auf die gesamte Stadt bezieht. Diese Studie wurde von einer externen Architektin ausgearbeitet. Darin wurden alle Schutzgebiete überarbeitet und könnten nach dem Vorschlag der Architektin umgesetzt werden. Allerdings kann ich Ihnen zurzeit weder mitteilen, ob die Schutzgebiete erweitert werden noch die besagte Studie übermitteln, da der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist. Es arbeiten zwei Mitarbeiter der Abteilung an der Festlegung der Schutzzonen, die anderen Mitarbeiter bearbeiten die restlichen Gebiete.

Was ist der P.U.D.?

Der P.U.D. ist der „plan d'urbanisme détaillé“. Dies ist ein detaillierter Auszug aus dem Flächennutzungsplan eines Schutzgebietes in dem dargestellt wird, welche Gebäude intakt bleiben müssen und welche eventuell abgebrochen werden dürfen, weil sie nicht in das Ensemble passen. Solche Gebäude wurden zum Beispiel errichtet bevor ein Schutzgebiet dort ausgewiesen wurde. Die Detailpläne werden nur intern genutzt und wurden für den P.A.G. von 1964 auf der Hand gezeichnet. Im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplans werden die Detailpläne digitalisiert.

Gibt es bereits einige überarbeitete Flächennutzungspläne die abgeschlossen sind?

Bis jetzt gibt es nur eine Gemeinde, die ihren Flächennutzungsplan eingereicht hat, die anderen Gemeinden sind noch nicht durch mit der Bearbeitung. Sie haben zwei Mal das Anrecht auf Verlängerung, jeweils um zwei Jahre. Somit müssen spätestens 2017 alle Pläne beim Ministerium eingereicht werden.

Glauben Sie, dass die Überprüfung der eingereichten Pläne schnell vorangeht?

Falls alle Gemeinden gemeinsam ihre Pläne einreichen hat das Ministerium nicht die ausreichende Personalkapazität, um alle Pläne gleichzeitig zu bearbeiten und den Stellungnahmen der Bürger im vorgeschriebenen Zeitraum gerecht zu werden und zu beantworten.

Sind Sie der Meinung, dass die vereinbarte Frist ausreicht um die Überarbeitung abzuschließen?

Besonders für die Hauptstadt wird es zeitlich knapp werden, da bis jetzt immer noch nicht alle Widmungen der Parzellen gestimmt wurden. Dies liegt vor allem daran, dass es bis 2012 gedauert hat bis das Gesetz von 2004 fertig verfasst war und die Arbeiten am Flächennutzungsplan beginnen konnten.

6.1.5 Gespräch am 09. Januar 2014 in Luxemburg mit:

Sven Fiedler, Urbanist, Plan d'aménagement général (PAG) im nationalen Denkmalamt (SSMN)

Können Sie mir die Beteiligung des „SSMN“ an der Überarbeitung des vereinheitlichten Flächennutzungsplans erläutern?

Dies ist im Moment unsere Hauptaufgabe. Wir begleiten landesweit die Gemeinden bei der Festlegung der Schutzgebiete. Der neue Flächennutzungsplan fordert eine Vorstudie über die bestehende Situation des historischen Bestandes jeder Gemeinde. Wenn die Gemeinde eine Beratung benötigt, um eine Bestandsaufnahme durchzuführen, können sie uns kontaktieren. Wir führen dann vor Ort mit den Verantwortlichen der Gemeinde eine Ortsbegehung durch und beraten sie darüber welche Gebäude sich in einem Schutzgebiet befinden müssten. Des Weiteren versuchen wir ihnen zu vermitteln, welche Substanzen schutzwürdig sind und erhalten werden sollten.

Der „SSMN“ hat doch zur Aufgabe sich um die geschützten Einzeldenkmäler des Landes zu kümmern. Aus welchem Grund helfen sie jetzt dabei die Schutzgebiete festzulegen?

Da wir eine beratende Behörde für den Schutz und den Erhalt des historischen Erbes sind, sehen wir unsere Aufgabe auch darin landesweit die Gemeinden bei der Festlegung der Schutzgebiete zu unterstützen. Schutzgebiete sind in Luxemburg ausgewiesene Bereiche in denen Abbruchvorhaben genehmigt werden müssen, somit beraten wir die Gemeinden dabei die vorhandenen Bausubstanzen so zu wahren, dass ein gewisser Erhalt bestehen bleibt. Auch wenn dies heißt, dass die historischen Gebäude nicht national geschützt sind. Da wir aber viele Ortsbegehungen zurzeit machen, haben wir die Gelegenheit einen Eindruck der Ortschaften zu bekommen und gegebenenfalls einzelne bemerkenswerte Gebäude zu notieren. Diese können wir dann in einem weiteren Schritt genauer anschauen und feststellen, ob eine Unterschutzstellung möglich ist.

6.1.6 Gespräch am 19. März 2014 in Wien mit:

Susanne Hayder, Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 7

Mir ist bekannt, dass Förderungen meist im Bereich der Schutzzonen vergeben werden, kann es allerdings auch vorkommen, dass ein Objekt, welches nicht unter Schutz steht, trotzdem gefördert wird?

Im Allgemeinen werden nur Förderungen an jene Gebäude vergeben, die sich in einer Schutzzone befinden. Die Kunst am Bau kann zum Beispiel auch gefördert werden, allerdings nur im Außenbereich.

Besteht ein gewisser Schutz für Objekte, welche gefördert wurde?

Nachdem ein Gebäude gefördert wurde unterliegt es keinem bestimmten Schutz. Es ist allerdings so, dass wenn das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach der Förderung verkauft wird, der Besitzer den Förderbeitrag anteilig plus fünf Prozent Verzinsung zurückerstatten muss.

Welche Gebäude und welche Arbeiten an einem Gebäude können gefördert werden?

Grundsätzlich werden jene Gebäude gefördert die der Stadt gehören allerdings wurde zum Beispiel in letzter Zeit die Votivkirche mit den Mitteln des Altstadterhaltungsfonds saniert. Desweiteren werden historische Geschäftsportale, Einfriedungen, Brunnenanlagen oder ähnliches die der Erhaltung des Stadtbildes dienen, gefördert. Es werden jene Bauvorhaben gefördert die über eine normal Reparatur-Erhaltungs- und Instandsetzung hinausgehen. Dies wären zum Beispiel hochwertige Restaurierungsarbeiten oder bei der Anwendung von historischen Material- und Handwerkstechniken. Allerdings immer nur bezogen auf stadtbildpflegerische Maßnahmen. Über alle anderen Objekte, die sich nicht in einer Schutzzone befinden, aber eine besondere Bedeutung für das Stadtbild aufweisen, entscheidet der Beirat des Wiener Altstadterhaltungsfonds.

Können auch Gebäude subventioniert werden die unter Denkmalschutz stehen?

Ja, natürlich. Es dürfen die gleichen Objekte gefördert werden, allerdings nicht die gleichen Maßnahmen wie jene die bereits vom Bundesdenkmalamt subventioniert wurden.

Wie ist der genaue Ablauf um eine Förderung zu erhalten?

Ganz wichtig ist es, vor Beginn der Arbeiten einen Antrag auf Förderung zu stellen. Die vorgenommenen Arbeiten müssen innerhalb eines Jahres und von lizenzierten Gewerbebetreibern ausgeführt werden. Während der Ausführung der Arbeiten muss der Kontakt mit der Behörde aufrecht erhalten bleiben und Abweichungen der geplanten Arbeiten müssen sofort gemeldet werden. Der Abschluss der Arbeiten muss bekanntgegeben werden und eine Förderung kann nur dann erteilt werden, wenn die Arbeiten in vereinbarter Weise und Qualität durchgeführt wurde.

6.2 Offener Brief

Architektur- und Denkmalschutz der Stadt Luxemburg

Offener Brief an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und an die Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Luxemburg.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Mitglieder des Schöffenrats,
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

Wir möchten Sie hiermit auf Missstände und sowie auf jüngste Entwicklungen in Sachen Architektur- und Denkmalschutz in der Stadt Luxemburg aufmerksam machen.

Luxembourg Patrimoine muss feststellen, dass die Stadt Luxemburg noch immer nicht über eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme (Inventar) aller erhaltenswerten Gebäude aus sämtlichen Bauepochen verfügt.

Weiterhin muss festgestellt werden, dass im Moment noch immer Bau- bzw. Abrissgenehmigungen für Parzellen erteilt werden, auf denen solche erhaltenswerten Gebäude, die zu unserem gemeinsamen Kulturerbe gehören und das Stadtbild durch ihre Ästhetik positiv prägen, stehen.

Hinzu kommt eine Kommunikationspolitik nach außen, die unserer Meinung nach diesen Namen nicht verdient und die die Schleierhaftigkeit der Geschehnisse und die Unwissenschaftlichkeit Ihrer Vorgehensweise noch weiter untermalt.

Wir möchten Sie deshalb fragen:

Nach welchen Regeln, bzw. Konzepten wird im Moment in der Stadt Luxemburg über den Erhalt bzw. die Zerstörung von bestehenden Bauten befunden?

Ist es überhaupt möglich, ohne wissenschaftliche Bestandsaufnahme der erhaltenswerten Gebäude und Häuserzeilen grundlegend rechte und gerechte Entscheidungen zu treffen?

Warum wird noch immer die bereits seit Jahrzehnten überholte Meinung verbreitet, die Weiterentwicklung unserer Hauptstadt könne in vielen Vierteln nur durch Zerstörung des Bestehenden erreicht werden?

Warum gibt es immer noch kein Entwicklungskonzept, das das Wohnen in renovierten und restaurierten Gebäuden finanziell und kommunikativ fördert? In vielen Metropolen Europas ist das Wohnen in renovierten Altbauwohnungen in Zwischenzeit eine sehr gesuchte Wohnform (mit Charme) geworden.

Stimmt es, dass der Teil "Architektur- und Denkmalschutz" aus dem Auftrag zur Erstellung der Gesamtstudie des Bureau d'études Zeyen + Baumann, die im Vorfeld der Überarbeitung und der Anpassung des Allgemeinen Bebauungsplans (PAG)* der Stadt gemacht wird, herausgenommen und in eine interne Einheit der Stadt zurückverlagert wurde?

Wenn ja, aus welchen Gründen wurde dies getan? Um welche interne Einheit handelt es sich hier und wieviele Angestellte mit den nötigen Architektur- und Denkmalschutzkenntnissen beschäftigt diese?

Um mit diesen Missständen aufzuräumen, möchten wir Sie aufs Dringlichste bitten,

- die sofortige wissenschaftliche Bestandsaufnahme (Inventar) aller erhaltenswerten

Gebäude aus sämtlichen Bauepochen der Stadt Luxemburg zu veranlassen,

- sich die Unterstützung von Experten einzuholen und die Arbeitskräfte bereitzustellen,

die sie brauchen, um die genannte Bestandsaufnahme innerhalb einer kurzen und für jedermann zumutbaren Frist zu verwirklichen,

- ab dato einen völligen Abrisstopp für die Stadt Luxemburg zu verhängen, damit die wissenschaftliche Bestandsaufnahme ohne Druck und Einflussnahme jeglicher Art vonstatten gehen kann.

Luxembourg Patrimoine ist der Meinung, dass erst wenn eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme (Inventar) aller erhaltenswerten Gebäude aus sämtlichen Bauepochen der Stadt vorliegt, objektiv von Planungssicherheit für Investoren gesprochen werden kann, da diese sich dann darauf verlassen dürfen, dass sie dort, wo keine Gefahr für erhaltens- und schützenswerte Bausubstanz besteht, auch wirklich bauen können.

Darum unsere Bitte: ERST SCHÜTZEN, DANN BAUEN. Alles andere darf man als unwissenschaftliches Getue einstufen, das einer Stadt wie Luxemburg unwürdig ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Félix MERSCH, Vizepräsident
Romain MODERT, Präsident

P.S.: Wir möchte, dass diese Stadt (und ihre Viertel) ihr architektonisches Gesicht nicht verliert.

(*Gesetz vom 19. Juli 2004 über die Neugestaltung der PAGs der Gemeinden)

6.3 . Literaturverzeichnis

6.3.1 Luxemburg

Archithese, Internationale Zeitschrift und Schriftenreihe für Architekten, Nr. 4, Zürich 2009.

Binsfeld, Société nationale des chemins de fer luxembourgeois, 100 Joer Gare Letzebuerg, impr. à l'étranger 2012.

Bousch, Chilla, Gerber, Klein, Schulz, Sohn, Wiktorin, Der Luxemburg Atlas - Atlas du Luxembourg, Emons Verlag, Köln 2009.

Bruns, André, Festung und Denkmalschutz in Luxemburg, Festungen in Europa, Fachblatt des Studienkreises für Internationales Festungs-, Militär- und Schutzbauwesen e.V., Sonderausgabe 2, Saarbrücken 1993.

Clateux, Georges, Die Rettung des Forts Thüngen, ein Festungsmuseum im teils restaurierten/ teils wieder aufgebauten Fort. Ein ehemaliges Militärbauwerk soll 2007 seine Türen als Festungsmuseum öffnen, Erhaltung und Nutzung historischer Großfestungen, Verlag Philipp von Zabern, Mainz am Rhein 2005.

Fiedler, Buny, Rousseau, Letzebuerg am Zaitvergleich, Zeichen der Zeit, Band 1-4, Editions Schortgen, Luxemburg 1995.

Krier, Rob, Cité judiciaire Luxembourg 1991-2008, Edition Axel Menges, Stuttgart/London 2010.

L'Abbaye de Neumunster, un joyau du patrimoine architectural national, Herausgeber: Ministere des Travaux Publics, Luxemburg 2004.

Les demeures de la justice, Du Palais de la justice a la cité judiciaire, Herausgeber: Ministere de la justice, Luxemburg 2005.

Lëtzebuerg am Zäitvergläich, Zeichen der Zeit - L'oeuvre du temps - in the wheel of time, Fotograf: Guy Hoffmann, Editions Schortgen, Esch-sur-Alzette 2007.

Lobo, Paulo, Batiments remarquables au Luxembourg, Bemerkenswerte Gebäude in Luxemburg, Herausgeber: Wunnen, Luxemburg 2002.

Kmec, Péporté, Lieux de mémoire au Luxembourg, Erinnerungsorte in Luxemburg, Band 2, Editions Saint Paul, Luxemburg 2002.

Lorang, Antoinette, Scuto, Denis, La maison d'en face, Das Haus gegenüber, Editions Le Phare, Esch-sur-Alzette 1995.

Mayer, Christine, Topographie der Baukultur des Großherzogtums, Band 1, Kanton Echternach, Herausgeber: Ministère de la culture, Service des sites et monuments nationaux, Luxemburg 2010.

Mouvement écologique, Kulturelle Identität braucht Demokratie, Die Problematik des Denkmalschutzes in Luxemburg, De Kéisécker, Nr. 3, Luxemburg 2006.

Pauly, Michel, Education Civique et connaissance du monde, Tome 1, Edition Menfp, Luxemburg 1996.

Simoës, Jorges, Sauvegarde du Patrimoine a.s.b.l., Monumentum, Respektvolle Erneuerung historischer Bausubstanz in Luxemburg und der Großregion, Band 1, 1. Auflage, Luxemburg 2013.

Veiner Photo-Club, Das Leben in Vianden, Fotos erzählen Geschichte, Vianden 1998.

Voncken, John, Fort Thüngen - Vom Fort zum Museum, Institut für Steinkonservierung e.V., Bericht, Nr. 44, 2013.

Watelet, Marcel, Luxembourg, Ville Obsidionale, Cartographie ingénierie européennes d'une place forte du XVI^e au XIX^e siècle, Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg, Luxemburg 1998.

Yegles-Becker, Hommel, Esch, Letzebuerg Alstadt - Vielle Ville, Editions Schortgen, Luxemburg 2002.

6.3.2 Österreich

Bartetzky, Arnold, 1965-: Nation - Staat - Stadt: Architektur, Denkmalpflege und visuelle Geschichtskultur vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Köln; Wien [u.a.]: Böhlau 2012.

Baumgartner, Gerhard, Besonderes Verwaltungsrecht, Denkmalschutz, Rechtsgrundlagen, II. Verfassungsrechtliche Bezüge, 1. Kompetenzrechtliche Bestimmungen, Verlag Österreich, Wien 2012.

Bazil, Binder-Krieglstein, Kraft, Das österreichische Denkmalschutzrecht, Wien 2004

Benedik, Christian, Die Albertina: das Palais und die habsburgischen Prunkräume, 1. Auflage, Christian Brandstätter Verlag, Wien 2008.

Buttlar, Dolff-Bonekämper, Falser, Hubel, Mörsch, Denkmalpflege statt Attrappenkult, Gegen die Rekonstruktion von Baudenkmalern - eine Anthologie, Birkhäuser 2011

Brincks-Murmann, Claudia, Welterbe-Manual, Deutsche Unesco-Kommission, Bonn 2009.

Dmytrasz, Barbara, Die Ringstraße, eine europäische Bauidee, 2. Auflage, Buchgemeinschaft Donauland, Wien 2011.

Frodl, Walter, Idee und Verwirklichung : das Werden der staatlichen Denkmalpflege in Österreich, Böhlau Verlag, Wien 1988.

Frodl-Kraft, Eva, Gefährdetes Erbe: Österreichs Denkmalschutz und Denkmalpflege 1918-1945 im Prisma der Zeitgeschichte, Wien 1997.

Gerettet! Denkmale in Österreich, 75 Jahre Denkmalschutzgesetz, Herausgeber: Bundesdenkmalamt, Böhlau Verlag, Wien 1998.

Geuder, Henrietta, Denkmalschutzrecht, Kurzkommentar mit Rechtssprechung, Erläuterungen und wichtigen Annexvorschriften, Verlag Österreich, Wien 2001.

Gratzer, Aurelia, Generelle Aspekte des Denkmalschutzes unter der Berücksichtigung der Baudenkmalern, Diplomarbeit, Wien 2003.

Helfgott, Norbert, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz, Denkmalschutzgesetz und Ausfuhrverbotsgesetz samt einschlägigen Verordnungen, sonstigen bezughabenden Gesetzen und internationalen Konventionen; eingehend kommentiert unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien sowie der Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1979.

Hocke, Manfred, Denkmalschutz in Österreich, Institut für Angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Jupiter Verlagsgesellschaft, Wien 1975.

Hubel, Achim, Denkmalpflege - Aufgaben, Ziele und Probleme der gegenwärtigen Denkmalpflege, Stuttgart 2006/2011

Initiative Denkmalschutz, Zeitgemäßes Denkmalschutzgesetz?, Das Österreichische Denkmalschutzgesetz - Chancen und Risiken der Novellierung, Denkma[i]l, Nachrichten der Initiative Denkmalschutz, Nr. 08, Juni-Juli 2011.

Internationale Konferenz Welterbe und Zeitgenössische Architektur: vom Umgang mit der historischen Stadtlandschaft, Stadt Wien, Nr. 74, Wien 2005.

Jeschke, Hans Peter, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion V - Wohnbauforschung, Neuen Strategien für die Erhaltung und Entwicklung des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft,

Klotz, Arnold, Wien, Weltkulturerbe, Der Stand der Dinge, Stadtentwicklung Wien, Magistratsabt. 19, Architektur und Stadtgestaltung, Wien 2006.

Kupf, Landerer, Schwediwy, Wiener Wahrzeichen, verschwunden, entstellt, bedroht, LIT Verlag, Wien 2010.

Landerer, Süß, Schwediwy, Wiener Wahrzeichen: verschwunden, entstellt, bedroht, 3. Auflage, Lit Verlag, Wien 2011.

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation, Welterbe Manual, Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, Bonn 2009.

Pichler, Adelheid, Kultur - Erbe - Stadt: Stadtentwicklung und UNESCO-Mandat in post- und spätsozialistischen Städten, StudienVerlag, Wien 2008.

Prandtstetten, Rainer, Denkmalpflege in Österreich, Informationsschrift des Bundesdenkmalamtes, Wien 1990

Riegler, Lorenz, Bauordnung für Wien, Praxiskommentar, Österreich 2007.

Schwarz, Mario, 101 Restaurierungen in Wien: Arbeiten des Wiener Altstadterhaltungsfonds 1990 - 1999, Phoibos-Verlag, Wien 2000.

Schweitzer, Andrea, UNESCO-Weltkulturerbe, Motor oder Bremse der Stadtentwicklung in Köln?, Schriften des Arbeitskreises Stadtzukünfte der Deutschen Gesellschaft für Geographie, LIT Verlag, Wien 2007.

Wehdorn, Manfred, Das kulturelle Erbe, Vom Einzeldenkmal zur Kulturlandschaft, Österreich-Zweite republik, Befund, Kritik, Perspektive, Band 8, 2005.

Wimmer, Inge, Der Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz, Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Wien 1972.

6.4 Internetrecherchen

6.4.1 Luxemburg

Csj-stad, Centre Hamilius: Der Teufel versteckt sich im Detail, 2010

<http://www.csj-stad.lu/soziales/centre-hamilius-der-teufel-versteckt-sich-im-detail/>.

Fonds de la rénovation de la vielle ville:

Rapport d'activité et comptes annuels, du fonds de la rénovation de la vielle ville, Luxemburg 1993:

<http://www.vieilleville.lu/test.html>

Forum für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg:

<http://www.forum.lu/bibliothek/ausgaben>.

Nr. 36: Pauly, Michel, Jeunes et Patrimoine, 1979:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/764_36_Pauly.pdf.

Nr. 128-129: Pauly, Michel, Die Schlacht um das Fort Thüngen, Juli 1991:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/2718_128_129_Pauly.pdf

Nr. 129a: Rewenig, Guy, D'Fanger ewech vun den "Dräi Eechelen"!, 1991:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/2762_129a_Rewenig.pdf.

Nr. 130: Krieps, Rosch, Parallelen zum Fort Thüngen, Oktober 1991:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/2768_130_Krieps.pdf.

Nr. 130: Pauly, Michel, Neue Scharmützel um das Fort Thüngen, 1991:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/2767_130_Pauly.pdf.

Nr. 132: Lorang, Antoinette, Mehr Lebensqualität in der Stadt?, Anmerkungen zum neuen Bebauungsplan für die Stadt Luxemburg, 1991:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/2811_132_Lorang.pdf.

Nr. 132: Pauly, Michel, Einzigartige Bibliothek vom Zerfall bedroht, 1991:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/2832_132_Pauly.pdf.

Nr.143: Stadtarchäologie, 1993:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/3047_143_Pauly.pdf.

http://www.forum.lu/pdf/artikel/3049_143_Margue.pdf.

http://www.forum.lu/pdf/artikel/3051_143_Pauly.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/3052_143_Pauly.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/3053_143_Pauly.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/3054_143_Pauly.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/3055_143_Pauly.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/3057_143_BisWorch.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/3058_143_Pauly.pdf.

Nr. 165: Museen, 1996:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/3597_165_forumredaktion.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/3598_165_Pauly_Nottrot.pdf.

Nr. 169: Pauly, Michel, Das geplante Festungsmuseum - die falsche Priorität, Juli 1996:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/3675_169_Pauly.pdf.

Nr. 169: Matiiias, Mike, 70 NGOs in Luxemburg, - ein. heißes Eisen, 1996:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/3677_169_Mathias.pdf.

Nr. 170: Pauly, Michel, Pei-Museum fordert erstes Opfer, Oktober 1996:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/3719_170_Magazin.pdf.

Nr. 229: Pauly, Michel, Dossier, Daniel Miltgen bestätigt ‚Jeunes et Patrimoine‘, 2003:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/5740_229_Pauly.pdf.

Nr. 267/268: Eng Nei Bréck:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/6199_267_268_Pauly.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/6203_267_268_Langini.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/6204_267_268_Muller.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/6205_267_268_Kmec.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/6200_267_268_Lahoda_Pauly.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/6207_267_268_Weber.pdf.
http://www.forum.lu/pdf/artikel/6213_267_268_Pauly.pdf.

Nr. 269: Pauly, Michel, Denkmalschutzgesetz geht in die nächste Runde, 2007:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/6241_269_Pauly.pdf.

Nr. 287: Schoellen, Marc, Gartendenkmalschutz und Gartendenkmalpflege in Luxemburg, 2009:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/6599_287_Schoellen.pdf.

Nr. 287: Fellner Hans, Gebaute Kultur in Luxemburg, 2009:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/6597_287_Fellner.pdf.

Nr. 287: Forumsredaktion, Kohärent schützen, Interview mit Patrick Sanavia, Direktor des Services des sites et monuments nationaux (SSMN), 2009:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/6596_287_Sanavia_forumredaktion.pdf.

Nr. 287: Pauly, Michel, Adieu Vauban, Zur Bedeutung von Geschichte beim Denkmalschutz, 2009:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/6595_287_Pauly.pdf.

Nr. 310: Fellner, Hans, Zur Situation der Denkmalpflege in Luxemburg, 2011:

http://www.forum.lu/pdf/artikel/7258_310_Fellner.pdf.

Legilux:

<http://www.legilux.public.lu/>.

„Arrêté Royal Grand-Ducal du 2 septembre 1845, autorisant la constitution définitive d'une Société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg“:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1845/0046/a046.pdf>.

„Loi du 30 mars 1850, N° 685, concernant un subside supplémentaire accordé à la Société pour la recherche et la conservation des anciens monuments dans le Grand-Duché“:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1850/0046/a046.pdf#page=1>.

„Loi du 12 août 1927, concernant la conservation et la protection des sites et monuments nationaux“:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1927/0048/a048.pdf#page=1>.

„Loi du 21 mars 1966 concernant a) les fouilles historique, préhistorique, paléontologique ou autrement scientifique; b) la sauvegarde du patrimoine culturel mobilier (abrogée) “:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1966/0018/a018.pdf#page=3>.

„Loi du 18 juillet 1983 concernant la conservation et la protection des sites et monuments nationaux“:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1983/0062/a062.pdf#page=2>.

„Règlement grand-ducal du 14 décembre 1983 fixant la composition et le fonctionnement de la Commission des Sites et Monuments nationaux“:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1983/0112/a112.pdf#page=9>.

„Loi du 29 juillet 1993 portant création d'un fonds pour la rénovation de quatre îlots du quartier de la Vieille Ville de Luxembourg“:

http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/compilation/code_administratif/VOL_3/FONDS_RENOVATION_VIEILLE_VILLE.pdf.

„Loi du 25 juin 2004 portant réorganisation des instituts culturels de l'Etat“:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2004/0120/a120.pdf#page=2>.

Le Service des sites et monuments nationaux:

http://www.ssmn.public.lu/legislation_et_jurisprudence/index.html.

<http://www.ssmn.public.lu/publications/Restauration-und-Erhalt-unseres-baulichen-Erbes.pdf>.

Liste des immeubles et objets bénéficiant d'une protection nationale:

http://www.ssmn.public.lu/legislation_et_jurisprudence/maj-liste.pdf.

La protection du patrimoine architectural par les plans d'aménagement généraux:

http://www.ssmn.public.lu/publications/Protec_PAG.pdf.

Luxemburger Wort:

<http://www.wort.lu/de>.

Bewegung im Dossier „Royal-Hamilius“, Gemeinderat Luxemburg genehmigt „devis de travaux“ des Teilbebauungsplans:

<http://www.wort.lu/de/lokales/bewegung-im-dossier-royal-hamilius-528a53efe4b01105e3f843d1>.

Reichstag, Ground Zero, Hamilius:

<http://www.wort.lu/de/lokales/reichstag-ground-zero-hamilius-4f61cc73e4b0860580aaa2fd>.

Stadt erteilt Baugenehmigung für Royal-Hamilius:

<http://www.wort.lu/de/lokales/stadt-erteilt-baugenehmigung-fuer-royal-hamilius-52fc9bf6e4b0a1b6529ee96d>.

Offener Brief an den Schöffenrat der Stadt Luxemburg:

<http://www.wort.lu/de/lokales/offener-brief-an-den-schoeffenrat-der-stadt-luxemburg-51890ec2e4b0778eec288e89>.

Nichtstaatliche Organisationen:

Luxembourg patrimoine:

<http://www.luxembourgpatrimoine.lu>.

Mouvement écologique:

http://oeko.lu/mouvement-ecologique_Publikationen.127-3.html.

Sauvegarde du patrimoine:

<http://sauvegardedupatrimoine.com/>.

Willibrordus-Bauverein A.S.B.L.:

<http://www.willibrord.lu/1/willibrordus-bauverein/article/entstehung-des-vereins>.

Onsstad:

<http://www.onsstad.lu/index.php?id=240>.

Nr. 20: Probst, Jean, Primärschulen, L'école de la rue Aldringen, 1985:

http://www.onsstad.lu/uploads/tx_newsflippingbook/ons_stad_20-1985_0-34.pdf.

Nr. 33: Beck Henri, Clesse René, Denkmalschutz in Luxemburg, 1990:

http://www.onsstad.lu/uploads/tx_newsflippingbook/ons_stad_33-1990_0-34.pdf.

Nr. 76: Kieffer, Pierre, Der Fischmarkt erweckt aus dem Dornröschenschlaf, 2004:

http://www.onsstad.lu/uploads/tx_newsflippingbook/ons_stad_76-2004_0-38.pdf.

Nr. 93: Andonovic, Vesna, Vom Pei Musée zum Mudam, Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean, Freischaffender Künstler, 2010:

http://www.onsstad.lu/uploads/tx_newsflippingbook/ons_stad_93-2010_1-80.pdf.

Nr. 95: Wagener, Renée, Gemeinsam gegen Architekturzerstörung, 2010:

http://www.onsstad.lu/uploads/tx_newsflippingbook/ons_stad_95-2010_1-72.pdf.

Nr. 98: Beck, Fanny, Belair, 2011:

http://www.onsstad.lu/uploads/tx_newsflippingbook/ons_stad_98-2011_1-72.pdf.

Nr. 103: Clesse, René, Cityshopping, Der Schöffenrat hat zusammen mit dem hauptstädtischen Geschäftsverband viel vor, 2013:

http://www.onsstad.lu/uploads/tx_newsflippingbook/ons_stad_103-2013_1-80.pdf.

Tageblatt:

<http://www.tageblatt.lu>

Tageblatt, Grünes Licht für Royal Hamilius:

<http://www.tageblatt.lu/nachrichten/luxemburg/story/25047786>.

UNESCO - Carte périmètre:

<http://whc.unesco.org/en/list/699/documents/>.

Ville de Luxembourg:

<http://www.vdl.lu/Ville+de+Luxembourg.html>.

Projet d'aménagement général:

http://www.vdl.lu/Environnement+et+Urbanisme/D%C3%A9veloppement+urbain/Plan+d_amb%C3%A9nagement+g%C3%A9n%C3%A9ral.html.

Conditions spéciales applicables au secteur protégé de la vieille ville:

<http://www.vdl.lu/Politique+et+Administration/Loi+communale+et+r%C3%A8glements/R%C3%A8glement+sur+les+b%C3%A2tisses.html>.

6.4.2 Österreich

Bundesdenkmalamt:

<http://www.bda.at/bda/126/0/5780/texte/Geschichte-der-Denkmalpflege-in-Oesterreich>.
<http://www.bda.at/downloads/805/Gesetze-und-Verordnungen>.
<http://www.bda.at/publikationen>.

Das österreichische Kulturinformationssystem:

<http://austria-forum.org/af/AEIOU>.

Nichtstaatliche Organisationen:

Österreichische Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege:

<http://www.denkmal-ortsbildpflege.at/steinesprechen.html>.

Die Österreichische Gesellschaft der Denkmalfreunde

<http://denkmalfreunde.com/denkmal-heute/>.

Die Baukulturstiftung:

<http://www.baukulturstiftung.at/#!publikation-weiterbauen-/c1bga>.

Initiative Denkmalschutz:

<http://www.idms.at/index.php/zeitschrift-denkmail>:

http://www.idms.at/images/IDMS/z_denkmail/Denkmail_Nr_08_v13__0117085.pdf.

http://www.idms.at/images/IDMS/z_denkmail/Denkmail_Nr_06_v31_web_731.pdf.

http://www.idms.at/images/IDMS/z_denkmail/Denkmail_Nr_05_v27_web.pdf.

http://www.idms.at/images/IDMS/z_denkmail/DenkMail_Nr_04.pdf.

Rechtsinformationssystem:

<http://www.ris.bka.gv.at/default.aspx>:

Wiener Bauordnung:

<http://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Suchworte=wiener+Bauordnung&Abfrage=Gesamtabfrage>.

Verwaltungsgerichtshof:

VwGH 21.10.1976, 266/75; VwGH 20.11.2000, 2001/09/0072.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_2001090072_20011120X12/JWR_2001090072_20011120X12.pdf.

Schneider& Schumacher, 1. Platz im Wettbewerb Residenz Zögernitz:

<http://www.schneider-schumacher.de/de/projekte/project-details/350-residenz-zoegernitz.project#filter=>.

Stadt Wien:

<http://www.wien.gv.at/>:

Altstadterhaltungsfonds:

<http://www.wien.gv.at/kultur/abteilung/mitarbeiter.html#altstadt>.

Areal Hotel InterContinental:

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/intercont-wev/index.html>.

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/intercont-wev/pdf/inhaltliche-empfehlungen.pdf>.

<http://www.dasbesondereprojekt.at/>.

Neue Richtlinien für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten:

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b007383a.pdf>.

Rathauskorrespondenz:

<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2013/12/05014.html>.

<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2013/02/27010.html>.

<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2013/12/05014.html>

<http://www.wien.gv.at/rk/msg/2012/06/22014.html>

Schutzzonen:

<http://www.wien.gv.at/kulturportal/public/>.

<http://www.wien.gv.at/kultur/kulturgut/architektur/schutzzonen.html>.

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/stadtentwicklung/baulicheanlagen/abbruch.html>.

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/grundlagen/schutzzonen/datenerfassung.html>.

Weltkulturerbe:

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/grundlagen/weltkulturerbe/zentrum.html>.

UNESCO:

<http://www.unesco.at/>.

<http://www.unesco.at/kultur/welterbe/index.htm>.

<http://whc.unesco.org/en/list>.

<http://whc.unesco.org/en/list/1033>.

<http://whc.unesco.org/en/criteria/>.

6.5 Abbildungsverzeichnis

Anhöhe „Drei Eichen“:

Abbildung 1: Forum Nr. 128-129, Die Schlacht um das Fort Thüngen.

Abbildung 2: Phototheque du Luxembourg, 24. Mai 2013.

Abbildung 3: Quelle: Das nationale Denkmalamt in Luxemburg, Sven Fiedler, 09. Januar 2014.

Abbildung 4: <http://www.m3e.public.lu>.

Abbildung 5-8: <http://www.ffgl.lu/forteresse/thungen/fr>.

Abbildung 9-13: <http://www.mudam.lu>.

Abbildung 14-15: <http://www.lcto.lu/de>.

Abbildung 16: <https://www.flickr.com>.

Die Liegenschaft des Casino Zögernitz in Wien Döbling:

Abbildung 17-18: Bezirksmuseum in Wien Döbling, 18. Dezember 2013.

Abbildung 19-20: Autorin, 18. Dezember 2013.

Abbildung 21-22: <http://www.schneider-schumacher.de>.

„Centre Hamilius“:

Abbildung 23-24: Phototheque du Luxembourg, 24. Mai 2013.

Abbildung 25: <http://www.tageblatt.lu>.

Abbildung 26-27: <http://www.wort.lu/de>.

Abbildung 28-32: <http://www.designboom.com>.

Areal am Heumarkt:

Abbildung 33-34 und 39: <https://www.wien.gv.at>.

Abbildung 35-36: <http://immobilien.diepresse.com>.

Abbildung 36: <http://diepresse.com>.

Abbildung 37-38: Quelle: Initiative Denkmalschutz, 29. April 2014.